



OGAW

Treuhandvertrag inklusive fondsspezifischen Anhängen

und

Prospekt

Stand: 1. April 2021

LGT Quality Funds

**in der Rechtsform einer Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“), errichtet
nach liechtensteinischem Recht als Organismus für gemeinsame Anlagen in
Wertpapieren**

(nachfolgend der „OGAW“)

(Umbrella-Konstruktion)

Die Organisation des OGAW im Überblick

OGAW:	LGT Quality Funds c/o LGT Capital Partners (FL) Ltd. Herrengasse 12 9790 Vaduz, Liechtenstein
Verwahrstelle	LGT Bank AG Herrengasse 12 9490 Vaduz, Liechtenstein
Verwaltungsgesellschaft:	LGT Capital Partners (FL) AG Herrengasse 12 9490 Vaduz, Liechtenstein
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Dr. André Lagger, Chief Executive Officer, LGT Financial Services Ltd., Vaduz, Präsident Werner von Baum, Chief Risk Officer, LGT Capital Partners Ltd., Pfäffikon, Vizepräsident Dr. Magnus Pirovino, Mitglied
Geschäftsleitung	Roger Gauch, Chief Executive Officer, LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz Lars Inderwildi, Head Operations, LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz Alois Wille, Head Risk & Project Management, LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz Pierre-André Wirth, Head Legal & Compliance, LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz
Asset Manager:	LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon, Schweiz mit teilweiser Delegation für folgenden Teilfonds an: LGT Sustainable Bond Fund EM Defensive LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd. 4203, Two Exchange Square 8 Connaught Place Central, Hong Kong
Vertriebsberechtigter in Liechtenstein:	LGT Bank Ltd. Herrengasse 12 9490 Vaduz, Liechtenstein
Administrationsstelle:	LGT Financial Services Ltd. Herrengasse 12 9490 Vaduz, Liechtenstein
Wirtschaftsprüfer:	PricewaterhouseCoopers Ltd. Birchstrasse 160 8050 Zürich, Schweiz
Rechtliche Struktur:	OGAW in der Rechtsform einer Treuhänderschaft („ Kollektivtreuhänderschaft “) nach liechtensteinischem Recht gemäß dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in geltender Fassung („ UCITSG “) und die Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in geltender Fassung (die „ UCITSV “).
Umbrella-Konstruktion:	Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann.
Rechtsordnung Gründungsland:	/ Liechtenstein
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines jeden Jahres.
Basiswährung:	Die Basiswährung des UCITS (d.h. die Rechnungswährung des UCITS als solcher) ist US Dollar (USD). Die Teilfonds können verschiedene Basiswährungen haben (siehe Anhang A).
Vertreter in der Schweiz	LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon, Schweiz
Zahlstelle in der Schweiz	LGT Bank (Switzerland) AG Lange Gasse 15 4002 Basel, Schweiz

**Zahl- und Informationsstelle
in Deutschland** Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart, Deutschland

**Zahlstelle sowie steuerlicher
Vertreter in Österreich** Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
1010 Wien, Österreich

Inhaltsverzeichnis

Die Organisation des OGAW im Überblick	2
Inhaltsverzeichnis	4
Begriffsbestimmungen	5
Hinweis für Anleger und Verkaufsbeschränkungen	10
Teil I: Prospekt	13
1. Verkaufsunterlagen	13
2. Treuhandvertrag	13
3. Allgemeine Informationen über den OGAW, die Teilfonds und die Anteilklassen	14
4. Organisation	16
5. Risikofaktoren	21
6. Anlageverwaltung	32
7. Anlage in den OGAW	48
8. Bewertung	57
9. Verwendung der Erträge	61
10. Steuervorschriften	61
11. Gebühren und Aufwendungen	62
12. Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmaßnahmen	66
13. Information für die Anteilinhaber	68
14. Anwendbares Recht, Rechtsordnung und Sprache	68
Teil II: Treuhandvertrag des LGT Quality Funds	69
I. Allgemeine Bestimmungen	69
II. Strukturmaßnahmen	71
III. Liquidation des OGAW, seiner Teilfonds und Klassen	72
IV. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	74
V. Bewertung	74
VI. Handel	77
VII. Kosten und Gebühren	85
VIII. Schlussbestimmungen	85
Anhang A: Teilfonds im Überblick	89
LGT Sustainable Quality Equity Fund Hedged	90
LGT Sustainable Short Duration Corporate Bond Fund Hedged	100
LGT Sustainable Bond Fund EM Defensive	107
Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	115
Anhang C Vergütungspolitik und -praxis	122

Begriffsbestimmungen

In der OGAW-Dokumentation haben die folgenden Worte und Ausdrücke die nachfolgend beschriebene Bedeutung. Anleger werden auch auf die in Anhang A in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds enthaltenen Begriffsbestimmungen hingewiesen.

- „Administrationsstelle“** bezeichnet, vorbehaltlich einer anders lautenden Definition in Anhang A angegeben, LGT Financial Services AG oder alternative oder Nachfolgegesellschaften der Genannten, die von der Verwaltungsgesellschaft in der Funktion der Administrationsstelle des OGAW und seiner Teilfonds eingesetzt wurde.
- „Administrationsvertrag“** bezeichnet, sofern in Anhang A nichts anderes angegeben wurde, den Administrationsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Administrationsstelle vom 07. Mai 2018 in jeweils aktueller Fassung.
- „Asset Manager“** bezeichnet vorbehaltlich einer anders lautenden Definition in Anhang A LGT Capital Partners AG oder etwaige Alternativgesellschaften oder Rechtsnachfolger, die von der Verwaltungsgesellschaft zum Asset Manager der Teilfonds bestellt wurden.
- „Wirtschaftsprüfer“** bezeichnet PricewaterhouseCoopers AG oder etwaige Alternativgesellschaften oder Rechtsnachfolger, die von der Verwaltungsgesellschaft zum Wirtschaftsprüfer des OGAW und seiner Teilfonds bestellt wurden.
- „Geschäftstag“** bezeichnet jeden Tag, der normalerweise in Liechtenstein und der Schweiz sowie an anderen Märkten als Geschäftstag behandelt wird, die die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils der in den einzelnen Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte (wie in Anhang A beschrieben) und / oder anderen Orten bilden, die der OGAW oder die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen kann.
- „Klasse(n)“** bezeichnet eine bestimmte Unterteilung von Anteilen eines Teilfonds, die die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des Treuhandvertrags und des Prospekts vorgenommen hat.
- „Umwandlungstag“** bezeichnet den Tag, zu dem Anteile eines Teilfonds wie in Anhang A für jeden Teilfonds vorgegeben umgewandelt werden können und/oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils vorgeben kann.
- „Ablauf der Umwandlungsfrist“** bezeichnet in Verbindung mit einem Bewertungstag den Termin, bis zu dem die Umwandlungsanträge gemäß den in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften bei der Verwahrstelle eingehen müssen, und/oder solche Tage, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils in fairer Weise und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle Anteilinhaber vorgeben kann.

„Umwandlungsgebühr“	bezeichnet eine gegebenenfalls in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds beschriebene Gebühr, die den Anteilhabern bei der Umwandlung von Anteilen berechnet wird.
„Datenschutzgesetz“	bezeichnet ab dem 25. Mai 2018 die durch die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU.
„Delegierte Verordnung“	bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
„Verwahrstelle“	bezeichnet vorbehaltlich einer anders lautenden Definition in Anhang A die LGT Bank AG oder etwaige Alternativgesellschaften oder Rechtsnachfolger, die von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des OGAW und seiner Teilfonds bestellt wurden, und hierfür über eine Genehmigung der FMA verfügen.
„Verwahrstellenvertrag“	bezeichnet vorbehaltlich anders lautender Angaben in Anhang A den Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft vom 26. März 2018, nach dem die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle bestellt hat, um für den OGAW und seine Teilfonds die jeweiligen Aufgaben einer Verwahrstelle gemäß den Anforderungen des UCITSG, der UCITSV und der delegierten Verordnung in jeweils geltender Fassung wahrzunehmen.
„Geeignete Gegenpartei“	bezeichnet jedes Institut, das der Aufsicht unterliegt und in eine der von der FMA genehmigten Kategorien eingeordnet werden kann.
„ERISA“	bezeichnet das US-Altersversorgungsgesetz <i>Employee Retirement Income Security Act</i> von 1974 in jeweils geltender Fassung.
„ESG“	bezeichnet Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (environmental, social, governance);
„ESG-orientierter Fonds“	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft, der die Kriterien der Offenlegungsverordnung erfüllt, um sich als Finanzprodukt zu qualifizieren (wozu auch ein gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG des EU-Rates vom 13. Juli 2020 in ihrer jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung zugelassener OGAW gehört), und der neben anderen Merkmalen ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale bewirbt, unter der Voraussetzung, dass die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, gute Unternehmensführungspraktiken befolgen;
„ESG-fokussierter Fonds“	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft, der die Kriterien der Offenlegungsverordnung erfüllt, um sich als Finanzprodukt zu qualifizieren (wozu auch ein gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG des EU-Rates vom 13. Juli 2020 in ihrer jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung zugelassener OGAW gehört), und der nachhaltige Anlagen zum Ziel hat.
„ESMA“	bezeichnet die <i>European Securities Market Association</i> .
„FATCA“	bezeichnet die FATCA-Steuervorschriften für ausländische Anleger (<i>Foreign Account Tax Compliance Act</i>).
„FMA“	bezeichnet die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

„GITA“	bezeichnet das deutsche Investmentsteuergesetz (Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) “-InvStG 2018) gemäß Ziffer 6.14.
„Erstzeichnungstag“	bezeichnet den ersten Zeichnungstag einer Anteilklasse eines Teilfonds.
„Erstausgabepreis“	bezeichnet den in Anhang A des jeweiligen Teilfonds vorgegebenen Preis je Anteil der einzelnen Klassen am Erstzeichnungstag.
„Investment Company Act“	bezeichnet das <i>United States Investment Company Act</i> von 1940 in jeweils geltender Fassung.
„Investment-Management-Vertrag“	bezeichnet vorbehaltlich einer anders lautenden Definition in Anhang A den Investment-Management-Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Asset Manager vom 07. Mai 2018 in jeweils geltender Fassung.
„Wesentliche Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document)“	bezeichnet wesentliche Informationen für den Anleger (<i>Key Investor Information Document</i>), im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission in jeweils geltender Fassung, in Bezug auf die zentralen Tatsachen der maßgeblichen Teilfonds und Anteilklassen.
„LAFV“	bezeichnet den Liechtensteinischen Anlagefondsverband.
„Liechtensteinisches FATCA-Gesetz“	bezeichnet die Rechtsvorschriften über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika in jeweils geltender Fassung.
„Liechtensteinisches FATCA-Abkommen“	bezeichnet das Abkommen vom 16. Mai 2014 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der Umsetzung von FATCA in jeweils geltender Fassung.
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet LGT Capital Partners (FL) AG.
„MIFID II“	bezeichnet Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) in jeweils geltender Fassung.
„Mindestrücknahmebetrag“	bezeichnet den von der Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Betrag, der in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist und der die Untergrenze für Rücknahmeanträge darstellt, damit diese angenommen werden können.
„Mindestanteilsbestand“	bezeichnet in Verbindung mit einem Teilfonds oder einer Klasse den Bestand, den Anteilinhaber nach einer teilweisen Rücknahme von Anteilen mindestens halten müssen. Dieser Betrag wird jeweils von der Verwaltungsgesellschaft vorgegeben und ist in Anhang A angegeben.
„Nettoinventarwert“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, der sich nach den Vorschriften des Prospekts und des Treuhandvertrags bestimmt und in der unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Art und Weise berechnet wird.

„Nettoinventarwert je Klasse“	bezeichnet den Nettoinventarwert einer Klasse eines Teilfonds, der auf die Währung der Klasse lautet und in der unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Art und Weise berechnet wird.
„Nettoinventarwert pro Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert je gewinnberechtigtem Anteil eines Teilfonds oder einer Klasse der in der unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Art und Weise berechnet wird.
„Prospekt“	bezeichnet den Prospekt des UCITS und alle Anhänge oder Nachträge dazu, die gemäß den Anforderungen der FMA ausgegeben wurden.
„Rücknahmetag“	bezeichnet den oder die in Anhang A festgelegten Tage, die die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds vorgibt und/oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils vorgibt.
„Annahmeschluss für Rücknahmeanträge“	bezeichnet den Termin, bis zu dem die ausgefüllten Rücknahmeanträge bei der Verwahrstelle eingegangen sein müssen und der für jeden Teilfonds in Anhang A vorgegeben ist (oder ein entsprechend kürzerer Zeitraum, den die Verwaltungsgesellschaft jeweils in fairer Weise und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle Anteilinhaber bestimmen kann).
„Zahlungstermin für Rücknahmegelder“	bezeichnet unter normalen Umständen den in Anhang A für jeden Teilfonds vorgegebenen Tag, bis zu dem die Zahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt.
„Rücknahmepreis“	bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile an den jeweiligen Rücknahmetagen zurückgegeben werden können und entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil am maßgeblichen Rücknahmetag abzüglich etwaiger relevanter Steuern, Abgaben oder Gebühren.
„Rücknahmeabschlag“	bezeichnet eine gegebenenfalls in Anhang A des jeweiligen Teilfonds beschriebene Gebühr, die den Anteilinhabern bei der Rücknahme von Anteilen berechnet wird.
„Securities Act“	bezeichnet das United States Securities Act von 1933 in geltender Fassung.
„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“	bezeichnet Geschäfte im Geltungsbereich der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die ein Teilfonds abschließen kann, darunter beispielsweise Pensionsgeschäfte (<i>Repos</i>), umgekehrte Pensionsgeschäfte (<i>Reverse Repos</i>) und Wertpapierleihevereinbarungen.
„Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnet Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in jeweils geänderter, erweiterter, konsolidierter, neu gefasster oder auf sonstige Weise modifizierter Fassung.
„SFDR“ (Offenlegungsverordnung)	bezeichnet die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung EU/2019/2088) in der jeweils gültigen Fassung;
„Zeichnungstag“	bezeichnet den oder die Tage in jedem Jahr, die die

Verwaltungsgesellschaft jeweils für jeden Teilfonds festlegt und die für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben sind.

„Ende der Zeichnungsfrist“

bezeichnet den Termin, bis zu dem die Zeichnungsanträge bei der Verwahrstelle eingegangen sein müssen und der für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben ist (oder einen entsprechend kürzeren Zeitraum, den die Verwaltungsgesellschaft jeweils in fairer Weise und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle Anteilinhaber bestimmen kann).

„Ausgabeaufschlag“

bezeichnet eine gegebenenfalls in Anhang A des jeweiligen Teilfonds beschriebenen Gebühr, die den Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen berechnet wird.

„Teilfonds“

bezeichnet einen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft errichteten Teilfonds des UCITS, der den von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des UCITS eingerichteten, bestimmten Assetpool bezeichnet, der gemäß den für diesen Teilfonds geltenden Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und seiner Anlagestrategie separat investiert wird.

„Zahlungstermin für Zeichnungsgelder“

bezeichnet den Tag, bis zu dem die von einem Anleger für die Zeichnung von Anteilen gemäß den in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften zu leistende Zahlung für Anteile vollständig bei der Verwahrstelle eingegangen sein muss.

„Zeichnungspreis“

bezeichnet den Preis, zu dem ein Anteil gemäß den in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften nach dem Erstzeichnungstag gezeichnet werden kann.

„Nachhaltigkeitsrisiko“

bezeichnet Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die bei Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnten.

„Total Return Swap“

bezeichnet ein Derivategeschäft (im Rahmen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), durch das der gesamte wirtschaftliche Erfolg einer Referenzverbindlichkeit von einer Gegenpartei auf eine andere Gegenpartei übertragen wird.

„UCITSG“

bezeichnet das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in jeweils geltender Fassung oder das Gesetz, das diese ersetzt.

„OGAW-Richtlinie“

Bezeichnet Richtlinie 2009/65/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 in jeweils geltender oder ersetzter Fassung.

„OGAW-Dokumentation“

bezeichnet den Prospekt und den Treuhandvertrag (einschließlich Anhänge A, B, C und D dazu) in jeweils geltender Fassung.

„UCITSV“

bezeichnet die Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in jeweils geltender Fassung oder das Gesetz, das diese ersetzt.

„Anteil“

bezeichnet einen nennwertlosen Anteil, der an die Öffentlichkeit ausgegeben wurde, eine Beteiligung des Anlegers an dem verwalteten Vermögen des OGAW darstellt und als

gewinnberechtigter Anteil eines Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds bezeichnet wird.

„Treuhandvertrag“

bezeichnet den Treuhandvertrag 18. Juni 2012 in jeweils geltender Fassung, der den OGAW konstituiert.

„Anteilinhaber“

bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Inhaber eines Anteils im Register der Anteilinhaber der Teilfonds eingetragen ist.

„Vereinigte Staaten“

bezeichnet in Verbindung mit der OGAW-Dokumentation die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre einzelnen Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Regionen im Hoheitsgebiet der USA.

„Bewertungstag“

bezeichnet einen Tag, in Bezug auf den Anteile eines Teilfonds, wie in Anhang A zu einem Teilfonds vorgegeben, bewertet werden, und/oder solche anderen Tage, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils vorgeben kann.

Hinweis für Anleger und Verkaufsbeschränkungen

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, des Treuhandvertrags und der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie des letzten Jahres- und Halbjahresberichtes. Maßgeblich sind ausschließlich die in der OGAW-Dokumentation enthaltenen Informationen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Anleger diese Informationen bei Erwerb der Anteile eines Teilfonds gelesen, verstanden und anerkannt hat.

Die Anteile werden nur in Liechtenstein und (gegebenenfalls) in den Ländern der in Anhang B enthaltenen Liste, die jeweils aktualisiert werden kann, zum Vertrieb angemeldet.

Werden die Anteile in einem anderen Land als Liechtenstein ausgegeben, umgewandelt oder zurückgenommen, sind möglicherweise die einschlägigen Aufsichts- und Steuervorschriften dieses Landes anwendbar. Allgemein dürfen die Anteile nicht in Rechtsordnungen oder gegenüber Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Verteilung der OGAW-Dokumentation und/oder der Marketingunterlagen, einschließlich Newslettern und Präsentationen, sowie das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt werden.

Niemand, der ein Exemplar der OGAW-Dokumentation und/oder der Marketingunterlagen erhält, darf dies als ein Angebot an ihn verstehen, es sei denn, ein solches Angebot kann ihm in dem entsprechenden Gebiet rechtmäßig gemacht werden, ohne dass Registrierungs- oder andere rechtliche Anforderungen befolgt werden müssen.

An der Zeichnung oder dem Kauf von Anteilen interessierte Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Anforderungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Geschäftstätigkeit gelten und für die Zeichnung, das Halten, die Umwandlung, die Rücknahme, die Übertragung oder die Veräußerung von Anteilen gelten können. Weitere steuerliche Erwägungen sind im Abschnitt „Steuervorschriften“ erläutert.

Anleger sollten vor dem Kauf von Anteilen die maßgeblichen Risikofaktoren, die mit der Anlage in die Teilfonds verbunden sind und im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben werden, lesen und verstehen.

Anleger können ihre Anteile zurückgeben, vorausgesetzt, sie kommen den Vorschriften der OGAW-Dokumentation nach (beispielsweise Einhaltung der maßgeblichen Rücknahmetage und Kündigungsfristen).

Die wichtigsten Rechtsfolgen für einen Anleger aus dem Vertragsverhältnis, das durch den Kauf von Anteilen eines Teilfonds entsteht, sind die Folgenden:

- Durch Übermitteln des maßgeblichen Zeichnungsantrags beantragt der Anleger die Zeichnung von Anteilen, wobei ein solcher Antrag – nachdem er von der Verwaltungsgesellschaft für den maßgeblichen Teilfonds angenommen wurde – die Wirkung eines rechtsverbindlichen Vertrags hat.
- Mit der Ausgabe von Anteilen wird ein Anleger ein Anteilinhaber und erlangt der Treuhandvertrag rechtliche Wirkung als gesetzliches Vertragsverhältnis zwischen dem Anteilinhaber und der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft.
- Für den Treuhandvertrag sowie deren Auslegung sind die in Liechtenstein geltenden Gesetze (in jeweils gültiger Fassung) anwendbar.
- Die für die Anteile geltenden Rechte und Beschränkungen können sich ändern und/oder zusätzliche Bedingungen können jeweils für eine bestimmte Anteilklasse vereinbart werden (wobei diese Bedingungen im Einklang mit dem Treuhandvertrag stehen müssen).
- Die Haftung der einzelnen Anteilinhaber gegenüber dem OGAW ist insgesamt grundsätzlich auf Beträge beschränkt, die gegebenenfalls noch nicht auf die vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile eingezahlt wurden. Ansprüche aus Verstößen gegen die Bedingungen des Treuhandvertrags durch den Anteilinhaber bleiben vorbehalten.
- Grundsätzlich ist die Durchsetzung von Urteilen aus einem anderen Land in Liechtenstein nicht vorgesehen. Dennoch kann ein in einer ausländischen Rechtsordnung erlangtes Urteil von den Gerichten in Liechtenstein anerkannt und durchgesetzt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und die einschlägigen Verfahren eingehalten werden. Dies gilt vor allem im Fall von durch Liechtenstein geschlossene Abkommen.

Vereinigte Staaten: Die Anteile wurden nicht nach dem Securities Act registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten oder gegenüber US-Personen (im Sinne von *Rule 902(k)* der gemäß dem *Securities Act* verkündeten *Regulation S*) weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Gegenüber Personen in den Vereinigten Staaten oder gegenüber US-Personen werden keine Angebote für die Zeichnung von Anteilen gemacht. Durch die Entgegennahme eines Exemplars dieses Treuhandvertrags und des Prospekts verpflichtet sich der Empfänger, keinerlei Angebotsmaterial in Verbindung mit den Anteilen in die Vereinigten Staaten zu verbringen bzw. in die Vereinigten Staaten oder an eine US-Person zu versenden. Hierdurch erworbene Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder gegenüber bzw. an US-Personen angeboten oder verkauft oder übertragen werden. Der OGAW ist nicht als Investmentgesellschaft im Sinne des *Investment Company Act* registriert und beabsichtigt auch keine solche Registrierung.

Ein Angebot oder ein Verkauf der Anteile erfolgt weder direkt noch indirekt gegenüber natürlichen Personen oder Unternehmen, bei denen es sich um *employee benefit plans* oder *benefit plan investors* im Sinne von ERISA und allen danach anwendbaren Vorschriften handelt, oder um Pläne, individuelle Vorsorgekonten oder sonstige Vereinbarungen, für die Section 4975 des *United States Internal Revenue Code* von 1985 in aktueller Fassung gilt. Es erfolgt weder direkt noch indirekt ein Angebot oder Verkauf von Anteilen gegenüber natürlichen Personen oder Unternehmen, die Anteile aus Mitteln kaufen, die „Plan Assets“ im Sinne von ERISA darstellen.

Es erfolgt weder direkt noch indirekt ein Angebot oder Verkauf von Anteilen gegenüber natürlichen Personen oder Unternehmen, die auf der Website des Amts zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (*Office of Foreign Assets Control – OFAC*) des US-Finanzministeriums aufgeführt sind oder eine Verbindung zu einem Land, einem Territorium, einer natürlichen Person oder einer Einheit haben, die auf einer OFAC-Liste aufgeführt ist oder nach einem OFAC-Sanktionsprogramm verboten ist.

Es erfolgt kein Angebot oder Verkauf gegenüber natürlichen Personen oder Unternehmen, bei denen es sich um führende politische Funktionsträger oder deren unmittelbare Angehörige oder eng mit einem führenden politischen Funktionsträger verbundene Personen (wie beschrieben im USA Patriot Act von 2001) handelt. Es erfolgt kein Angebot oder Verkauf von Anteilen gegenüber natürlichen Personen oder Unternehmen, bei denen es sich um ausländische fiktive Banken (*shell banks* im Sinne des USA Patriot Act von 2001) handelt, oder gegenüber solchen, die Geschäfte mit ausländischen fiktiven Banken (im Sinne des USA Patriot Act von 2001) abschließen.

Anteile dürfen zudem Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag ungeachtet der Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen des FATCA, insbesondere den Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie einem allfälligen Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar, unterwerfen und sich nicht, soweit erforderlich, bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden, sowie Personen, die gemäß *Regulation S* des *US Securities Act* und/oder dem *US Commodity Exchange Act* in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Daher dürfen namentlich die folgenden Anleger die Anteile nicht erwerben (die Liste ist nicht abschließend):

- US-Bürger, einschließlich solcher mit doppelter Staatsangehörigkeit,
- Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in den USA,
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green-Card-Inhaber) und/oder deren Hauptwohnsitz in den USA ist,
- Unternehmen, Trusts oder Vermögensmassen usw. mit Verwaltungssitz in den USA,
- Unternehmen, die für die Zwecke der US-Steuer transparent sind und deren Anleger Personen sind, die in diesem Absatz genannt sind, sowie Unternehmen, deren konsolidierte Erträge für die Zwecke der US-Steuer einem Anleger zugerechnet werden, der in diesem Absatz genannt ist,
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen des FATCA, insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar, unterwerfen und sich nicht, soweit erforderlich, bei der US-Steuerbehörde als ein FATCA-Institut anmelden; oder
- US-Personen gemäß der Definition in *Regulation S* des Wertpapiergesetzes in jeweils aktueller Fassung.

Teil I: Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds erfolgt gemäß den Bedingungen der UCITS-Dokumentation und auf deren Grundlage zu dem Tag, an dem die entsprechenden Ausgabe- oder Rücknahme-Instruktionen von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten oder Vertretern herausgegeben werden oder bei ihnen eingehen.

Informationen und Erklärungen, die von der OGAW-Dokumentation oder den einschlägigen wesentlichen Informationen für den Anleger (*Relevant Key Investor Information Document*) abweichen oder diesen widersprechen, sind nicht verbindlich und weder der OGAW noch die Verwaltungsgesellschaft übernehmen eine Haftung für solche Informationen und Erklärungen Dritter, einschließlich der Vertriebsstellen der Teilfonds.

Der Prospekt und der Treuhandvertrag (einschließlich Anhängen A, B, C und D) sind Bestandteil dieses Dokuments. Der Treuhandvertrag regelt die grundlegende Organisation des OGAW. Nur der Treuhandvertrag wurde in materieller Hinsicht von der FMA genehmigt.

Die OGAW-Dokumentation wird möglicherweise in andere Sprachen übersetzt werden. Sofern und soweit zwischen der englischen Version der OGAW-Dokumentation und der in einer anderen Sprache abgefassten Version der AIF-Dokumentation Widersprüche oder Unklarheiten bestehen, ist die englischsprachige Version maßgeblich, außer wenn die Gesetze einer Rechtsordnung, in der die Anteile angeboten oder verkauft werden, vorschreiben, dass bei Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Informationen, die in einem in einer anderen Sprache als Englisch abgefassten Dokument zur Verfügung gestellt werden, das in diese andere Sprache übersetzte Dokument, das die Grundlage einer Rechtsstreitigkeit bildet, maßgeblich ist.

In dieser OGAW-Dokumentation sind Verweise auf Gesetze, gesetzliche Vorschriften oder aufsichtliche Anforderungen oder Leitlinien der Aufsichtsbehörden auch als Verweise auf diese Gesetze, gesetzlichen Vorschriften, aufsichtlichen Anforderungen oder Leitlinien der Aufsichtsbehörden in einer geänderten, ergänzten, erweitern oder neu verabschiedeten Fassung zum Datum dieses Prospekts und/oder dem Treuhandvertrag bzw. zu einem jeweils späteren Zeitpunkt zu verstehen.

1. Verkaufsunterlagen

Die OGAW-Dokumentation und die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) sind zusammen mit dem aktuellsten Jahres- und Halbjahresbericht (falls bereits veröffentlicht) beider Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahlstellen für den OGAW und alle sonstigen befugten Verwahrstellen der Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland kostenfrei auf dauerhaften Datenträgern sowie online auf der Webseite des LAFV unter www.lafv.li erhältlich.

Weitere Informationen über den OGAW und/oder die Teilfonds sind ebenfalls unter www.lgtcp.com/en/regulatory-information oder am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle erhältlich.

2. Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag und Anhang A bilden eine Einheit.

Der Treuhandvertrag kann jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen (einschließlich Änderungen des Anhangs B) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der FMA und dürfen nicht vor Erteilung dieser Zustimmung umgesetzt werden.

Änderungen von anderen Dokumenten als dem Treuhandvertrag, z. B. des Prospekts und der Anhänge B, C und D werden zuvor nicht von der FMA geprüft, müssen der FMA jedoch angezeigt werden.

Jede Änderung des Treuhandvertrages wird auf der Website der LAFV www.lafv.li veröffentlicht und hat danach für die Anteilhaber verbindliche Wirkung.

3. Allgemeine Informationen über den OGAW, die Teilfonds und die Anteilklassen

3.1 OGAW

Der OGAW wurde von der FMA am 18. Juni 2012 genehmigt in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen. Der Treuhandvertrag wurde erstmals am 11. Juni 2012 von der FMA genehmigt.

Der OGAW wurde nach dem Recht von Liechtenstein auf unbestimmte Dauer gegründet und ist betraglich nicht begrenzt. Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Durch eine Kollektivtreuhänderschaft wird eine inhaltlich identisch strukturierte Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Anzahl von Anlegern errichtet, deren Zweck die Vermögensanlage und -verwaltung im Namen der Anleger ist. Einzelne Anleger nehmen gemäß ihrem Anteil an der Treuhänderschaft teil und haften nur bis zur Höhe des investierten Betrags persönlich, sofern keine Verletzung des Treuhandvertrags vorliegt.

Der OGAW wurde als Umbrella-Fonds konstruiert, der einen oder mehrere Teilfonds umfassen kann, die wiederum das angelegte Kapital gemäß ihren jeweiligen in Anhang A beschriebenen Anlagepolitik zuweisen.

Jeder Teilfonds umfasst eine oder mehr Klassen, für die unterschiedliche Bedingungen gelten können, wie beschrieben in Anhang A. Durch Kauf der Anteile akzeptiert ein Anteilhaber die Vorschriften der OGAW-Dokumentation (einschließlich der teilfondsspezifischen Informationen in Anhang A) und stimmt diesen vorbehaltlos zu.

3.2 Teilfonds

Ein Anteilhaber nimmt entsprechend der von diesem Anteilhaber gehaltenen Zahl von Anteilen anteilig im Verhältnis zur Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile an der Entwicklung des maßgeblichen Teilfonds teil.

Jeder Teilfonds bildet einen Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, der von anderen Teilfonds des OGAW unabhängig ist, und nach liechtensteinischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Daher sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der anderen Teilfonds getrennt. Machen Anleger, Gläubiger oder andere Parteien Ansprüche gegenüber einem Teilfonds geltend, so sind diese auf das Nettovermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Jeder Teilfonds gilt im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den Anteilhabern des OGAW als unabhängig von den anderen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Die Teilfonds können auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer errichtet werden, wie in Anhang A beschrieben.

Die bisherige Wertentwicklung aller Teilfonds (einschließlich Klassen) wird auf der Website des LAFV (www.lafv.li) und in den maßgeblichen wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document) mitgeteilt, sobald sie zur Verfügung steht.

Die OGAW-Dokumentation bezieht sich auf alle Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Teilfonds liquidieren und neue Teilfonds auflegen. In diesen Fällen wird die OGAW-Dokumentation entsprechend aktualisiert.

3.3 Anteile und Rechte der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Schaffung einer oder mehrerer Anteilklassen eines Teilfonds oder die Einstellung oder Konsolidierung bestehender Klassen beschließen. Die Klassen können sich im Hinblick auf die Ertragsverwendung, die Ausschüttungspolitik, die Zeichnungsaufschläge, die Rücknahmeabschläge, die Stückelung, die Währungsabsicherung, die Management-Vergütung, das operative Geschäft oder andere Dienstleistungen, die Mindestanlage und den Mindestanteilsbestand, das Vertriebsnetzwerk, die geeigneten Anleger oder andere wesentliche Unterscheidungsmerkmale/Kriterien unterscheiden. Aufgrund der vorstehend genannten unterschiedlichen Merkmale/Kriterien einer bestimmten Klasse können sich die Angaben über die verschiedenen Klassen eines Teilfonds hinweg daher trotz der Tatsache, dass alle Klassen dieses Teilfonds an demselben Portfolio von Vermögenswerten teilnehmen, unterschiedlich entwickeln.

Die Anteile verleihen kein Stimmrecht. Es gibt keine Hauptversammlungen der Anteilinhaber.

Weitere Informationen zu den Anteilen und Anteilklassen enthält der nachstehende Abschnitt 7 mit der Überschrift „Beteiligung am OGAW“.

3.4 ESG-Integration

Fondsklassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung können bestimmte Teilfonds des OGAW entweder als (ii) ESG-orientierte Fonds oder (iii) ESG-fokussierte Fonds eingestuft werden.

Wenn ein Teilfonds als ESG-orientierter oder ESG-fokussierter Fonds eingestuft wird, erfolgt in der Ergänzung für den betreffenden Teilfonds ein eindeutiger Hinweis auf diese Klassifizierung (zusammen mit zusätzlichen SFDR-bezogenen Angaben). Standardmäßig und in Ermangelung einer solchen eindeutigen Angabe wird ein Teilfonds nicht als ESG-orientierter Fonds oder als ESG-fokussierter Fonds eingestuft.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen

Im Rahmen einer angemessenen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen wird der Asset Manager in der Regel ein gewisses Maß an Recherche zu jedem Unternehmen bzw. Emittenten durchführen, das ihm ein Verständnis des Unternehmens bzw. des Emittenten ermöglicht. Dies umfasst in der Regel die Berücksichtigung fundamentaler und quantitativer Elemente wie Vermögenslage, Liquidität, Solvabilität, Kapitalstruktur oder Umsatz. Gegebenenfalls werden auch qualitative und nicht-finanzielle Elemente einbezogen, beispielsweise die Haltung des Unternehmens in Bezug auf ESG-Faktoren und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Asset Manager integriert eine Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse für jeden einzelnen Teilfonds (einschließlich derjenigen, die nicht als an ESG-orientierter Fonds oder ESG-fokussierter Fonds eingestuft sind). Dies geschieht sowohl anfänglich als auch fortlaufend für die Dauer des Zeitraums, in dem der Teilfonds eine Anlage hält oder eine bestimmte Anlagestrategie verfolgt. Sofern in der entsprechenden Ergänzung nicht angegeben ist, dass der Teilfonds als ESG-orientierter Fonds oder als ESG-fokussierter Fonds eingestuft ist, wird jedoch in Bezug auf den Teilfonds weder ein akzentuierter ESG-Anlageprozess noch eine erweiterte Ausschlussfilter-Methode angewendet.

Der Asset Manager kann sich bei der Erstellung von ESG-bezogenen Analysen auf Drittanbieter von ESG-Daten oder ESG-Recherchen stützen. Solche Daten oder Recherchen können ungenau bzw. nicht korrekt sein oder stehen nicht zur Verfügung und die daraus resultierende Analyse oder Verwendung solcher Daten durch den Asset Manager kann dadurch beeinträchtigt werden.

Diese Beurteilung basiert auf der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken den Due-Diligence-Prozess des Asset Managers, Vorhersagen, Ausschlussfilter-Methodem und / oder Analysen auf der Grundlage aktuell verfügbarer ESG-Daten. Nach Berücksichtigung dieser Faktoren in Kombination mit der Tatsache, dass davon ausgegangen wird, dass Nachhaltigkeitsrisiken in den Preis eines Basiswerts einfließen können und dass die Risikofaktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschrieben sind, geprüft wurden, wird es nicht als wahrscheinlich angesehen, dass laufende, identifizierbare Nachhaltigkeitsrisiken das Renditeprofil eines Teilfonds wesentlich verändern werden. Des Weiteren wird anerkannt, dass außergewöhnliche oder unvorhersehbare Nachhaltigkeitsrisiko-Ereignisse auftreten können, die sich auf diese laufende Beurteilung auswirken können. Es wird davon ausgegangen, dass die vom Asset Manager verfolgte Politik zur Bewertung und Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken diese Risiken für den OGAW abschwächen kann. Anleger sollten beachten, dass sich die Beurteilung der ESG-Merkmale durch den Asset Manager im Laufe der Zeit ändern kann und die ESG-Schlussfolgerungen des Asset Managers möglicherweise nicht die ESG-Ansichten der Anleger widerspiegeln.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Nachhaltigkeitsrisiken einen von mehreren Faktoren darstellen, die bei Anlageentscheidung im Rahmen einer umfassenden Beurteilung berücksichtigt werden.

Weitere Details zum Ansatz des Asset Managers in Bezug auf die ESG-Integration und die nachhaltigkeitsbezogene Verwaltung sind auf der Website des Asset Managers zu finden.

4. Organisation

4.1 Gründungsland und Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde

Gründungsland und Sitzstaat des OGAW ist das Fürstentum Liechtenstein. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die FMA (www.fma-li.li).

4.2 Rechtsverhältnis

Dieser Treuhandvertrag und der Prospekt regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Anteilhabern, dem OGAW und der Verwaltungsgesellschaft. Soweit der Treuhandvertrag und der Prospekt keine Vorschriften für einen bestimmten Sachverhalt enthalten, bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Anteilhabern und im Auftrag des OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft durch das UCITSG, die UCITSV und – soweit diese Gesetze keine anwendbaren Bestimmungen enthalten – durch die Bestimmungen des Liechtensteiner Personen- und Gesellschaftsrechts („PGR“) betreffend Treuhänderschaften. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend genannten Gesetze und Rechtsvorschriften jeweils geändert und ergänzt und/oder ersetzt werden können.

4.3 Verwaltungsgesellschaft

LGT Capital Partners (FL) AG, Herrengasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein fungiert als Verwaltungsgesellschaft des OGAW im Sinne des UCITSG. Die Geschäftsräume der Verwaltungsgesellschaft befinden sich in Herrengasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein und die Errichtung auf unbegrenzte Dauer erfolgte am 1. September 1998 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Die Verwaltungsgesellschaft wurde gemäß Kapitel III des UCITSG von der FMA in dieser Funktion zugelassen und in die offizielle Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1 Mio. CHF und ist voll einbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für die Rechnung der Anteilhaber und in deren ausschließlichem Interesse gemäß den Vorschriften der OGAW-Dokumentation. Die Verwaltungsgesellschaft kommt den einschlägigen Vorschriften des UCITSG und der UCITSV dauerhaft nach.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung des OGAW alle administrativen und verwaltungsmäßigen Handlungen durchzuführen. Die Verwaltungsgesellschaft ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Teilfonds des OGAW zusammenhängen.

4.3.1 Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungsrichtlinie, durch die sichergestellt werden soll, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilhaber übereinstimmen. Diese Vergütungsrichtlinie enthält Entgeltvorschriften für diejenigen Mitarbeiter – darunter auch die Unternehmensleitung, Risikoträger, Mitarbeiter in Kontrollfunktionen und Mitarbeiter mit einer Gesamtvergütung entsprechend der Einkommensklasse von Unternehmensleitung und Risikoträgern –, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Vermögensverwaltungsgebühr und/oder des OGAW auswirkt. Die Verwaltungsgesellschaft hat darauf zu achten, dass diese Vergütungsrichtlinien und -praktiken im Einklang mit einem stabilen und effektiven Risikomanagement stehen und die Risikobereitschaft nicht in einer Weise fördern, die im Widerspruch zum Risikoprofil und den Gründungsdokumenten des OGAW steht, und sicherzustellen dass seine Maßnahmen im Einklang mit dem UCITSG und den Leitlinien der ESMA für solide Vergütungspolitiken und der OGAW-Richtlinie (ESMA/2016/575).

Gemäß den Bestimmungen des UCITSG wendet der Manager seine Vergütungspolitik und -praxis in einer Art an, die ihrer Größe, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Vergütungsrichtlinie jederzeit mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des OGAW wie auch der Anteilhaber in Einklang steht und dass die Vergütungsrichtlinie Maßnahmen enthält, durch die sichergestellt wird, dass alle maßgeblichen Interessenkonflikte jederzeit angemessen gesteuert werden können.

Die Verwaltungsrichtlinien und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft sind in Anhang C angegeben.

4.3.2 Faire Behandlung der Anteilhaber durch die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, die im besten Interesse des OGAW und der Marktintegrität durchzuführen sind, fair und angemessen zu verhalten.

4.3.3 Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident	Dr. André Lagger Chief Executive Officer, LGT Financial Services Ltd., Vaduz
Stellv. Präsident	Werner von Baum, Chief Risk Officer, LGT Capital Partners Ltd., Pfäffikon;
Mitglied	Dr. Magnus Pirovino.

4.3.4 Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Mitglieder	Roger Gauch, Chief Executive Officer, LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz
	Lars Inderwildi Head Operations, LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz

Alois Wille
Head Risk & Project Management, LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz

Pierre-André Wirth
Head Legal & Compliance, LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz

4.4 Asset Manager

Soweit Anhang A keine anders lautenden Angaben enthält, hat die Verwaltungsgesellschaft die individuellen Anlageverwaltungsfunktionen auf LGT Capital Partners AG, Schützenstraße 6, 8808 Pfäffikon, Schweiz, übertragen.

Der Asset-Manager hat die Anlageentscheidungen für den Teilfonds LGT Sustainable Bond Fund EM Defensive teilweise an LGT Capital Partners (Asien-Pacific) Ltd., 4203, Two Exchange Square, 8 Connaught Place Central, Hongkong,

Der Asset Manager wird mit der Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft beauftragt, wobei die Anlageverwaltung gemäß Investment-Management-Vertrag und unter Einhaltung der geltenden Anlagebeschränkungen zu erfolgen hat.

4.5 Verwahrstelle

Sofern Anhang A keine anders lautenden Angaben enthält, handelt die LGT Bank Ltd., Herrengasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein, als Verwahrstelle.

Die Funktion der Verwahrstelle ist im UCITSG, der UCITSV, der delegierten Verordnung, dem Verwahrstellenvertrag, dem Treuhandvertrag sowie diesem Prospekt geregelt. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Pflichten der Verwahrstelle

Zu den Pflichten der Verwahrstelle gehören Aufsichtspflichten ebenso wie Pflichten in Verbindung mit der Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW und der Überwachung der Cashflows des OGAW. Derartige Verantwortlichkeiten und Pflichten der Verwahrstelle entsprechen Art. 33 des UCITSG. Die Verwahrstelle hat vor allem sicherzustellen, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Auszahlung und die Einziehung von Anteilen des Teilfonds den Bestimmungen des UCITSG und des Treuhandvertrags nachkommen;
- die Bewertung der Anteile des Teilfonds gemäß den Vorschriften des UCITSG und des Treuhandvertrags erfolgt;
- im Falle von Transaktionen mit Vermögenswerten der Teilfonds, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Teilfonds überwiesen wird;
- die Erlöse des Teilfonds gemäß den Vorschriften des UCITSG und des Treuhandvertrags verwendet werden und
- die Cashflows der Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere, dass Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass alle von den Anlegern oder in deren Namen bei der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds geleisteten Zahlungen eingegangen sind und dass alle finanziellen Ressourcen des Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften des UCITSG und des Treuhandvertrags verbucht wurden.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des OGAW.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Länder geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung in Bezug auf Vermögenswerte, die im Konkursfall dem Zugriff dieses Landes unterliegen, nicht anerkannt wird. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle wirken zusammen darauf hin, die Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen zu vermeiden.

Die Verwahrstelle erkennt die Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie die entsprechenden Durchführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz für sich an.

Weitere Informationen und Details zur Verwahrstelle enthält Anhang A.

Haftung der Verwahrstelle

Gemäß Verwahrstellenvertrag und gemäß den und nach Maßgabe der Bestimmungen des UCITSG ist die Verwahrstelle haftbar im Falle des Verlusts der verwahrten Finanzinstrumente (d.h. derjenigen Vermögenswerte, die gemäß UCITSG zu verwahren sind) oder der von einer Unter- Verwahrstelle verwahrten Finanzinstrumente, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust „auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigen Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können,“ zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet auch für sämtliche sonstigen Verluste, die infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung oder infolge einer unsachgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen entstehen.

Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut hat. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des UCITSG muss die Verwahrstelle bei der Auswahl und Einsetzung eines Dritten als Verwahrstelle Fachkunde, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt anwenden, um sicherzustellen, dass dieser Dritte über den Sachverstand, die Kompetenz und die Bonität, die zur Erfüllung der betreffenden Aufgaben erforderlich sind, verfügt und diese aufrechterhält. Die Verwahrstelle muss ein angemessenes Maß an Kontrolle über den Dritten ausüben und regelmäßig in geeigneter Form überprüfen, ob der Dritte seine Pflichten in kompetenter Weise erfüllt.

Unter-Depotstellen

Die Verwahrstelle kann Unter-Depotstellen mit ihren Verwahrungsaufgaben beauftragen.

Informationen zum Verwahrstellennetz und die Liste der Unterdepotbanken, an die die Verwahrstelle die Verwahrung der zur Verwahrung geeigneten Finanzinstrumente delegiert hat, sind unter folgendem Link verfügbar: www.lgt.li/custodynetwork.

Die Beauftragung führt üblicherweise nicht zu Interessenkonflikten. Mögliche Konflikte werden durch angemessene Verfahren beseitigt.

Angaben über die Verwahrstelle

Anteilhaber können jederzeit unter den oben genannten Kontaktdaten kostenlos aktuelle Informationen von der Verwahrstelle über die Pflichten und Aufgaben der Verwahrstelle, der Unter-Depotstellen, mögliche Interessenkonflikte in Verbindung mit der Tätigkeit der Verwahrstelle und den Unter-Depotstellen sowie über den OGAW und die jeweiligen Teilfonds anfordern.

4.6 Administrationsstelle

Soweit Anhang A keine anders lautenden Angaben enthält hat die Verwaltungsgesellschaft die Fondsadministrationsfunktionen an LGT Financial Services Ltd., Herrengasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein übertragen.

Die Administrationsstelle übernimmt die allgemeine administrative Verantwortung, die sich gemäß den Vorschriften des liechtensteinischen Rechts in Verbindung mit dem Fondsmanagement ergibt. Hierzu gehören die Rechnungslegung für den Fonds, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, Teilfonds und Klasse, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Entstehung von Gebühren und Aufwendungen, die Berechnung des Jahresüberschusses und der Dividenden; die Zahlung von Gebühren, Aufwendungen und Dividenden; die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Erbringung anderer Leistungen gemäß dem Vertrag über administrative Leistungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Administrationsstelle.

4.7 Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich, Schweiz, ist der Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft. In der Verantwortung des Wirtschaftsprüfers liegt die Prüfung des OGAW und die Abgabe eines Bestätigungsvermerks zum Jahresbericht des OGAW im Hinblick darauf, ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OGAW zum jeweiligen Bilanzstichtag vermittelt.

4.8 Vertriebsberechtigte

Soweit Anhang A keine anders lautenden Angaben enthält, handelt LGT Bank AG, Herrengasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein, als Vertriebsberechtigte für die Teilfonds in Liechtenstein. Die Verwaltungsgesellschaft kann in den verschiedenen Vertriebsländern weitere Vertriebsberechtigte einsetzen. Einige zusätzliche Vertriebsberechtigte sind möglicherweise befugt, Unter-Vertriebsberechtigte einzusetzen und der Vertrieb kann möglicherweise über Verkaufsplattformen erfolgen.

4.9 Zahlstellen/Vertreter

Die nationalen Gesetze und Rechtsvorschriften der EWR-Mitgliedsstaaten können die Einsetzung von Zahlstellen, Vertretern oder Korrespondenzbanken („**Zahlstellen**“) vorschreiben und festlegen, dass die Konten, über die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge oder Dividenden gezahlt werden können, bei diesen Stellen gehalten werden. Anteilinhaber, die auf eigene Wahl oder gemäß zwingenden Vorschriften des nationalen Rechts Zahlungen der Zeichnungs- oder Rücknahmebeträge bzw. Dividenden über eine zwischengeschaltete Einheit und nicht direkt an die Verwahrstelle leisten bzw. von dieser erhalten (sondern beispielsweise über eine Zahlstelle in der Heimatrechtsordnung), tragen gegenüber dieser zwischengeschalteten Einheit ein Kreditrisiko, und zwar (a) im Hinblick auf Zeichnungsbeträge bis die Beträge für Rechnung des OGAW oder des maßgeblichen Teilfonds an die Verwahrstelle überwiesen sind und (b) im Hinblick auf die Rücknahmebeträge, die von dieser zwischengeschalteten Einheit an den maßgeblichen Anteilinhaber zahlbar sind. Soweit Anhang A keine anders lautenden Angaben enthält, werden Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, die von der im Namen des OGAW oder eines Teilfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eingesetzt wurden, in geschäftsüblicher Höhe aus dem Vermögen des maßgeblichen Teilfonds gezahlt.

Weitere Informationen und Details zu Zahlstellen enthält Anhang B.

4.10 Rechte der Anteilinhaber gegenüber Dienstleistern

Falls keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Anteilinhaber und einem Dienstleister besteht, hat der Anteilinhaber grundsätzlich keine direkten Rechte gegenüber dem jeweiligen Dienstleister, und es gibt nur wenige Situationen, in denen Anteilinhaber direkte Ansprüche gegen den maßgeblichen Dienstleister geltend machen können. Stattdessen ist bis zum Beweis des Gegenteils die im Namen des OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft aktivlegitimiert bei Klagen, in denen ein Fehlverhalten des betreffenden Dienstleisters gegenüber dem OGAW behauptet wird.

4.11 Vollstreckbarkeit

Die Vollstreckbarkeit von mit der Verwaltungsgesellschaft und durch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Asset Manager, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle und den Vertriebsberechtigten geschlossenen Verträgen richtet sich grundsätzlich nach den für die genannten Dienstleister anwendbaren Gesetzen und/oder ist durch die maßgeblichen Verträge festgelegt, sofern nicht zwingend liechtensteinisches Recht anwendbar ist.

4.12 Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, ihre Holdinggesellschaften, die Gesellschafter und Tochtergesellschaften ihrer Holdinggesellschaften sowie die Verwahrstelle und die Administrationsstelle und deren jeweilige verbundene Unternehmen, leitende Angestellten und Gesellschafter, Mitarbeiter und Vertreter (zusammengenommen die „**Parteien**“) sind tatsächlich oder möglicherweise in Finanz-, Investment- und berufliche Tätigkeiten involviert, die zuweilen zu Interessenkonflikten mit der Verwaltung des OGAW und/oder mit ihren jeweiligen Funktionen in Verbindung mit dem OGAW führen können. Zu diesen Tätigkeiten können die Anlage in Fonds, deren Verwaltung oder Beratung, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bankgeschäfte, Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen, Brokerageleistungen, die Bewertung nicht notierter Wertpapiere (wenn mit höheren Werten der Vermögenswerte höhere Gebühren verbunden sind) und die Beschäftigung als leitende Angestellte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften umfassen – einschließlich solcher Fonds oder Gesellschaften, in der der OGAW anlegen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Asset Manager (oder deren verbundene Unternehmen, leitende Angestellte und Gesellschafter, Mitarbeiter, beauftragte Personen und Vertreter) können insbesondere in den OGAW oder einen Teilfonds investieren. Die Verwaltungsgesellschaft und der Asset Manager können anderen von ihnen verwalteten oder beratenen Fonds die Anlage (durch Zeichnungen gegen Bar- oder Sacheinlagen) in den OGAW oder einen Teilfonds empfehlen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Asset Manager können andere Investmentfonds in Bezug auf Anlageziele beraten, die denen des OGAW oder der Teilfonds ähnlich sind oder sich damit überschneiden, oder solche Fonds verwalten oder Anlagen in diese tätigen. Jede Partei unternimmt vertretbare Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht durch solche Tätigkeiten, denen sie möglicherweise nachgehen, beeinträchtigt werden und dass alle Konflikte, die auftreten können, auf faire Weise und im besten Interesse der Anteilhaber beigelegt werden.

Ist in Verbindung mit einem Teilfonds eine Performance Fee vom OGAW an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar, so hängt die Höhe der Performance Fee von der Wertentwicklung des Teilfonds ab. Für die Verwaltungsgesellschaft kann daher ein Anreiz bestehen, einen Teilfonds zu riskanteren und spekulativeren Anlagen zu veranlassen, als er sonst tätigen würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann ein Interesse daran haben, die Bedingungen und die Zeitpunkte der Geschäfte von Teilfonds so zu steuern, dass sein Gebührenaufkommen maximiert wird.

Sofern derartige Geschäfte im Interesse der Anteilhaber liegen, ist es der Verwaltungsgesellschaft, dem Asset Manager, der Administrationsstelle, der Verwahrstelle oder Unternehmen, die eine Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Asset Manager, der Administrationsstelle oder der Verwahrstelle aufweisen, nicht untersagt, Geschäfte mit dem OGAW abzuschließen.

5. Risikofaktoren

Die hierin beschriebenen Risiken sind nicht als abschließende Auflistung der Risiken zu verstehen, die interessierte Anleger vor der Anlage in den Teilfonds berücksichtigen sollten. Interessierte Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in einen Teilfonds bisweilen andere außergewöhnliche Risiken mit sich bringen kann. Die Anlage im Teilfonds beinhaltet ein gewisses Maß an Risiko. Für unterschiedliche Teilfonds und/oder Klassen können unterschiedliche Risiken bestehen. Detaillierte Angaben über spezielle

Risiken in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds oder einer Klasse, die zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken hinzukommen, werden in Anhang A beschrieben. Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt und den maßgeblichen Anhang sorgfältig und vollständig lesen und vor einer Zeichnung von Anteilen Rücksprache mit ihren professionellen Beratern und Finanzberatern halten.

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile und die Erträge daraus sowohl steigen als auch fallen können und ein Anleger dementsprechend möglicherweise nicht den vollständigen investierten Betrag zurückerhält. Eine Anlage empfiehlt sich nur für solche Personen, die den Verlust ihrer Anlagen verkraften und die Risiken der Anlage abschätzen können. Die bisherige Wertentwicklung der Teilfonds des OGAW oder der Teilfonds anderer von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Kapitalanlagen verstehen sich nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung. Interessierte Anleger werden auf die mit der Anlage in den OGAW verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen.

Die Wertpapiere und Instrumente, in die der OGAW investiert, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit allen Anlagen verbunden sind und es kann nicht garantiert werden, dass eine Wertsteigerung erzielt wird.

5.1 Allgemeine Risiken

Exogene Bedingungen. Das operative Ergebnis, die Finanzlage, die Geschäftstätigkeit und die Aussichten eines Teilfonds könnten durch Änderungen der Marktsituation, der wirtschaftlichen, politischen, technologischen, aufsichtlichen und sozialen Bedingungen sowie durch viele andere Faktoren, die die Verwaltungsgesellschaft nicht kontrollieren kann, wesentlich beeinflusst werden.

Begrenzte Investment-Historie. Wenngleich die Verwaltungsgesellschaft über erhebliche Expertise in der Finanzbranche und mit Investmentstrategien, die mit den von den Teilfonds eingesetzten Strategien vergleichbar sind, verfügt, können erst vor kurzem aufgelegte Teilfonds keine oder nur eine begrenzte Investment-Historie aufweisen. Entsprechend kann die Performance, die die Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit für einen der Teilfonds oder für andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds erreicht hat, nicht als Hinweis auf künftige Ergebnisse gewertet werden.

Operative Schwachstellen. Die Kosten für das Betreiben eines Teilfonds könnten dessen Erträge übersteigen und bedingen, dass die Differenz aus dem Kapital des Teilfonds zu begleichen ist und sich die Anlagen und das mögliche künftige Ertragspotenzial des Teilfonds hierdurch reduzieren.

Operationelles Risiko. Beim operationellen Risiko handelt es sich um das Verlustpotenzial, das mit Schwachstellen in den Informations-, Kommunikations-, Transaktionsverarbeitungs-, Settlement- und Buchführungssystemen verbunden ist.

Risiko in Verbindung mit der Netzsicherheit. Die Dienstleister des OGAW sind anfällig für Risiken in Bezug auf die Sicherheit im operativen Geschäft und in der Informationstechnik sowie damit zusammenhängende Risiken in Verbindung mit netzsicherheitsrelevanten Zwischenfällen. Grundsätzlich können Zwischenfälle im Netz auf absichtliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse zurückzuführen sein. Zu den Angriffen auf die Netzsicherheit gehören insbesondere die Verschaffung des unerlaubten Zugangs zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder Codierung von Schadsoftware) mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensitive Informationen zu entwenden, Daten zu beschädigen oder Störungen im operativen Geschäft herbeizuführen. Cyber-Attacks können auch ausgeführt werden, ohne dass unbefugter Zugriff erlangt wird, beispielsweise durch Denial-of-Service-Angriffe auf Webseiten (d. h. Versuch der Blockierung von Dienstleistungen für die vorgesehenen Anwender). Sind der OGAW, die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Administrationsstelle, die Verwahrstelle oder andere Dienstleistungsanbieter von Angriffen auf die Netzsicherheit betroffen, so kann dies zu Störungen und zur Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs führen, mit dem möglichen Resultat, dass finanzielle Verluste entstehen, unter anderem möglicherweise aufgrund der Behinderung der Gesellschaft bei der Berechnung

des Nettoinventarwerts sowie der Beeinträchtigung des Handels in Bezug auf das Portfolio eines Teilfonds, der Unmöglichkeit für Anteilinhaber, Geschäfte mit einem Teilfonds durchzuführen, der Verletzung anwendbarer Vertraulichkeitsvorschriften, Datenschutzgesetze oder anderer Gesetze oder infolge aufsichtlicher Bußgelder und Strafen, Rufschädigung, Erstattungen, sonstiger Entschädigungs- oder Beseitigungskosten, Rechtsberatungsgebühren oder sonstiger zusätzlicher Compliance-Kosten. Ähnliche negative Folgen könnten netzsicherheitsrelevante Zwischenfälle haben, von denen Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, oder Gegenparteien, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Geschäfte abschließt, bzw. staatliche oder andere Aufsichtsbehörden, Betreiber von Börsen oder anderen Finanzmärkten, Banken, Broker, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute und andere Parteien betroffen sind. Es wurden Systeme zur Steuerung von Informationsrisiken und zur Fortführung des Geschäftsbetriebs entwickelt, mit denen die Risiken in Verbindung mit der Netzsicherheit reduziert werden sollen. Dennoch liegt es in der Natur der Dinge, dass die Möglichkeiten der Systeme zur Steuerung von Informationsrisiken und zur Fortführung des Geschäftsbetriebs begrenzt sind, unter anderem, weil bestimmte Risiken möglicherweise noch nicht identifiziert wurden.

5.2 Anlagerisiken

Mit der Marktkapitalisierung verbundenes Risiko. Der Markt für Wertpapiere kleiner bis mittelgroßer Unternehmen (gemessen an der Marktkapitalisierung) oder für mit solchen Finanzinstrumenten verbundene Wertpapiere ist möglicherweise enger als der für Wertpapiere größerer Unternehmen. Entsprechend kann sich der Verkauf von Wertpapieren zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder ohne erheblichen Preisrückgang als schwieriger darstellen als die Veräußerung von Wertpapieren eines Unternehmens mit großer Marktkapitalisierung und einem breiten Markt. Zudem können Wertpapiere von kleinen bis mittleren Unternehmen eine stärkere Preisvolatilität aufweisen, da sie grundsätzlich sensibler auf negative Marktfaktoren wie negative Konjunkturberichte reagieren.

Marktrisiko. Einige anerkannte Märkte, in die ein Teilfonds investieren kann, sind möglicherweise weniger gut reguliert als solche in entwickelten Märkten und können sich im Einzelfall als illiquide, unzureichend liquide oder sehr volatil erweisen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds seine Positionen zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen oder sonstigen Finanzierungsanforderungen liquidieren kann.

Liquiditätsrisiko. Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die die Teilfonds investiert haben, sind an einer Börse notiert oder verfügen über eine Bewertung. Daher kann die Liquidität gering sein. Darüber hinaus können der Aufbau und die Veräußerung von Positionen in einigen Anlagen zeitaufwändig sein und müssen möglicherweise zu ungünstigen Preisen erfolgen. Den Teilfonds können ferner aufgrund von nachteiligen Marktbedingungen, die zu einer begrenzten Liquidität führen, Schwierigkeiten beim Verkauf von Vermögenswerten entstehen.

Rücknahmerisiko. Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds können den Teilfonds zwingen, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und zu einem Preis zu verkaufen, zu dem er normalerweise die Veräußerung dieser Vermögenswerte nicht in Betracht ziehen würde.

Kreditrisiko. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Emittenten der Wertpapiere oder sonstigen Instrumente, in die der Teilfonds investiert, keinen Kreditproblemen ausgesetzt sind, die zum völligen Verlust oder zum Teilverlust der in diese Wertpapiere oder Instrumente investierten Beträge oder der aus solchen Wertpapieren oder Instrumenten fälligen Zahlungen führen. Teilfonds sind ferner in Bezug auf die Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte abschließen, einem Bonitätsrisiko ausgesetzt und tragen möglicherweise das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei.

Währungsrisiko. Der Nettoinventarwert je Teilfonds wird in der in Anhang A beschriebenen Basiswährung des maßgeblichen Teilfonds berechnet, während die Anlagen des Teilfonds in unterschiedlichen Währungen erworben werden können, von denen einige möglicherweise eine höhere Volatilität aufweisen und zum Teil nicht frei konvertierbar sind. Es ist unter Umständen nicht möglich oder durchführbar, das daraus folgende Währungsrisiko abzusichern und in bestimmten Fällen kann die

Verwaltungsgesellschaft es für wünschenswert halten, solche Risiken nicht abzusichern, sodass Währungsschwankungen zu Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Anlagen führen können.

Risiken in Zusammenhang mit Schwellenmärkten. Bestimmte Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die an Schwellenmärkten gehandelt werden. Diese Wertpapiere können mit einem hohen Risiko verbunden sein und als spekulativ angesehen werden. Zu den Risiken gehören: (i) das größere Risiko von Enteignung, konfiskatorischer Besteuerung, Verstaatlichung, Privatisierung, Korruption, organisiertem Verbrechen und sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität, (ii) die geringe aktuelle Größe der Märkte für Wertpapiere von Emittenten der Schwellenmärkte und das derzeit geringe oder nicht vorhandene Handelsvolumen, das zu mangelnder Liquidität und Preisvolatilität führt, (iii) bestimmte nationale Maßnahmen, die eine Einschränkung der Anlagechancen eines Teilfonds zur Folge haben können, einschließlich Beschränkungen von Anlagen in Emittenten oder Branchen, die als wichtig für die jeweiligen nationalen Interessen angesehen werden, (iv) mangelnde Unabhängigkeit und wirksame staatliche Überwachung von Registergerichten sowie (v) die Abwesenheit entwickelter Rechtsstrukturen für Privat- oder Auslandsinvestitionen und Privateigentum.

Gegenparti- und Settlementrisiko. Schließt der OGAW oder die im Namen des OGAW und seiner Teilfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft einen Vertrag mit anderen Parteien ab, tragen die Teilfonds das Risiko, dass die Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Soweit solche Verträge außerbörsliche Derivate oder andere außerbörsliche Geschäfte zum Gegenstand haben, kann für sie das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei oder von Settlement-Problemen bestehen. Dieses Risiko kann erheblich größer sein, als die Ausfall- oder Settlementrisiken, die für standardisierte und börsengehandelte Geschäfte bestehen. Letztere sind grundsätzlich mit Garantien der Clearing-Organisationen unterlegt und werden täglich zum Marktwert bewertet (mark-to-market), und für die Intermediäre bestehen grundsätzlich Settlement-Anforderungen und Anforderungen im Hinblick auf die getrennte Verwahrung sowie Mindestkapitalanforderungen. Geschäfte, die direkt mit einer Gegenpartei abgeschlossen werden, profitieren von diesem Schutz grundsätzlich nicht und stellen für die beteiligten Parteien ein größeres Risiko des Ausfalls der jeweils anderen Partei dar. So kann ein Broker oder Dealer oder eine andere Gegenpartei zwar die eigenen Verpflichtungen gegenüber einer bestimmten Partei absichern, indem die Vermögenswerte getrennt gehalten und in den Geschäftsbüchern als dieser Partei vorbehaltene Vermögenswerte ausgewiesen werden. Solche oder ähnliche Vereinbarungen sind jedoch nicht zwingend angemessen, um dieser Partei Schutz in dem Fall zu bieten, dass die Gegenpartei insolvent wird. Selbst wenn sie angemessen sind, muss die Partei möglicherweise mit Verzögerungen beim Erhalt des wirtschaftlichen Nutzens aus dem Derivatekontrakt oder sonstigen Kontrakt rechnen.

Verwahrnisiko. Mit Transaktionen mit Depotbanken oder Brokern, die Geschäfte eines Teilfonds halten oder regulieren, sind Risiken verbunden. Im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses einer Depotbank oder eines Brokers kann ein Teilfonds seine Vermögenswerte möglicherweise erst verspätet oder gar nicht von einer Depotbank oder einem Broker oder aus dessen Vermögensmasse erhalten und möglicherweise hat er einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte gegen die Depotbank oder diesen Broker. Die Verwahrstelle wird die Vermögenswerte im Einklang mit den geltenden Gesetzen und den im Verwahrstellenvertrag vereinbarten spezifischen Vorschriften halten. Diese Anforderungen dienen dem Schutz der Vermögenswerte vor Insolvenz im Konkursfalle der Verwahrstelle. Es gibt jedoch keine Garantie, dass dies vollständig erreicht wird. Da der Fonds an Märkten investiert kann, an denen die Depot- und/oder Regulierungssysteme nicht vollständig entwickelt sind (darunter auch Emerging Markets), können die an solchen Märkten gehandelten Vermögenswerte des Teilfonds, die Unter-Depotstellen anvertraut wurden (soweit der Einsatz von Unter-Depotbanken erforderlich ist), insofern einem Risiko ausgesetzt sein, wobei die Verwahrstelle insoweit nicht haftet.

Verwahrstellenrisiko. Investiert ein Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich um verwahrfähige Finanzinstrumente („Verwahrfähige Vermögenswerte“) handelt, muss die Verwahrstelle alle Verwahrfunktionen erfüllen. Sie ist haftbar für den Verlust von solchermaßen verwahrten Vermögenswerten, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses entstanden ist, das nicht in ihrem Machtbereich lag und dessen Folgen ungeachtet aller vertretbaren

Gegenmaßnahmen nicht hätten vermieden werden können. Im Falle eines solchen Verlusts (und sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass der Verlust durch ein solches externes Ereignis verursacht wurde), muss die Verwahrstelle dem AIF unverzüglich Vermögenswerte zurückgeben, die mit den verlorenen identisch sind, oder einen entsprechenden Geldbetrag erstatten.

Tätigt der Teilfonds Anlagen in nicht verwahrfähige Finanzinstrumente („Nicht Verwahrfähige Vermögenswerte“), muss die Verwahrstelle nur prüfen, ob der Teilfonds Eigentümer dieser Vermögenswerten ist und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte führen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Teilfonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist. Im Falle eines Verlusts derartiger Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle, soweit der Verlust aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag und dem UCITSG entstanden ist.

Da der die einzelnen Teilfonds wahrscheinlich sowohl in verwahrfähige Vermögenswerte als auch in nicht verwahrfähige Vermögenswerte investierten kann, ist zu beachten, dass sich die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle im Hinblick auf die jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und die entsprechende Haftbarkeit der Verwahrstelle in Verbindung mit den unterschiedlichen Verwahrfunktionen erheblich unterscheiden.

Aus der Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte ergibt sich ein hohes Maß an Schutz für die Teilfonds. Für nicht verwahrfähige Vermögenswerte besteht jedoch ein deutlich geringerer Schutz. Entsprechend ist das Risiko, dass ein möglicherweise auftretender Verlust derartige Vermögenswerte nicht erstattungsfähig ist, umso größer, je größer der Anteil ist, den der Teilfonds in Kategorien von Nicht Verwahrfähigen Vermögenswerten investiert hat. Ob eine bestimmte Anlage des Teilfonds ein Verwahrfähiger Vermögenswert ist oder ein Nicht Verwahrfähiger Vermögenswerte wird im Einzelfall festgestellt. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die von einem Teilfonds außerbörslich (OTC) gehandelten Derivate Nicht Verwahrfähige Vermögenswerte darstellen. Der Teilfonds kann auch in andere Anlageformen anlegen, die ähnlich behandelt werden. Nach dem Regelungsrahmen der UCITS-V-Richtlinie 2014/91/EU für Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle sind diese Nicht Verwahrfähigen Vermögenswerte im Hinblick auf die Verwahrung mit einem größeren Risiko verbunden als Verwahrfähige Vermögenswerte wie börsengehandelte Aktien und Anleihen.

Derivate. Die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie und -grundätze des maßgeblichen Teilfonds darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Instrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Instrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei außerbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für außerbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle und der OGAW muss die Bonität jeder Gegenpartei eines außerbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatetransaktionen besonders groß sind oder wenn der entsprechende Markt illiquide ist (wie es bei außerbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt werden oder eine Position kann nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den OGAW nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko in Verbindung mit der effizienten Portfolioverwaltung. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Teilfonds Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente beziehen, in die er aus Gründen einer effizienten Portfolioverwaltung investiert. Viele mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken bestehen ebenso in Verbindung mit dem Einsatz dieser Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement. Anlegern sollte außerdem bewusst sein, dass ein Teilfonds jeweils Derivatekontrakte mit Parteien abschließen kann, die nahe stehende Personen oder Unternehmen der Verwahrstelle oder anderer Dienstleister des OGAW sind. Derartige Tätigkeiten können gelegentlich in Verbindung mit dem OGAW einen Interessenkonflikt mit der Rolle der Verwahrstelle oder anderen Dienstleistern darstellen.

Kredit- und Gegenparteirisiko. Ein Teilfonds trägt ein Kreditrisiko in Verbindung mit den Gegenparteien, mit denen er Transaktionen abschließt oder bei denen er eine Margin oder Sicherheiten in Verbindung mit Transaktionen in Derivateinstrumenten hinterlegt. Sofern ein Kontrahent seiner Verpflichtung nicht nachkommt und sich dadurch eine zeitliche Verzögerung oder Behinderung des Teilfonds bei der Ausübung seiner Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio ergibt, muss der Teilfonds möglicherweise einen Rückgang im Wert seiner Position hinnehmen, auf Einnahmen verzichten oder Kosten tragen, die mit der Sicherung seiner Rechte verbunden sind. Unabhängig von den Maßnahmen, die ein Teilfonds ergreifen kann, um das Kontrahentenrisiko zu verringern, kann nicht gewährleistet werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dem Teilfonds im Ergebnis keine Verluste aus der Transaktion entstehen.

Risiko in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind für den OGAW und dessen Anleger diverse Risiken verbunden, darunter auch das Gegenparteirisiko (wenn die Gegenpartei zu einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft ihrer Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die gleichwertig mit denen sind, die ihr von maßgeblichen Teilfonds zur Verfügung gestellt wurden, nicht nachkommt) und das Liquiditätsrisiko (wenn

der Teilfonds die ihm zur Deckung eines Ausfalls der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Sicherheiten nicht verwerten kann).

Wie auch bei der Ausreichung von Krediten bestehen Verspätungs- und Wiedererlangungsrisiken. Fällt der Darlehensnehmer der Wertpapiere finanziell aus oder bestehen Leistungsstörungen im Hinblick auf Wertpapierdarlehensgeschäfte, werden die Sicherheiten, die in Verbindung mit dieser Transaktion gestellt wurden, verwertet. Mit einem Wertpapierleihegeschäft ist der Erhalt von Sicherheiten verbunden. Trotzdem besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten sinkt und der Teilfonds infolgedessen einen Verlust erleidet.

Pensionsgeschäfte. Sofern Anhang A entsprechende Angaben enthält, kann die Verwaltungsgesellschaft Pensionsgeschäfte im Namen eines Teilfonds abschließen. Entsprechend trägt der Teilfonds ein Verlustrisiko in dem Fall, dass die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte auf Verkauf der zugrundeliegenden Wertpapiere nur verspätet oder gar nicht ausüben kann. Der Teilfonds trägt insbesondere das Risiko, dass die zugrundeliegenden Wertpapiere in einer Phase, in der der Teilfonds seine Rechte geltend machen will, an Wert, das Risiko, dass bei der Geltendmachung dieser Rechte Kosten entstehen, und das Risiko, das ihm die Erträge aus der Vereinbarung vollständig oder teilweise entgehen.

Risiko in Verbindung mit Sicherheiten. Ein Teilfonds kann für Geschäfte mit OTC-Derivaten oder für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten für eine Gegenpartei oder einen Broker stellen oder Margineinschüsse leisten. Bei Brokern als Sicherheit oder Margineinschuss hinterlegte Vermögenswerte werden möglicherweise von den Brokern nicht in gesonderten Konten gehalten und können daher im Falle der Insolvenz oder des Konkurses dieses Brokers dessen Gläubigern zur Verfügung stehen. Werden einer Gegenpartei oder einem Broker Sicherheiten im Wege der Eigentumsübertragung gestellt, so können diese Sicherheiten von der Gegenpartei oder dem Broker für dessen eigene Zwecke weiterverwendet werden. Hierdurch entstehen dem maßgeblichen Teilfonds weitere Risiken.

Ein Risiko in Verbindung mit dem Recht einer Gegenpartei auf Weiterverwendung von Sicherheiten besteht darin, dass diese Vermögenswerte nach Ausübung des Rechts zur Weiterverwendung nicht mehr dem maßgeblichen Teilfonds gehören und der Teilfonds lediglich einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei ist der Teilfonds ein unbesicherter Gläubiger und kann seine Vermögenswerte möglicherweise nicht von der Gegenpartei zurückerhalten. Ganz allgemein können Vermögenswerte, für die die Gegenpartei ein Recht auf Weiterverwendung hat, Teil einer komplexen Transaktionskette sein, die die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten nicht mehr überblicken oder kontrollieren können.

Total Return Swaps. Bei Total Return Swaps kann der Marktwert der Finanzinstrumente negativ beeinflusst werden, falls Änderungen der Volatilität oder der erwarteten Volatilität des Referenzwerts eintreten. Der maßgebliche Teilfonds trägt das Kreditrisiko der Gegenpartei zu dem Swap sowie das des Emittenten der Referenzverpflichtung. Fällt die Gegenpartei zu einem Swapvertrag aus, stehen dem Teilfonds ausschließlich die vertraglichen Ansprüche aus den Verträgen, die in Verbindung mit der Transaktion geschlossen wurden, zu. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Gegenparteien zu Swapverträgen ihren Verpflichtungen aus den Swapverträgen nachkommen können oder dass der Teilfonds im Falle eines Ausfalls seine vertraglichen Ansprüche erfolgreich durchsetzen kann. Ein Teilfonds trägt daher das Risiko, dass er die ihm aus den Swapverträgen geschuldeten Zahlungen möglicherweise erst verspätet oder gar nicht erhält. Der Wert des einem Total Return Swap zugrunde liegenden Index/Referenz-Aktivums kann von dem Wert abweichen, der einem einzelnen Anteil zugerechnet wird. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe, wie die Kosten, die entstanden sind, weil der Teilfonds den Total Return Swap geschlossen hat, um die entsprechende Position einzugehen, die vom Teilfonds erhobenen Gebühren, unterschiedliche Werte in der jeweiligen Währung oder Kosten in Verbindung mit den abgesicherten oder nicht abgesicherten Anteilklassen.

Gebühren von Zielfonds. Teilfonds können in kollektive Kapitalanlagen anlegen, von denen erwartet wird, dass sie ihren Anlegern Gebühren und Aufwendungen in Rechnung stellen. Diese Gebühren können auf der Grundlage von Vermögenswerten, Gewinnen oder anderen Performance-Messgrößen berechnet werden oder davon unabhängig sein und es gibt keine Beschränkungen für die Gebühren und Aufwendungen, die einem Teilfonds bei der Anlage in diese Zielfonds entstehen können. Ferner können diese Gebühren und Aufwendungen erheblich sein und zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen entstehen, die der Teilfonds belastet, und hierdurch seinen Ertrag schmälern.

Festverzinsliche Wertpapiere. Sofern dies in Anhang A angegeben ist, kann ein Teilfonds in Anleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere investieren, hierunter auch Commercial Paper und „höher verzinsliche“ Schuldverschreibungen (ohne Investment-Grade-Rating und daher mit einem höheren Risiko verbunden). Daher kann ein Teilfonds Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken ausgesetzt sein. Höher verzinsliche Wertpapiere sind grundsätzlich unbesichert und können in einem tieferen Rang stehen als andere umlaufende Wertpapiere und Verpflichtungen des Emittenten, die möglicherweise durch nahezu alle Vermögenswerte des Emittenten abgesichert sind. Im niedrigeren Rating der höher verzinslichen Schuldverschreibungen spiegelt sich die höhere Wahrscheinlichkeit wieder, dass negative Veränderungen der finanziellen Situation des Emittenten oder der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder eine Kombination dieser Umstände den Emittenten in seiner Fähigkeit einschränken könnten, Kapital und Zinsen zu zahlen. Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating sind nicht durch Vorgaben bezüglich Finanzkennzahlen oder Beschränkungen hinsichtlich einer zusätzlichen Verschuldung geschützt. Zudem ist die Bewertung der Kreditrisiken von Schuldverschreibungen mit Unsicherheit verbunden, da die Rating-Agenturen in der ganzen Welt unterschiedliche Standards haben und länderübergreifende Vergleiche somit schwierig sind. Ferner ist der Credit-Spread-Markt häufig ineffizient und illiquide, sodass es schwierig ist, abgezinste Spreads für die Bewertung von Finanzinstrumenten korrekt zu ermitteln. Es ist wahrscheinlich, dass eine starke konjunkturelle Rezession den Markt für diese Wertpapiere erheblich stören und sich auf den Wert dieser Wertpapiere negativ auswirken kann. Zudem könnte sich ein Wirtschaftsabschwung negativ auf die Fähigkeit von Emittenten solcher Wertpapiere, Kapital und Zinsen darauf zurückzuzahlen und die Ausfallhäufigkeit solcher Wertpapiere steigern.

Geldwertrisiko. Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Verschuldung. Anlagen eines Teilfonds können aufgrund des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente Fremdkapitalkomponenten enthalten, die das Potenzial haben, Verluste zu verstärken und dazu führen können, dass die Verluste den in das Derivat selbst investierten Betrag übersteigen.

Sicherungsgeschäfte. Mit Hedging-Strategien soll grundsätzlich das Anlagerisiko begrenzt oder reduziert werden. Es ist aber auch damit zu rechnen, dass damit Transaktionskosten, ein Verlustrisiko oder Liquiditätsprobleme einhergehen und dass sie naturgemäß die Gewinnerzielungschancen begrenzen oder reduzieren können.

Währungsabsicherung. Ein Fonds kann zum Zwecke der Absicherung von zugrunde liegenden Risikopositionen Devisentermingeschäfte abschließen. Diese Geschäfte sind mit einem Verlustrisiko verbunden und können Liquiditätsprobleme nach sich ziehen.

Zeitliche Entstehung von Gewinnen und Verlusten. Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die über einen beträchtlichen Zeitraum zu halten sind, bevor sich herausstellt, ob die Anlage ein Erfolg oder ein Misserfolg ist und bevor Gewinne realisiert werden können.

Schwierige Identifizierung attraktiver Anlagen. Bei der Identifikation und dem Abschluss von attraktiven Anlagen sowie der Realisierung von Gewinnen daraus herrschen starker Wettbewerb und erhebliche Unsicherheit. Erfolgsgarantien gibt es nicht. Die Teilfonds stehen mit anderen Anlegern im Wettbewerb um den Zugang zu attraktiven Anlagen. Die Schwierigkeit, eine geeignete Anlage zu finden

und der Wettbewerb, der dabei herrscht, sich eine solche Anlage zu sichern, können dazu führen, dass die Anlageziele oder -strategien eines Teilfonds nicht umgesetzt werden können.

Psychologisches Marktrisiko. Stimmungen, Meinungen und Gerüchte am Markt können einen bedeutenden Kursrückgang auslösen, selbst wenn sich die Gewinnsituation und die Aussichten der Unternehmen, in die die Anlagen vorgenommen werden, nicht wesentlich geändert haben. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Eigenkapitalbeteiligungen aus.

Unternehmerisches Risiko. Eigenkapitalbeteiligungen stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall (d. h. bei Insolvenz und Zwangsliquidation der Gesellschaft) kann dies den vollständigen Wertverlust der angelegten Gelder bedeuten.

Schlüsselpersonenrisiko. Der Anlageerfolg ist häufig von der Eignung und dem Erfolg der handelnden Personen abhängig. Die Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Schlüsselmitarbeiter und Entscheider sind möglicherweise nicht so erfolgreich wie ihre Vorgänger.

Portfolioumschlag. Teilfonds können mitunter einen relativ hohen Portfolioumschlag aufweisen. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, den Portfolioumschlag zu begrenzen, steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, Anlagen so häufig zu kaufen oder zu verkaufen, dass sich hieraus hohe Transaktionskosten ergeben.

Bewertungsrisiko. Teilfonds können in Verbindung mit der Bewertung und/oder dem Settlement ihrer Vermögenswerte Risiken aufweisen. Beispiele hierfür sind:

- a. Teilfonds können einen Teil ihrer Vermögenswerte indirekt in illiquide oder nicht börsennotierte Wertpapiere investieren, die über keine Quotierung verfügen. Eine Schätzung des fairen Werts dieser Anlagen kann schwierig und mit erheblicher Unsicherheit verbunden sein. Darüber hinaus kann es beim Erhalt von Werten für diese Anlagen zu Verzögerungen kommen, die dazu führen können, dass bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds Schätzwerte verwendet werden müssen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften der OGAW-Richtlinie Schutzvorkehrungen zur Sicherstellung der funktionell unabhängigen Durchführung der Bewertungsaufgaben auf Teamebene ergriffen hat. Derartige Schutzvorkehrungen umfassen Maßnahmen, die jeden ungebührlichen Einfluss auf die Art und Weise, in der eine relevante Person Bewertungsaufgaben ausführt, verhindern oder einschränken.
- b. Für Teilfonds, die in kollektive Kapitalanlagen anlegen, ergibt sich aus der Art und Weise und den Bewertungszeitpunkten der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen ein Risiko. Die zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen können von den mit den Fondsmanagern verbundenen Administrationsstellen oder von den Fondsmanagern selbst bewertet werden, was zu Bewertungen führt, die nicht regelmäßig oder zeitnah von einem unabhängigen Dritten überprüft werden. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Anlagen des Teilfonds möglicherweise falsch bewertet sind und/oder ihre Bewertungen zu spät erfolgen und somit auf Schätzwerten basieren.
- c. In einzelnen Ländern und Märkten, in denen die Teilfonds möglicherweise anlegen, können unterschiedliche Rechnungslegungsstandards und -praktiken, Angabepflichten und Handels- und Abrechnungssysteme zum Einsatz kommen, woraus sich operationelle Risiken, Bewertungsrisiken und Settlementrisiken ergeben können.

5.3 Fondrisiken

Performance Fee. Nach den Anteilsbedingungen einiger Teilfonds ist es möglicherweise zulässig, dass ein Teilfonds in bestimmten Situationen eine Performance Fee erhebt und der Verwaltungsgesellschaft

zuweist, um diesem einen zusätzlichen Anreiz für eine stärkere Wertentwicklung zu bieten. Die Performance Fee könnte die Verwaltungsgesellschaft jedoch auch dazu verleiten, bei Anlagen höhere Risiken einzugehen oder spekulativere Ansätze zu wählen, als wenn sie ausschließlich eine Vermögensverwaltungsgebühr erhielte. Darüber hinaus berechnet sich ein Teil der Performance Fee der Verwaltungsgesellschaft aus unrealisierten Gewinnen, die möglicherweise niemals realisiert werden.

Interessenkonflikte. Siehe den Abschnitt „Interessenkonflikte“.

Ungeprüfter Rücknahmepreis. Die Berechnung und Zahlung der Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers erfolgt auf der Grundlage eines ungeprüften Nettoinventarwerts pro Anteil. Nach einer Jahresabschlussprüfung des Teilfonds können Anpassungen und Änderungen am Nettoinventarwert und/oder am Nettoinventarwert pro Anteil vorgenommen werden. Da keine Änderungen an den an die zurückgebenden Anteilinhaber ausgezahlten Erträgen vorgenommen werden, kann der an die zurückgebenden Anteilinhaber gezahlte Betrag über oder unter dem Betrag liegen, der bei Verwendung des geprüften Nettoinventarwerts je Anteil ausgezahlt worden wäre. Solche Anpassungen und Änderungen betreffen auch die nicht zurückgebenden Anteilinhaber, sobald diese Anpassung oder Änderung vorgenommen wird.

Folgen wesentlicher Rücknahmen. Wesentliche von den Anteilhabern beantragte Rücknahmen innerhalb eines kurzen Zeitraums können die Verwaltungsgesellschaft zwingen, die Liquidierung von Positionen schneller vorzunehmen, als dies ansonsten wünschenswert wäre. Hierdurch kann der Wert des Teilfonds sinken und/oder die Anlagestrategie des Teilfonds gestört werden. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft die Liquidität des Teilfonds vorübergehend begrenzen oder in Extremfällen den Teilfonds abwickeln und seine Vermögenswerte ordnungsgemäß liquidieren (siehe oben stehenden Risikofaktor „Begrenzte Liquidität“). Ein infolge erheblicher Rücknahmen reduziertes Volumen an Vermögenswerten des Teilfonds könnte diesem die Erwirtschaftung positiver Erträge oder die Wiedergutmachung von Verlusten erschweren (siehe nachstehenden Risikofaktor „Folgen einer geringen Größe“).

Zwangswise Rücknahme. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile eines Anteilinhabers insgesamt oder teilweise zwangsweise zurücknehmen. Eine zwangsweise Rücknahme könnte sich negativ auf die steuerliche oder wirtschaftliche Situation dieses Anteilinhabers auswirken.

Ungenützte Geldmittel. Es kann Phasen geben, in denen ein Teilfonds einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte in Bargeld oder liquiden Mitteln hält. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Anlageertrag aus solchen „ungenutzten Geldmitteln“ dem Gesamtertragsziel des Teilfonds entspricht.

Folgen einer geringen Größe. Ein Teilfonds kann die Geschäftstätigkeit aufnehmen, bevor seine Vermögenswerte ein bestimmtes Volumen erreicht haben. Bei einem geringen Volumen von Vermögenswerten ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagen so umfassend zu diversifizieren, wie dies ansonsten wünschenswert wäre, oder mögliche Größenvorteile zu nutzen, wie die Fähigkeit, die aktuellsten und wertvollsten Researchmaterialien und Handelsinformationen von Wertpapierbrokern zu erhalten. Es ist möglich, dass die Vermögenswerte des Teilfonds infolge von durch die Anteilinhaber beantragten Rücknahmen selbst dann, wenn der Teilfonds eine Zeit lang mit ausreichend Kapital tätig war, so weit sinken, dass die Umsetzung der Anlagepolitik und -richtlinien des Teilfonds nicht mehr mit maximaler Effizienz und Effektivität möglich sind. Darüber hinaus kann eine geringe Menge an Vermögenswerten aufgrund von operationellen und sonstigen Aufwendungen zu einer hohen Kostenbelastung für den Teilfonds führen.

Mehrere Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann unterschiedliche Klassen einrichten, denen einer solchen Klasse zurechenbare Vermögenswerte zugewiesen werden und denen einer solchen Klasse zurechenbare Verbindlichkeiten belastet werden. Wird jedoch mehr als eine Anteilklasse für einen Teilfonds errichtet, müssen die Anteilinhaber einer Klasse möglicherweise gezwungenermaßen die in

Verbindung mit einer anderen Klasse desselben Teilfonds entstandenen Verbindlichkeiten übernehmen, falls diese Klasse nicht über ausreichend Vermögenswerte zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten verfügt. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Verbindlichkeiten einer Klasse eines Teilfonds möglicherweise nicht auf die Verbindlichkeit dieser bestimmten Klasse beschränkt sind, sondern möglicherweise aus anderen Klassen dieses Teilfonds beglichen werden müssen.

Verzögerung bei der Zeichnung. Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Zeichnung von Anteilen nicht zurückgenommen werden kann, wenn sich die Marktbedingungen, auf die ein Anleger seine Entscheidung gegründet hat, in der Zeit zwischen dem Zugang des Zeichnungsantrags bei der Verwahrstelle und dem Zeichnungstag geändert haben.

5.4 Rechtsrisiken

Ansteckungsrisiko. Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft mit Umbrella-Struktur. Jeder Teilfonds bildet einen Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, der von anderen Teilfonds des OGAW unabhängig ist, und nach liechtensteinischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Der OGAW kann jedoch in anderen Rechtsordnungen tätig sein oder Vermögenswerte dort in seinem Namen halten lassen und es können Ansprüche gegen ihn in anderen Rechtsordnungen geltend gemacht werden, in denen diese Trennung von Vermögenswerten möglicherweise nicht anerkannt wird. Unter solchen Umständen können die Vermögenswerte eines Teilfonds dem Risiko der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds ausgesetzt sein, dessen Vermögenswerte sich erschöpft haben.

Änderungen des Treuhandvertrags. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Treuhandvertrag das Recht vor, die Bedingungen des Treuhandvertrags zu ändern. Darüber hinaus ist es der Verwaltungsgesellschaft gemäß Treuhandvertrag möglich, einen Teilfonds vollständig zu liquidieren oder ihn mit einem anderen Teilfonds zusammenzulegen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Devisenkontrolle und Kapitalrückführung. Möglicherweise kann der Teilfonds Kapital, Dividenden, Zinsen oder sonstige Einkünfte aus bestimmten Ländern nicht zurückführen oder er benötigt hierfür eine behördliche Genehmigung. Die Teilfonds können negativ betroffen sein von der Einführung bzw. verspäteten Erteilung oder Versagung einer solchen Genehmigung der Kapitalrückführung oder einer offiziellen Intervention, die das Verfahren der Regulierung, des Clearings oder der Registrierung von Geschäften berührt. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen könnten zum Entzug oder zur Abwandlung einer vor der Anlage in einem bestimmten Land erteilten Genehmigung oder zur Einführung neuer Beschränkungen führen.

Steuern. Für den Kauf, das Halten oder den Verkauf von Anlagen des Teilfonds in anderen Rechtsordnungen können Quellensteuern anfallen. Wurde die steuerliche Basis des AIF und/oder eines Teilfonds in der Vergangenheit falsch bestimmt und ist sie beispielsweise als Folge einer Steuerprüfung zu korrigieren, so kann diese Korrektur darüber hinaus selbst dann eine Steuerlast für einen Anleger begründen, wenn er zu diesem Zeitpunkt nicht in den Teilfonds investiert war. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger ebenfalls negativ auswirkt.

Politik und Regulierung. Der Wert des Teilfondsvermögens kann von Unsicherheiten beeinflusst werden. Hierzu zählen internationale politische Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik und Steuersituation, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Devisenrückführungsbestimmungen, Wechselkursschwankungen sowie sonstige Entwicklungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Situation in Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie die Rechnungslegungs-, Buchführungs- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern,

in denen Anlagen erfolgen können, möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Anleger, wie dies in der Regel in den großen Wertpapiermärkten der Fall ist.

6. Anlageverwaltung

6.1 Anlagevorschriften

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Vermögenswerte des Teilfonds gemäß dem Treuhandvertrag innerhalb des im UCITSG gesetzten Rechtsrahmens und im Einklang mit den jeweils in Anhang A für jeden Teilfonds bestimmten Anlagezielen, der Anlagepolitik, den Anlagebeschränkungen, den Risikoprofilen, den Instrumenten und den sonstigen Leitlinien (zusammen die „**Anlagepolitik**“). Ziel der Verwaltungsgesellschaft ist es, jede eintretende Verletzung der Anlageleitlinien so bald wie möglich zu beheben. Gemäß Treuhandvertrag erstattet die Verwaltungsgesellschaft alle einem Teilfonds aufgrund grob fahrlässigen, vorsätzlichen oder betrügerischen Handels oder aufgrund von Unredlichkeit oder Arglist seitens der Verwaltungsgesellschaft direkt entstandenen Verluste.

Wurden keine anders lautenden Angaben gemacht, gelten alle gegebenenfalls in Anhang A angegebenen Investmentlimits als zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen anwendbar. Werden die Anlagegrenzen aus Gründen, auf die der Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, verletzt, wird sich die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel setzen, dieser Situation abzuhelpfen, wobei sie die berechtigten Interessen der Anteilhaber berücksichtigt.

Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik und der sonstigen wesentlichen Bedingungen in Verbindung mit den Anteilen (z. B. Gebühren) werden den Anteilhabern im Voraus durch Bekanntmachung auf der Webseite des LAFV (www.lavf.li) und/oder auf anderen dauerhaften Datenträgern mitgeteilt.

6.2 Zugelassene Anlagen

Ein Teilfonds darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anteilhaber ausschließlich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

6.2.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziffer 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

6.2.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter vorstehender Ziffer 6.2.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

6.2.3. Anteile eines OGAW oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Ziffer 17 des UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihrer Vermögenswerte in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen.

6.2.4 Termineinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist.

6.2.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und sie können veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt können werden;

6.2.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehendem Buchst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäß den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von andern Emittenten ausgegeben, die einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a) bis c) gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rückstellungen in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung dieser Unternehmensgruppe verantwortlich ist, oder ein Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

6.2.7 Darüber hinaus kann ein Teilfonds Bargeld halten.

6.2.8 Ein Teilfonds darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

6.3 Nicht zugelassene Anlagen

Ein Teilfonds darf nicht:

- a) mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Ziffer 6.2 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- b) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- c) ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

6.4 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- 6.4.1** Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
- 6.4.2** Das Ausfallrisiko aus Geschäften des OGAW mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des besagten Vermögens des Teilfonds.
- 6.4.3** Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 6.4.1 genannte Ausstellergrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Anhebung des Emittentenlimits werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach nachstehender Ziffer 6.4.5 und die Schuldverschreibungen nach nachstehender Ziffer 6.4.6 nicht berücksichtigt.
- 6.4.4** Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach vorstehenden Ziffern 6.4.1 und 6.4.2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
- 6.4.5** Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in vorstehender Ziffer 6.4.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
- 6.4.6** Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in vorstehender Ziffer 6.4.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 6.4.7** Die in vorstehender Ziffer 6.4.1 bis 6.4.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des Vermögens je Teilfondsvermögen.

Abweichend von Ziffer 6.4.3 und gemäß Art. 56 des UCITSG sowie im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung können bis zu 100 % der Vermögenswerte in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden, sofern alle derartigen Wertpapiere von ein und demselben staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert wurden. Die Teilfonds müssen Wertpapiere aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten und die Wertpapiere einer einzelnen Emission dürfen 30 % des Gesamtbetrags der Vermögenswerte des maßgeblichen Teilfonds nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Teilfonds mehr als

35 % des Wertes eines Teilfonds in Schuldverschreibungen der folgenden Emittenten anlegen, sofern es sich bei den Emittenten und Garanten um die folgenden öffentlich-rechtlichen Einheiten oder internationalen Organisationen handelt:

- sämtliche Staaten aus der OECD
- sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Staaten
- Afrikanische Entwicklungsbank (*African Development Bank*)
- Asiatische Entwicklungsbank (*Asian Development Bank*)
- Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates (*Council of Europe Social Development Fund*)
- Eurofima
- Europäische Atomgemeinschaft (*European Atomic Energy Community*)
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (*European Bank for Reconstruction & Development*)
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (*European Economic Community*)
- Europäische Investitionsbank (*European Investment Bank*)
- Europäische Patentorganisation (*European Patent Organization*)
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) (IBRD (*World Bank*))
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (*Inter-American Development Bank*)
- Internationale Finanz-Corporation (*International Finance Corporation*)
- Nordic Investment Bank

6.4.8 Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in dieser Ziffer 6.4 „Anlagegrenzen“ als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des Teilfonds angehoben.

6.4.9 Teilfonds dürfen höchstens 20 % ihres Vermögens in Anteile desselben OGAW oder anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Ein besondere Anlagebestimmung, die diesen Aspekt berücksichtigt, kann in Anhang A aufgenommen werden (Zulässigkeit von Zielfonds).

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

6.4.10 Anlagen in Anteile von mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Diese Anlagen werden bei den in Art. 54 des UCITSG genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

6.4.11 Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die in Nummern 6.2 und 6.4 angegebenen Limits unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten unabsichtlich überschritten, hat die Verwaltungsgesellschaft sich nach besten Kräften und mit Priorität durch Verkäufe darum zu bemühen, diese Situation zu normalisieren, wobei sie die Interessen der Anteilhaber berücksichtigen muss. Ein Teilfonds kann innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach seiner Zulassung von den Bestimmungen der Nummer 6.4 abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

6.4.12 Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer konstituierenden Dokumente insgesamt in Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Bewertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- der Wert dieser Wertpapiere bei der nach dem UCITSG vorgeschriebenen Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindest-Nettovermögens nach UCITSG auf jeden Fall berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder –rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.

6.4.13 Machen die Anlagen nach Ziffer 6.4.9 einen erheblichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus, muss der fondsspezifische Anhang Informationen über den Höchstbetrag enthalten und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziffer 6.4.9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.

6.4.14 Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

6.4.15 Ein OGAW erwirbt für keine von ihm verwalteten Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen der OGAW einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Investmentgesellschaft maßgebend, wenn sie für einen OGAW oder einen Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

6.4.16 Je Teilfonds dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

- a) 10 % des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
- b) 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25 % der Anteile von ein und demselben OGAW oder einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

6.4.17 Ziffer 6.4.15 und Ziffer 6.4.16 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten.
- c) auf von OGAW gehaltene Anteile am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschließlich für den OGAW den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den in vorstehenden Nummern 6.4.1 – 6.4.17 aufgeführten Beschränkungen, sind alle weiteren in Anhang A beschriebenen Grenzen einzuhalten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

6.4.18 Teilfonds müssen die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu ihrem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

6.4.19 Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

6.4.20 Teilfonds müssen die Anlagegrenzen innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist jedoch weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Verletzung von Anlagegrenzen/-vorschriften:

6.4.21 Ein Verlust der aufgrund einer aktiven Verletzung von Anlagegrenzen/-vorschriften erlitten wird, ist dem OGAW unverzüglich im Einklang mit dem jeweils gültigen Verhaltenskodex zu erstatten.

6.5 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

6.5.1 Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 6.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

- 6.5.2** Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".
- 6.5.3** Die Teilfonds dürfen weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstoßende Abreden binden weder den OGAW noch den Teilfonds oder die Anteilinhaber.
- 6.5.4** Die vorstehende Ziffer 6.5.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

6.6 Finanzderivate und Techniken

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag des betreffenden Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken Derivate-Geschäfte abschließen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf Wertpapiere und/oder andere Finanzinstrumente beziehen, in die er aus Gründen einer effizienten Portfolioverwaltung und Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge investiert. Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente erfolgt grundsätzlich aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- a) zur Risikoreduzierung,
- b) zur Kostenreduzierung oder
- c) zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für den maßgeblichen Teilfonds bei einem angemessenen Risikoniveau, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds, wie in diesem Prospekt und dem maßgeblichen Anhang A beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag des jeweiligen Teilfonds vor allem die folgenden Techniken und Derivate zum Zwecke der Anlage, der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements einsetzen:

Optionen und Optionsscheine

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Ein Teilfonds kann einen Optionsschein abschließen, bei dem es sich um ein Wertpapier handelt, das dem Inhaber das Recht verleiht, die zugrunde liegenden Aktien der ausgebenden Gesellschaft zu einem festen Preis, in einer vorbestimmten Menge und zu einem Datum in der Zukunft zu kaufen. Optionsscheine werden häufig an Anleihen oder Aktien gekoppelt, damit dem Emittenten geringere Zins- oder Dividendenzahlungen entstehen. Sie können verwendet werden, um die Rendite einer Anleihe zu verbessern und sie für interessierte Käufer attraktiver auszugestalten. Optionsscheine sind meist abtrennbar und können unabhängig von der Anleihe oder der Aktie verkauft werden. Es gibt zwei Formen von Optionsscheinen: Call- und Put-Optionsscheine. Ein Call-Optionsschein steht für eine bestimmte Anzahl von Aktien, die bis zu einem bestimmten Datum für einen bestimmten Preis von dem Emittenten

erworben werden können. Ein Put-Optionsschein steht für eine bestimmte Anzahl von Aktien, die bis zu einem bestimmten Datum für einen bestimmten Preis an den Emittenten zurückverkauft werden können.

Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Teilfonds können Finanzterminkontrakte nur abschließen, wenn der jeweilige Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag des betreffenden Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Forwardkontrakte

Mit einem Forwardkontrakt wird ein Preis festgeschrieben, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem Datum in der Zukunft ge- oder verkauft werden kann. Inhaber von Devisenforwardkontrakten sind verpflichtet, die Währung zu einem festgelegten Preis, in einer festgelegten Menge und zu einem festgelegten Datum in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen, wohingegen mit einem Zinsforward ein Zinssatz festgelegt wird, der ab einem Datum in der Zukunft für eine Verpflichtung zu zahlen ist oder erhalten wird. Forwardkontrakte können von den Parteien bar abgerechnet werden. Sie sind nicht übertragbar. Der Teilfonds kann Währungsforwards abschließen, um beispielsweise die Währungsrisiken seiner Wertpapierpositionen zu ändern, sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, das Engagement in einer Währung zu erhöhen, das Risiko von Schwankungen in einem bestimmten Wechselkursgefüge zu ändern und Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lauten, gegen die in Anhang A beschriebene Basiswährung des jeweiligen Teilfonds abzusichern.

Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Namen des jeweiligen Teilfonds und für die Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swaps abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Equity- und Credit Default-Swaps sowie Total Return Swaps. Diese Liste ist nicht abschließend.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, *Floating Rate Note*) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Im Rahmen eines Total Return Swaps kann ein Teilfonds variable oder feste Zahlungen gegen Zahlungen tauschen, die sich nach dem Gesamtertrag eines Referenz-Vermögenswerts (beispielsweise Aktien oder ein festverzinsliches Instrument) richten. Mit Total Return Swaps kann der jeweilige Teilfonds sein Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Referenz-Wertpapieren steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag des jeweiligen Teilfonds Swaps abschließen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Treuhandvertrag und Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Contracts for Differences („CFD“)

Der Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag des jeweiligen Teilfonds Differenzkontrakte abschließen, durch die ein Direktengagement in einem Markt, einer Branche oder einem einzelnen Wertpapier möglich ist. Im Gegensatz zum Forwardkontrakt gibt es hierbei keine Endfälligkeit und die Position wird nach Ermessen der Person glattgestellt, die sie eingegangen ist. Differenzkontrakte werden eingesetzt, um von Aktienkursentwicklungen zu profitieren ohne die Aktien selbst zu kaufen. Ein CFD auf die Aktien eines Unternehmens gibt den Preis der Aktien zu dem Zeitpunkt an, an dem der Kontrakt eingegangen wurde. Der Kontrakt ist ein Vertrag zur Zahlung von Bargeld in Bezug auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis zu Beginn und dem Preis bei zum Zeitpunkt der Glattstellung.

Techniken für die Verwaltung von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag des jeweiligen Teilfonds für den jeweiligen Teilfonds *Credit Linked Notes*, welche als Wertpapiere gelten, sowie *Credit Default Swaps* im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Credit Default Swaps (CDS)

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, *Protection Buyer*) gegen bestimmte Risiken aus einer

Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („*Credit Event*“) fest definiert. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („*Cash Settlement*“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß diesem Prospekt und dem Treuhandvertrag sind sowohl die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt regelmäßig nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden. Die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung wird überwacht. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Credit Linked Note („CLN“)

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Anmerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch den OGAW erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entsprechende Instrumente angeboten werden, die in Anhang A näher beschrieben sind.

Der Einsatz von Derivaten kann das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest teilweise erhöhen.

6.7 Pensionsgeschäfte

Sofern dies im Anhang A für den jeweils maßgeblichen Teilfonds geregelt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft ausschließlich zum Zwecke des Portfoliomanagements im Auftrag dieses Teilfonds Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei der Gegenpartei um eine geeignete Gegenpartei handelt, und dass der Fonds infolge einer solchen Transaktion in keinerlei Hinsicht in der Fähigkeit eingeschränkt ist, Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um eine Art von Wertpapierleihegeschäften, bei der eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft. Gleichzeitig wird ein Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Preis (der – unabhängig vom Zinssatz der Wertpapiere – einen Marktzins reflektiert) an einem bestimmten Tag in der Zukunft geschlossen.

Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft handelt es sich um ein Geschäft, bei dem ein Teilfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei erwirbt und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an einem vereinbarten Tag und zu einem vereinbarten Preis an die Gegenpartei zurückzukaufen.

6.8 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Mit Wertpapierleihe werden Geschäfte bezeichnet, bei denen eine Partei Wertpapiere auf eine andere Partei überträgt, wobei die andere Partei verpflichtet ist, an einem Datum in der Zukunft oder auf Verlangen der übertragenden Partei gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben; derartige Geschäfte werden für die übertragende Partei als Wertpapierleihe betrachtet.

Sofern dies in Anhang A für den maßgeblichen Teilfonds geregelt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft: ausschließlich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements zur Verbesserung seiner Erträge alle oder einen Teil der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere an Dritte verleihen.

Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihegeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft im Namen des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Derartige Sicherheiten sind in Form einer zulässigen finanziellen Sicherheit zu stellen. Sie sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierleihe über Clearstream International oder Euroclear oder irgendeine entsprechende Organisation erfolgt, der im Namen des OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zusichert. Bei der Einhaltung der Anlagevorschriften sind die verliehenen Wertpapiere konsequent zu berücksichtigen.

Die Verwahrstelle darf bis maximal 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten.

In Verbindung mit Anlagen, die Gegenstand von Wertpapierleiheverträgen sind, erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Erstattung von Quellensteuern.

6.9 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Allgemein

Sofern dies in Anhang A für den maßgeblichen Teilfonds angegeben ist, kann ein Teilfonds im Einklang mit der üblichen Marktpraxis und vorbehaltlich der Anforderungen der Verordnung über

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und der Vorschriften der FMA Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps einsetzen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können zu allen Zwecken geschlossen werden, die den Anlagezielen und der Anlagepolitik des maßgeblichen Teilfonds entsprechen, unter anderem auch zur Verbesserung der Portfolioerträge durch Erträge und Gewinne oder zur Senkung der Aufwendungen oder Risiken des Portfolios.

Sofern dies in Anhang A für den betreffenden Teilfonds festgelegt ist, können Total Return Swaps immer dann abgeschlossen werden, wenn dies im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik dieses Teilfonds steht, wobei diese unter anderem das effiziente Portfoliomanagement (Absicherungszwecke oder Senkung der Portfolioaufwendungen), Spekulationsabsichten (zur Steigerung der Erträge und Gewinne des Portfolios) oder den Aufbau von Positionen in bestimmten Märkten beinhalten. Als Referenzverpflichtung eines Total Return Swaps kann ein Wertpapier oder eine andere Anlage dienen, in die der maßgebliche Teilfonds investieren darf. Ein Teilfonds kann Total Return Swaps mit Banken oder anderen finanziellen Kontrahenten abschließen. Hierbei kann es sich um alle Arten von Swaps handeln – einschließlich CFDs, Portfolioswaps, Indexswaps, Credit Default Swaps und Varianz- und Volatilitäts-Swaps –, alle Arten von Optionen, Optionsscheinen und Futures-Transaktionen sowie jede andere Art von Derivaten, die jeweils im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds stehen.

Der Einsatz der oben beschriebenen Techniken kann einen Teilfonds den unter der Überschrift „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken aussetzen.

Geeignete Gegenparteien

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Auswahl der Kontrahenten im Auftrag des OGAW angemessene Due-Diligence-Prüfungen durchführen, darunter auch Prüfungen des rechtlichen Status, des Herkunftslandes, des Kreditratings und gegebenenfalls des Mindestkreditratings.

Ein Teilfonds kann in OTC-Derivate investieren, wenn dies im Einklang mit den Anforderungen der FMA steht und sofern es sich bei den Gegenparteien zu den OTC-Derivaten um geeignete Gegenparteien handelt.

Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sind

Ist einem Teilfonds der Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder Total Return Swaps gestattet, so können alle Arten von Vermögenswerten, die der maßgebliche Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten kann, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts und/oder eines Total Return Swaps sein.

Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Total Return Swaps. und effizienten Portfoliomanagementtechniken

Alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Total Return Swaps und effizienten Portfoliomanagementtechniken werden nach Abzug der direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren an den betreffenden Teilfonds weitergegeben. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die vollständig transparent sind) umfassen Gebühren und Ausgaben, die an Kontrahenten zahlbar sind, die von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des OGAW mitunter eingebunden werden, und umfassen keinerlei verdeckte Erträge. Derartige zu geschäftsüblichen Bedingungen berechneten Gebühren und Aufwendungen von Gegenparteien, die vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des OGAW beauftragt wurden, werden zusammen mit einer etwaigen Umsatzsteuer darauf von demjenigen Teilfonds getragen, in Bezug auf den die relevante Partei beauftragt wurde.

Informationen über im Rahmen solcher Transaktionen generierte Erträge werden zusammen mit den Unternehmen, an die direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren in Verbindung mit solchen Geschäften gezahlt werden, im Jahresbericht des OGAW offengelegt. Solche Unternehmen können die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundene Personen beinhalten.

6.10 Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt in Bezug auf jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein, mit dem er die Anlagerisiken sowohl auf Ebene der einzelnen Positionen (einschließlich OTC-Finanzderivaten) als auch insgesamt überwachen kann, indem er bestimmt, welchen Anteil diese einzelnen Risiken am Gesamtrisikoprofil des Fonds haben. Die Verwaltungsgesellschaft führt ein Risikomanagement-Handbuch für den OGAW.

Je nach Teilfonds und wie in Anhang A näher beschrieben kann die Verwaltungsgesellschaft den Value-at-Risk-Ansatz („VaR-Ansatz“) oder den modifizierten Commitment-Ansatz als Risikomanagementverfahren wählen.

Der relative VaR-Ansatz bestimmt die maßgeblichen Referenzvermögenswerte (VaR-Benchmark) für jeden einzelnen Teilfonds, die die vom maßgeblichen Teilfonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegeln. Wird der relative VaR-Ansatz verwendet, darf die Gesamtrisikoposition des Teilfonds das Zweifache des risikobehafteten Betrags der VaR-Benchmark nicht übersteigen.

Nach dem Commitment-Ansatz wird der Marktwert für einfache Derivate im Einklang mit der FMA-Richtlinie Nr. 2016/1 in jeweils geltender Fassung durch Umrechnung der Position des Basiswerts des Derivats (entsprechende Position des Basiswerts) berechnet. Dieser Marktwert kann durch den Nominalwert des Futureskontrakts oder den Preis des Futureskontrakts ersetzt werden, falls dieser einen vorsichtigeren Wert darstellt. Für komplexe Derivate, die nicht entweder in den Marktwert oder den Nominalwert des Basiswerts umgerechnet werden können, kann eine alternative Methode verwendet werden, wenn der Gesamtwert dieser Derivate nur einen vernachlässigbaren Teil des OGAW oder der Vermögenswerte des relevanten Teilfonds darstellt.

Die Gesamtrisikoposition wird durch Umrechnung einzelner Derivate, einschließlich eingebetteter Derivate und unter Berücksichtigung der mit den effizienten Portfoliomanagement-Techniken verbundenen Hebelfinanzierungen in die entsprechende gleichwertige Position im Basiswert umgerechnet („Commitment“). Bei Berechnung der Gesamtrisikoposition anhand des Commitment-Ansatzes werden die Netting-Regeln und die nach der FMA-Richtlinie Nr. 2016/1 in jeweils geltender Fassung zulässigen Absicherungsgeschäfte angewendet, um das Gesamtrisiko zu reduzieren. Verwenden der OGAW oder der maßgebliche Teilfonds eine konservative Berechnung, anstatt das exakte Commitment für jedes Derivat zu bestimmen, können die Nettingvorschriften und Absicherungsgeschäfte möglicherweise nicht verwendet werden, um das Commitment zu reduzieren, falls dies dazu führen würde, dass ein zu geringer Betrag für die Gesamtrisikoposition ausgewiesen werden würde.

Bei der Bestimmung des Gesamtengagements werden Absicherungsgeschäfte nur berücksichtigt, wenn sie das mit den Vermögenswerten verbundene Risiko reduzieren oder ausgleichen und gleichzeitig die zusätzlichen Kriterien gemäß der FMA-Richtlinie Nr. 2016/1 – Derivaterichtlinie in jeweils geltender Fassung erfüllt sind. Beispielsweise müssen die allgemeinen und speziellen Risiken mit den derivativen Finanzinstrumenten neutralisiert werden, und das Sicherungsgeschäft muss effektiv und effizient sein, selbst unter außerordentlichen Marktbedingungen. Bei der Berechnung der Gesamtrisikoposition des OGAW/des jeweiligen Teilfonds können die derivativen Finanzinstrumente, die nur zu Währungsabsicherungszwecken verwendet werden können, immer einem Netting unterzogen werden, vorausgesetzt sie enthalten keine zusätzliche Risikoposition und kein zusätzliches Risiko oder Leverage.

Die spezifische Risikomanagementpolitik der einzelnen Teilfonds wird in Anhang A beschrieben.

6.11 Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivate-Geschäften, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und effizienten Portfoliomanagementtechniken kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Dieser Abschnitt enthält die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen beschriebene Sicherheitenpolitik. Alle von der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltenen Vermögenswerte (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte) werden für die Zwecke dieses Absatzes als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten

Die von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Sicherheiten können verwendet werden, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren, vorausgesetzt, dass sie die in den entsprechenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und von der FMA herausgegebenen Leitlinien – insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditwürdigkeit des Emittenten, Korrelation und Risiken in Verbindung mit der Verwaltung und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten – niedergelegten Kriterien erfüllen. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Alle nicht aus Barmitteln bestehenden Sicherheiten müssen von guter Qualität sein, hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystem gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der ihrer Bewertung vor dem Verkauf ungefähr entspricht.

Sie sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die durch hohe Preisvolatilität gekennzeichnet sind, sollten nur als Sicherheiten entgegengenommen werden, wenn angemessene, konservative Bewertungsabschläge (*Haircuts*) zur Anwendung gekommen sind.

Sie sollten von einer Einheit ausgegeben sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der nicht zu erwarten ist, dass sie eine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei hat.

Sie sollten über Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend diversifiziert sein, wobei die maximale Risikoposition (unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten) auf aggregierter Basis bei 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds gegenüber einzelnen Emittenten liegt. Ein Teilfonds kann im Einklang mit den Vorschriften der vorstehenden Klauseln 6.4.5 bis 6.4.8 von dem Obenstehenden abweichen.

Sie sollten jederzeit im vollen Umfang vollstreckt werden können, ohne Empfehlung oder Einwilligung des Kontrahenten.

Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe der für OTC-Finanzderivategeschäfte, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und effiziente Portfoliomanagementtechniken erforderlichen Sicherheiten durch Bezugnahme auf die im Prospekt beschriebenen anwendbaren Gegenparteirisikolimits und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Geschäfte, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Haircut-Regeln

Sicherheiten sind täglich unter Verwendung der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen vorsichtiger Haircuts zu bewerten. Die Haircuts werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage ihrer Haircut-Regeln für die einzelnen Anlageformen festgelegt. Die Regeln berücksichtigen diverse Faktoren in Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten – wie die Kreditwürdigkeit des Emittenten, die Restlaufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis der von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des OGAW durchgeführten Liquiditätsstresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen.

Anlage von Sicherheiten

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft nicht in Form von Barmitteln erhalten hat, dürfen weder verkauft noch investiert oder belastet werden.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Barmittel als Sicherheiten an, so dürfen diese lediglich:

- a) bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder, falls sich ihr Sitz in einem Drittstaat befindet, die aufsichtlichen Vorschriften unterliegen, die die FMA als gleichwertig mit denen des Gemeinschaftsrechts erachtet;
- b) in erstklassig bewertete (*investment grade*) Staatsanleihen investiert werden;
- c) für Pensionsgeschäfte verwendet werden, wenn diese mit Kreditinstituten geschlossen werden, die der Aufsicht unterliegen, und wenn die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, den vollen Bargeldbetrag jederzeit zurückzufordern – einschließlich darauf aufgelaufener Beträge – jederzeit zurückzufordern; und/oder
- d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur (*Short-Term Money Market Funds*) gemäß den von der CESR veröffentlichten Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (CESR/10-049).

Sämtliche angelegten Barsicherheiten sollten gemäß den Diversifikationsanforderungen investiert werden, die für unbare Sicherheiten gelten.

Einem Teilfonds können bei der Anlage der erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Solche Verluste können aus einem Rückgang des Wertes der Anlage entstehen, die mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wurde. Ein Wertverlust der investierten Barsicherheiten würde die Höhe der Sicherheiten mindern, die bei Vollzug des Geschäfts für die Rückgabe durch den Teilfonds an die Gegenpartei zur Verfügung steht. Der Teilfonds müsste den Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag tragen, was einen Verlust für den Teilfonds zur Folge hätte.

Bewertung von Sicherheiten

Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat, werden mindestens täglich bewertet. Die anders als in bar vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten werden angesichts der für Sicherheiten erforderlichen Liquidität zum Marktwert bewertet.

Verwahrung der von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten

Die von einem Teilfonds im Wege des Eigentumsübergangs erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß eingesetzten Unter-Depotstelle der Verwahrstelle gehalten.

Im Rahmen sonstiger Vereinbarungen gestellte Sicherheiten können von der Verwahrstelle oder einer dritten Depotbank verwahrt werden, die der Beaufsichtigung unterliegt und vom Sicherheitengeber unabhängig sein muss.

6.12 Absicherungsmaßnahmen

Tätigt ein Teilfonds Anlagen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung (wie in Anhang A beschrieben) lauten, kann die Verwaltungsgesellschaft Währungssicherungsgeschäfte zur Absicherung von Schwankungen im Wechselkursgefüge der Währung dieser Anlagen und der Währung des Teilfonds schließen. Diese Absicherungsmaßnahmen können je nach ihrer Entwicklung zum Ausweis von Gewinnen oder Verlusten führen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Währungsabsicherungsprogramm vollumfänglich erfolgreich ist. Die Verwaltungsgesellschaft ist zum

Abschluss von Absicherungsgeschäften nicht verpflichtet und kann bestehende Vereinbarungen beenden. Die Gewinne und Verluste einer derartigen Währungsabsicherung werden dem Teilfonds zugewiesen.

Wird eine Klasse in einer anderen als der Basiswährung des Teilfonds (wie in Anhang A beschrieben) ausgegeben, kann die Verwaltungsgesellschaft Währungssicherungsgeschäfte zur Absicherung von Schwankungen im Wechselkursgefüge der Währung dieser Anlagen und der Währung des Teilfonds schließen. Diese Absicherungsmaßnahmen können je nach ihrer Entwicklung zum Ausweis von Gewinnen oder Verlusten führen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Währungsabsicherungsprogramm vollumfänglich erfolgreich ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Währungssicherungsprogramm beenden. Die Gewinne und Verluste einer derartigen Währungsabsicherung werden der maßgeblichen Klasse zugewiesen.

6.13 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Um eine stärkere Diversifizierung und Mengenvorteile zu erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds insgesamt oder teilweise zusammen mit den Vermögenswerten anderer Teilfonds oder anderer Investmentunternehmen zu verwalten („**Asset Pooling**“).

Jeder Teilnehmer des Pools hat auf Basis seines Beitrags zu dem gemeinsamen Pool ein anteiliges Recht an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, einschließlich der anteiligen Performance. Die gepoolten Vermögenswerte werden direkt in gemischten Konten gehalten, wobei der vollständige Ausweis der Eigentumsverhältnisse anhand von Salden, Geschäften, aufgelaufenen Beträgen und Gebühren für die einzelnen Beteiligten erfolgt und damit die genaue Nachverfolgung und Beanspruchung der einzelnen Beteiligungen ebenso möglich wird wie für andere Vermögenswerte, die ein Beteiligter direkt angelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlageziele und die Anlagepolitik in Verbindung mit der Verwaltung der gepoolten Vermögenswerte mit denen aller am Asset Pooling teilnehmenden Teilfonds kompatibel ist. Die Verwaltungsgesellschaft wendet die betreffenden Anlagevorschriften auf „Look-Through-Basis“ an, d. h. einschließlich der Beteiligung des Teilfonds an den gepoolten Vermögenswerten.

Der Verwaltungsgesellschaft muss die Anteilinhaber nicht über seine Entscheidung zur Teilnahme an oder Kündigung von Asset-Pooling-Vereinbarungen unterrichten. Anteilinhaber haben jedoch das Recht, auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft Informationen über die Beteiligung des maßgeblichen Teilfonds am Asset Pooling zu erhalten, darunter auch über den Anteil seiner Beteiligung und die Liste der anderen Beteiligten. Darüber hinaus werden für jeden Teilfonds seine Beteiligung an gemeinsamen Vermögenswerten und die Zusammensetzung der Vermögenswerte dieser Pools im Jahresbericht des OGAW angegeben.

Ein Asset Pooling unter Beteiligung von Unternehmen außerhalb Liechtensteins ist zulässig unter der Voraussetzung, dass:

1. die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, zu der die nicht-liechtensteinische Einheit Partei ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
2. jede gemeinsam verwaltete Einheit mit Rechten ausgestattet ist, die notwendig sind, um sie davor zu schützen, dass Gläubiger und Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte haben oder diese einfrieren können.

Im Fall des Asset Poolings werden die grundsätzliche Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds und die Wirkung der gesonderten Verwahrung der Vermögenswerte aufgehoben und sind nicht länger anwendbar.

6.14 Zusätzliche Anlagevorschriften – deutsches Investmentsteuergesetz (InvStG)

Wird ein Teilfonds gemäß den Anforderungen des deutschen Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) in aktueller Fassung (nachfolgend das „**InvStG**“) als „Aktienfonds“ oder als „Mischfonds“ eingestuft, gelten die folgenden zusätzlichen Anlagevorschriften. Eine derartige Einstufung wird in der Anlagepolitik in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Ein Teilfonds gilt nach dem InvStG als „Aktienfonds“, wenn er gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt. Ein Teilfonds gilt nach dem InvStG als „Mischfonds“, wenn er gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Im Sinne der vorstehenden Einstufungen gilt für Kapitalbeteiligungen die Definition des InvStG, die nachstehend zusammenfasst ist:

- (1) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
- (2) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
- (3) Investmentanteile an Aktienfonds (wie vorstehend definiert, die die einschlägigen Kriterien des InvStG erfüllen) in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder, im Falle eines höheren Prozentsatzes, der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes des für den jeweiligen Bewertungstag veröffentlichten Aktivvermögens.
- (4) Investmentanteile an Mischfonds (wie vorstehend definiert, die die einschlägigen Kriterien des InvStG erfüllen) in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder, im Falle eines höheren Prozentsatzes, der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes des für den jeweiligen Bewertungstag veröffentlichten Aktivvermögens oder
- (5) Fondsanteile, die weder als „Aktienfonds“ noch als „Mischfonds“ eingestuft wurden, in Höhe der Aktienquote ihres für die jeweiligen Bewertungstage veröffentlichten Nettovermögenswerts oder in Höhe des in ihren Anlagerichtlinien (d. h. Gründungsdokumente bzw. Prospekt) beschriebenen Mindestaktienanteils.

Mit Ausnahme der in dieser Ziffer 1.4.7 Absätze 3, 4 oder 5 beschriebenen Fälle, gelten Investmentanteile in andere Investmentfonds nicht als Kapitalbeteiligungen.

7. Anlage in den OGAW

Es wird verwiesen auf den Abschnitt „Hinweis für Anleger und Verkaufsbeschränkungen“.

7.1 Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Schaffung einer oder mehrerer Anteilklassen eines Teilfonds sowie auch die Einstellung oder Konsolidierung bestehender Klassen beschließen. Die Klassen können sich im Hinblick auf die Ertragsverwendung, die Ausschüttungspolitik, die Zeichnungsaufschläge, die Rücknahmeabschläge, die Stückelung, die Währungsabsicherung, die Management-Vergütung, das operative Geschäft oder andere Dienstleistungen, die Mindestanlage und den Mindestanteilsbestand, das Vertriebsnetzwerk, die geeigneten Anleger oder andere wesentliche Unterscheidungsmerkmale/Kriterien

unterscheiden. Aufgrund der vorstehend genannten unterschiedlichen Merkmale/Kriterien einer bestimmten Klasse können sich die Angaben über die verschiedenen Klassen eines Teilfonds hinweg daher selbst dann unterschiedlich entwickeln, wenn alle Klassen dieses Teilfonds in dasselbe Portfolio von Vermögenswerten investieren.

Wird eine Klasse in einer anderen als der Basiswährung des Teilfonds (wie in Anhang A beschrieben) ausgegeben, kann die Verwaltungsgesellschaft Währungsicherungsgeschäfte zur Absicherung von Schwankungen im Wechselkursgefüge der Währung dieser Anlagen und der Währung des Teilfonds schließen. Diese Absicherungsmaßnahmen können je nach ihrer Entwicklung zum Ausweis von Gewinnen oder Verlusten führen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Währungsabsicherungsprogramm vollumfänglich erfolgreich ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Währungsicherungsprogramm beenden. Die Gewinne und Verluste einer derartigen Währungsabsicherung werden der maßgeblichen Klasse zugewiesen.

Bei der Einrichtung der Klassen strebt die Verwaltungsgesellschaft die Befolgung der folgenden Konventionen an:

- a. Anteile der Klasse A verkörpern grundsätzlich ausschüttende Anteile während Klassen B, C, I1 und IM grundsätzlich thesaurierende Anteile verkörpern.
- b. Je nach Einzelfall-Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft sind die Klassen A und B grundsätzlich für alle zulässigen Anleger verfügbar, während Klasse I1 im Allgemeinen institutionellen Anlegern und Stiftungen mit wohltätigem Zweck und ohne Gewinnerzielungsabsichten gemäß den privatrechtlichen Vorschriften ihres Sitz- oder Gründungslandes vorbehalten ist.
- c. Klasse C enthält Anteile ohne Rückvergütungen. Sofern nicht der die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen andere Regelungen trifft, steht die Klasse C folgenden Anlegern offen: (i) institutionellen Anlegern, (ii) Kunden von Banken im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und in den Niederlanden, (iii) Kunden von Gesellschaften der LGT Group nach Unterzeichnung eines Kundenbetreuungsvertrags, (iv) Kunden, die einen Beratungsvertrag oder einen Vertrag über die unabhängige Vermögensverwaltung mit Banken oder Vermögensverwaltungsgeschäften, die nicht mit der LGT Group verbunden sind, abgeschlossen haben und (v) Anlegern, die einen Kooperationsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen geschlossen haben.
- d. In der Klasse IM werden weder Vermögensverwaltungsgebühren noch Performance Fees berechnet. Sofern der OGAW oder die Verwaltungsgesellschaft keine anderen Regelungen trifft, steht die Klasse IM folgenden Anlegern offen: (i) institutionellen Anlegern, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Anlageberatungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit einer Gesellschaft der LGT Group geschlossen haben oder bei denen es sich um Anlageprogramme handelt, die von einer Gesellschaft der LGT Group verwaltet, beraten oder vertrieben werden, (ii) Gesellschaften der LGT Group und Gesellschaften, an denen die LGT Group direkte oder indirekte wirtschaftliche Rechte hält, (iii) Mitarbeitern von Gesellschaften der LGT Group sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft und (iv) Privatanlegern, die mit einer Gesellschaft der LGT Group einen Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen haben, sofern die Vermögensverwaltungsverwaltungsfunktion dabei der LGT Capital Partners Ltd. oder einem verbundenen Unternehmen übertragen wurden.

Als institutionelle Anleger im Sinne der vorstehend beschriebenen Klassen I1 und IM gelten vor allem in- und ausländische:

- Unternehmen, die der Finanzmarkt- oder Versicherungsaufsicht unterliegen (Banken usw.),

- Institutionen der privaten oder öffentlich-rechtlichen beruflichen Vorsorge, einschließlich solcher supranationaler Organisationen (Pensionskassen, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen usw.),
- Institutionen der privaten Altersvorsorge und der Altersvorsorge öffentlichen Rechts, einschließlich solcher supranationaler Organisationen,
- kollektive Kapitalanlagen aus gleich welchem Land und in gleich welcher Rechtsform,
- Holding-, Investment- oder Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Betreibergesellschaften mit professioneller Liquiditäts- und Finanzdisposition (Treasury), falls diese auf eigene Rechnung handeln,
- Family-Offices (einer oder mehrerer Familien) mit professioneller Liquiditäts- und Finanzdisposition,
- öffentlich-rechtliche nationale, lokale oder supranationale Einheiten gleich welcher Art.

Die Einstufung von Kunden, mit denen ein Asset-Management-Vertrag geschlossen wurde, als institutionelle Anleger erfolgt nach dem Transparenzprinzip durch Beurteilung des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers, wobei in diesem Verhältnis gilt, dass die Voraussetzung der professionellen Liquiditäts- und Finanzdisposition erfüllt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können jederzeit von Anteilhabern den Nachweis verlangen, dass sie die Anforderungen für die Teilnahme an einer Klasse dauerhaft erfüllen. Soweit Banken, Effekthändler oder andere institutionelle Anleger Anteile für die Rechnung ihrer Kunden halten, müssen sie ebenfalls jederzeit auf Verlangen den Nachweis erbringen, dass sie die Anteile für die Rechnung von Kunden halten, die die geforderten Voraussetzungen jeweils im Einzelfall erfüllen.

Anteilhaber, die diesen Nachweis nicht erbringen, können aufgefordert werden, den Vorschriften nachzukommen oder ihre Anteile in Anteile umzuwandeln, deren jeweilige Anforderungen sie erfüllen, oder ihre Anteile zurückzugeben oder an einen Anteilhaber zu übertragen, der diese Anforderungen erfüllt. Kommt ein Anteilhaber dieser Aufforderung nicht nach, kann die im Namen des OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft eine zwangsweise Umwandlung der betreffenden Anteile in Anteile, deren Anforderungen der Anteilhaber erfüllt, oder die zwangsweise Rücknahme veranlassen (siehe den Abschnitt „Zwangsweise Rücknahme“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen nach freiem Ermessen insgesamt oder teilweise ablehnen. Demgemäß behält sich die im Namen des OGAW handelnde Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungsanträge von Anlegern abzulehnen, die die Voraussetzungen einer bestimmten Klasse nicht erfüllen.

Weitere Details, einschließlich anteilspezifischer Gebühren und Aufwendungen enthält Anhang A.

Die OGAW-Dokumentation gilt für alle Klassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Klassen liquidieren und neue Klassen auflegen. In diesen Fällen wird die OGAW-Dokumentation entsprechend aktualisiert.

7.2 Ausgabe von Anteilen

Anfangs können Anteile am Erstzeichnungstag zum Erstausgabepreis erworben werden. Danach stehen Anteile an jedem Zeichnungstag zum Zeichnungspreis zur Verfügung.

7.2.1 Mindestzeichnung

Die Mindesterstzeichnung und die Mindestfolgezeichnung von Anteilen je Anteilhaber sind für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben.

7.2.2 Zeichnungsverfahren

Zeichnungsanträge müssen bis Ablauf der Zeichnungsfrist bei der Verwahrstelle eingehen. Nach Ende der Zeichnungsfrist eingegangene Anträge werden für die Zeichnung am darauf folgenden Zeichnungstag vorgemerkt.

Vorbehaltlich der Erfüllung der maßgeblichen Anforderungen für die Zeichnung eines Teilfonds, wird ein Zeichner ein Anteilinhaber und beginnt seine Beteiligung an der Wertentwicklung der Anteile am maßgeblichen Zeichnungstag.

Ein Zeichner kann seinen Zeichnungsantrag nicht mehr zurücknehmen, nachdem er eingereicht wurde und bei der Verwahrstelle eingegangen ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft, die jeweils im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, beschließt die Rücknahme dieses Antrags insgesamt oder teilweise zuzulassen.

Die Zahlung ist in der Währung der Klasse und auf die im Prospekt festgelegte Art und Weise zu leisten, es sei denn, zwischen dem Zeichner und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wurde eine Vereinbarung zur Zahlung in einer anderen Währung oder durch eine andere Zahlungsmethode getroffen. Sollten andere Vereinbarungen getroffen werden, werden Zeichnungsgelder, die auf eine andere Währung lauten als die Währung der Klasse, in die Währung der Klasse umgerechnet, und alle Bankgebühren und sonstigen Umrechnungskosten werden vor der Anlage in Anteile von den Zeichnungsgeldern in Abzug gebracht.

Die vollständige Zahlung der Anteile muss bis zum in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds dargelegten Zahlungstermin für Zeichnungsgelder bei der Verwahrstelle eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zahlungen in Form von Wertpapieren, Commodities, anderen Finanzinstrumenten oder anderen Rechten (die „**Zeichnung gegen Sacheinlagen**“) oder teils in Form von Bargeld und teils in Form von Sacheinlagen entgegennehmen, sofern solche Vermögenswerte dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds entsprechen und die Übertragung der genannten Vermögenswerte der taktischen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft entspricht.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festlegt, werden keine Anteile ausgegeben, bis die maßgeblichen Gelder und/oder Vermögenswerte in Verbindung mit dem Antrag vollständig beim Teilfonds eingegangen sind.

Erst wenn alle Registrierungsangaben gemacht wurden und alle Geldwäschevorschriften erfüllt sind, können Anteile ausgegeben werden.

Bei den Anteilen handelt es sich ausschließlich um Namensanteile, Anteilsscheine werden nicht ausgegeben. Den Zeichnern, deren Zeichnungsantrag angenommen wurde, wird von der Verwahrstelle eine Geschäftsbestätigung zugesandt, nachdem der Nettoinventarwert pro Anteil und die Anzahl der an die Zeichner ausgegebenen Anteile festgestellt wurde.

7.2.3 Zeichnungspreis

Für jeden Teilfonds werden Anlegern am Erstzeichnungstag in jeder Klasse Anteile zum Erstausgabepreis angeboten, der für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A festgelegt ist, und zwar ggf. unter Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen (siehe Anhang A) sowie relevante Steuern, Abgaben oder Gebühren (siehe den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“).

Nach dem Erstzeichnungstag werden die Anteile am maßgeblichen Bewertungstag bewertet. Daher entspricht der Zeichnungspreis je Anteil nach dem Erstzeichnungstag dem Nettoinventarwert pro Anteil für den Bewertungstag, der auf den Zeichnungstag fällt, an dem die Anteile ausgegeben werden (der

„**Zeichnungspreis**“), gegebenenfalls zuzüglich des in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds dargelegten Ausgabeaufschlags und unter Berücksichtigung relevanter Steuern, Abgaben oder Gebühren.

7.2.4 Zeichnungsbeschränkungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilhaber jederzeit Zeichnungsanträge ablehnen oder zeitweise begrenzen oder aussetzen oder die Ausgabe der Anteile endgültig einstellen. In diesen Fällen werden die in Verbindung mit noch nicht verarbeiteten Zeichnungsanträgen eingegangenen Geldbeträge unverzinst auf die Konten zurückerstattet, denen sie ursprünglich belastet wurden (siehe den Abschnitt „Geldwäsche und Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten“).

Während der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts, des Nettoinventarwerts je Klasse oder des Nettoinventarwerts je Anteil oder während eines Zeitraums, für den die Verwaltungsgesellschaft eine Aussetzung der Ausgabe von Anteilen einer oder mehrerer Klassen festgesetzt hat, können keine Anteile ausgegeben werden. In Zeiten derartiger Aussetzungen werden von der Verwahrstelle keine Anträge auf Anteile angenommen.

7.2.5 Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung und Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle müssen den liechtensteinischen Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie den FMA-Richtlinien, -Mitteilungen und -Factsheets in jeweils aktueller Fassung nachkommen. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die nationalen Vertriebsstellen zur Befolgung der genannten Bestimmungen verpflichtet sind.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, besteht im Rahmen des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung eine Sorgfaltspflicht für sie, den Zeichner oder die Vertragsparteien zu identifizieren, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen von den Anlegern zu verlangen.

7.2.6 Datenschutz

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere der Administrationsstelle, dem Asset Manager und ggf. den Vertriebsstellen) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der Datenschutzvorschriften personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Übertragungsstellentätigkeit, statistische Analysen, Marktforschung und die Erfüllung aller anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und der Verwaltungsgesellschaft, ihren Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Nach Maßgabe der Anforderungen der Datenschutzvorschriften können personenbezogene Daten Dritten bekanntgegeben und/oder an sie übertragen werden. Zu diesen Dritten gehören unter anderem:

- a) Aufsichts- und Steuerbehörden, sowie
- b) – für die angegebenen Zwecke – beauftragte Personen, Berater und Dienstleister des OGAW oder die in Bezug auf den OGAW ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Verwaltungsgesellschaft und ihre jeweiligen nahestehenden, assoziierten oder verbundenen Unternehmen unabhängig von ihrem Sitz (auch in Ländern außerhalb des EWR, wo andere Datenschutzvorschriften als in Liechtenstein gelten können). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass jeder Dienstleister des OGAW (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, seiner beauftragten Personen oder seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter und ihrer jeweiligen nahestehenden, assoziierten oder verbundenen Unternehmen) nach Maßgabe der Anforderungen der Datenschutzvorschriften die von ihm verwalteten personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger des OGAW mit einem anderen Dienstleister des OGAW austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den personenbezogenen Daten, die die Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit dem OGAW hält. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

7.3 Rücknahme von Anteilen

7.3.1 Mindestrücknahmebetrag/Mindestanteilsbestand

Eine teilweise Rücknahme darf den Mindestrücknahmebetrag gemäß den in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften nicht unterschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf diesen Betrag verzichten, ihn herabsetzen oder erhöhen. Es wird erwartet, dass eine verbleibende Anlage eines Anteilinhabers in der Klasse den Mindestanteilsbestand gemäß den in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften nicht unterschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf diesen Betrag verzichten, ihn herabsetzen oder erhöhen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile insgesamt oder teilweise zwangsweise zurücknehmen, wenn der Wert des Gesamtbestands der Anteile des Anteilinhabers in dieser Klasse unter den Mindestanteilsbestand fällt.

7.3.2 Rücknahmeverfahren

Anteile können an einem Rücknahmetag zurückgegeben werden. Rücknahmeanträge müssen bis zum Annahmeschluss für Rücknahmeanträge bei der Verwahrstelle eingehen. Nach dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge erhaltene Rücknahmeanträge werden am darauf folgenden Rücknahmetag verarbeitet. Unter normalen Umständen erfolgt die Zahlung für zurückgegebene Anteile am in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds dargelegten Zahlungstermin für Rücknahmegelder.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter bestimmten Umständen – z. B. in Verbindung mit einer Restrukturierung unter Beteiligung eines anderen Teilfonds des OGAW oder anderer Fonds oder Teilfonds, die die Verwaltungsgesellschaft verwaltet, oder eines Unternehmensteils derselben Gruppe, der auch die Verwaltungsgesellschaft angehört – den Annahmeschluss für Rücknahmeanträge in Verbindung mit

einem bestimmten Rücknahmetag und Teilfonds vorverlegen, sofern hierdurch nicht die Interessen der nicht zurückgebenden Anteilhaber nachteilig beeinflusst werden.

Ein Anteilhaber kann einen Rücknahmeantrag nicht mehr zurücknehmen, nachdem er eingereicht wurde und bei der Verwahrstelle eingegangen ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft, die jeweils im besten Interesse der Anteilhaber handelt, beschließt die Rücknahme dieses Antrags insgesamt oder teilweise zuzulassen.

Ein Anteilhaber hat ab dem einschlägigen Rücknahmetag (einschließlich) keinerlei Rechte an den (freiwillig oder zwangsweise) zurückgegebenen Anteilen. Hiervon ausgenommen ist das Recht, die Rücknahmeerlöse in Verbindung mit diesen Anteilen sowie Dividenden oder Ausschüttungen zu erhalten, die vor diesem Rücknahmetag angekündigt, aber noch nicht ausgezahlt wurden. Insbesondere endet die Beteiligung an der Wertentwicklung der Anteile für den Anteilhaber am maßgeblichen Rücknahmetag.

Jede Zahlung und/oder Ausschüttung von Rücknahmeerlösen (gleich ob in Verbindung mit einem Rücknahmeantrag oder einer Ausschüttung an einen Anteilhaber) unterliegt den Beschränkungen für Zahlungen und/oder Ausschüttungen, die sich ergeben aus: (a) den Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Beschränkungen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden oder Selbstregulierungsstellen erlassen wurden, (b) Anlagevehikeln, denen ein Teilfonds möglicherweise direkt Geldbeträge entnehmen möchte oder (c) die im Namen des Teilfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten geschlossen haben oder die verbindliche Geltung für sie entfalten. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, ob solche Beschränkungen für Zahlungen und/oder Ausschüttungen anwendbar sind und welcher jeweilige Betrag von Zahlungen und/oder Ausschüttungen einzubehalten ist.

Vor allem können die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle eine Rücknahmezahlung an einen Anteilhaber versagen, wenn bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Verwahrstelle der Verdacht besteht oder ihnen Hinweise vorliegen, dass die Zahlung von Rücknahmeerlösen an diesen Anteilhaber in einer maßgeblichen Rechtsordnung einen Verstoß gegen oder eine Verletzung von Gesetzen zur Verhinderung der Geldwäsche darstellen könnte oder wenn eine solche Versagung notwendig ist, damit die Befolgung von Gesetzen zur Verhinderung der Geldwäsche in einer maßgeblichen Rechtsordnung durch die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die Beauftragten oder Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft sichergestellt ist.

7.3.3 Zwangsweise Rücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem unter den nachstehend genannten Umständen jederzeit zur zwangsweisen Rücknahme einiger oder aller von einem Anteilhaber gehaltenen Anteile berechtigt (selbst wenn die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse ausgesetzt wurde), sofern die möglicherweise zu diesem Zeitpunkt geltenden Liquiditätsbeschränkungen eingehalten werden:

- a. falls dies im Interesse der Anteilhaber, des OGAW und/oder eines Teilfonds liegt oder deren Schutz dient,
- b. falls ein Anteilhaber oder dessen wirtschaftlich Berechtigter die Zulässigkeitskriterien einer bestimmten Klasse nicht erfüllt,
- c. falls ein Anteilhaber ein Gesetz oder eine Anforderung eines Landes oder einer Regierungsbehörde verletzt oder es einer solchen Person aufgrund eines solchen Gesetzes oder einer solchen Anforderung nicht erlaubt ist, solche Anteile zu halten,
- d. falls ein Anteilhaber eine US-Person ist oder Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erworben hat (außer im Falle von Geschäften, für die Ausnahmen von den Registrierungsanforderungen des Securities Act und von den anwendbaren einzelstaatlichen Wertpapier-Rechtsvorschriften gelten),

- e. falls sich ein Anteilinhaber in einer Situation befindet, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dazu führen könnte, dass dem einem Teilfonds oder seinen Anteilinhabern insgesamt aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche, steuerliche oder wesentliche verwaltungsbezogene Nachteile entstehen,
- f. falls der Verdacht besteht, dass ein Anteilinhaber „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken nutzt, die für die Position der anderen Anteilinhaber eines Teilfonds schädlich sein können oder
- g. um Umwandlungs-, Übertragungs-, Restrukturierungs-, Aufspaltungs-, Zusammenlegungs-, Beendigungs- oder Verschmelzungsmaßnahmen nach Übernahmen Wirkung zu verleihen.

7.3.4 Rücknahmepreis

Anteile werden zurückgenommen zum Rücknahmepreis abzüglich Rücknahmeabschlag, falls ein solcher Abschlag wie in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds dargelegt anwendbar ist und unter Berücksichtigung relevanter Steuern, Abgaben oder Gebühren (siehe den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“).

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann unabhängig davon, ob Anteile freiwillig oder zwangsweise zurückgenommen werden, in bar oder, sofern ein Anteilinhaber zustimmt, in Wertpapieren, Commodities oder sonstigen Finanzinstrumenten oder anderen Rechten (die „**Rücknahme gegen Sachleistung**“) oder einer Kombination der Genannten erfolgen.

Werden bei einer Rücknahme Barmittel ausgeschüttet, erfolgt die Zahlung grundsätzlich per elektronischer Zahlungsanweisung in der Währung der Klasse und ohne Verzinsung im Rahmen der Abrechnung. Alle Kosten der Geldüberweisung werden von den Anteilinhabern getragen und können vom Rücknahmebetrag in Abzug gebracht werden.

7.3.5 Rücknahmebeschränkungen

Verzögerung der Zahlungen

Sofern die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, dass besondere Umstände vorliegen, kann sie die verzögerte Zahlung der gesamten Rücknahmeerlöse oder eines Teils davon beschließen. Zu diesen besonderen Umständen zählen unter anderem: (i) Situationen, in denen bei einem Teilfonds Zahlungsausfälle oder -verzug vonseiten seiner zugrundeliegenden Anlagen auftreten oder (ii) wenn die Überweisung oder Übertragung von Geldbeträgen bei Rücknahme der Anteile billigerweise nicht möglich ist oder (iii) wenn die Aufbringung der Mittel für einen Teilfonds eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellen würde. Gehen für einen Rücknahmetag Rücknahmeanträge für viele Anteile ein, kann die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus beschließen, die Ausführung aller derartig eingegangenen Rücknahmeanträge zu verschieben, bis Vermögenswerte des Teilfonds in gleicher Höhe veräußert wurden, wobei diese Veräußerung ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen hat.

Liquiditätssperre (Liquidity Gate)

Sofern die ordnungsgemäßen Rücknahmemitteilungen in Verbindung mit einem bestimmten Rücknahmetag einen bestimmten Prozentsatz des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts (angepasst um noch nicht berücksichtigte aber schon gestellte Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge) gemäß den in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften übersteigen (der „**Auslöser der Liquiditätssperre**“), kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Zahl der Anteile, die für diesen Zeitraum für Rücknahmen zur Verfügung steht, auf eine Höhe zu begrenzen, die nach ihrem freien Ermessen einer angemessenen Schätzung der in einem Teilfonds an diesem Rücknahmetag zur Verfügung stehenden Liquidität entspricht. Die Rücknahmeerlöse werden anteilig und gleichrangig an alle betroffenen Anteilinhaber verteilt, die an diesem Rücknahmetag die Rücknahme beantragen.

Rücknahmeanträge für Anteile, die den anteiligen Betrag des jeweils betroffenen zurückgebenden Anteilinhabers übersteigen, werden automatisch auf den nächsten Rücknahmetag vorgetragen. Vorgetragene Rücknahmen werden gleichberechtigt mit denen aller anderen Anteilinhaber behandelt, die eine fristgerechte Rücknahme ihrer Anteile an demselben Rücknahmetag beantragt haben, und ohne Berücksichtigung, ob die Rücknahmeanträge für frühere Rücknahmetage gestellt wurden oder nicht, und immer unter Beachtung des oben beschriebenen Schwellenwerts für den jeweiligen Rücknahmetag.

Aussetzung von Rücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Rücknahmen in Teilfonds aussetzen:

- a. um eine ordnungsgemäße Liquidation aller oder einiger Anlagen herbeizuführen,
- b. falls die Veräußerung aller oder einiger Anlagen nicht vertretbar oder billigerweise nicht möglich ist,
- c. falls die Überweisung oder die Übertragung der Geldbeträge aus der Rücknahme von Anteilen billigerweise nicht möglich ist,
- d. falls eine Entscheidung zur Liquidierung und Abwicklung des Teilfonds getroffen wurde oder
- e. falls besondere Umstände vorliegen, die die Aussetzung von Rücknahmen im Interesse der Anteilinhaber, des OGAW und/oder eines Teilfonds rechtfertigen.

Anteile, deren Rücknahme ausgesetzt wurde, werden zurückgenommen, sobald die Aussetzung beendet wird, und zwar zum für den nächsten, auf das Ende der Aussetzung folgenden Rücknahmetag berechneten Rücknahmepreis. In Zeiten derartiger Aussetzungen werden keine Rücknahmeanträge angenommen.

Die Anteilinhaber werden über Aussetzungen von Rücknahmen sowie bei Beendigung dieser Aussetzungen informiert.

Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes

Während der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts, des Nettoinventarwerts je Klasse und/oder des Nettoinventarwerts je Anteil können keine Anteile zurückgegeben werden. In Zeiten derartiger Aussetzungen werden keine Rücknahmeanträge angenommen.

Begrenzte Liquidität infolge der Abwicklung

Die Liquidität der Rücknahmen eines Teilfonds kann während seiner Abwicklung teilweise oder vollständig eingeschränkt sein. Die entsprechende Feststellung trifft die Verwaltungsgesellschaft. Es wird verwiesen auf den Abschnitt „Liquidation“.

7.4 Umwandlung von Anteilen

Ein Anteilinhaber kann einige oder alle seine Anteile einer Klasse (die „**ursprüngliche Anteilklasse**“) in Anteile einer anderen Klasse umwandeln (die „**neue Anteilklasse**“) – vorausgesetzt, ein solcher Anteilinhaber erfüllt die Voraussetzungen für die Anlage in die neue Anteilklasse –, indem er die Rücknahme seiner Anteile der ursprünglichen Anteilklasse und eine gleichzeitige Verwendung der Rücknahmeerlöse für die Einzahlung auf die Zeichnung von Anteilen der neuen Anteilklasse beantragt.

Anteile können an jedem Umwandlungstag umgewandelt werden. Umwandlungsanträge müssen vor Ablauf der Umwandlungsfrist bei der Verwahrstelle eingehen. Nach Ablauf der Umwandlungsfrist eingegangene Anträge werden für die Umwandlung am darauf folgenden Umwandlungstag vorgemerkt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber jederzeit Umwandlungsanträge ablehnen oder diese Umwandlung zeitweise begrenzen oder aussetzen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilklasse bestimmt sich nach folgender Formel:

$$NNS = \frac{(NOS * POS * EXR)}{PNS},$$

wobei

NNS die Zahl der Anteile der neuen Anteilklasse ist, **NOS** die Zahl der Anteile der ursprünglichen Anteilklasse, **POS** der Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Anteilklasse am maßgeblichen Bewertungstag, **EXR** der (gegebenenfalls) bei Währungsumrechnungen verwendete Wechselkurs, den die Administrationsstelle bestimmt, und **PNS** der Zeichnungspreis je Anteil der neuen Anteilklasse am selben Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine zwangsweise Umwandlung der Anteile veranlassen, (i) wenn ein Anteilinhaber die Anforderungen der Klasse, in die er angelegt hat, nicht mehr erfüllt oder nie erfüllt hat, (ii) um Umrechnungs-, Übertragungs-, Restrukturierungs-, Aufspaltungs-, Zusammenlegungs-, Beendigungs- oder Verschmelzungsmaßnahmen nach Übernahmen Wirkung zu verleihen.

8. Bewertung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Verantwortung dafür sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet und veröffentlicht oder den Anteilinhabern auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren und die Methodik zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil sind nachstehend zusammenfassend beschrieben. Im Rahmen ihrer Kontroll-Funktion überprüft und aktualisiert die Verwaltungsgesellschaft diese Berechnungsverfahren und -methoden regelmäßig, falls erforderlich.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aller Teilfonds werden gemäß den Bewertungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den nachstehend aufgezeigten Vorschriften bewertet. Die Bewertungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigen unter anderem die folgenden Aspekte:

- a. Angaben zur Expertise und Unabhängigkeit des Personals, das die Bewertung der Vermögenswerte tatsächlich vornimmt;
- b. die Bewertungsmethoden und -standards, die speziell für die von den einzelnen Teilfonds verwendeten Anlagestrategien verwendet werden,
- c. die Kontrollen der Auswahl von Eingangswerten, die in die Bewertung einfließen, und die Vermögenswerte, in die ein Teilfonds investieren kann,
- d. die Eskalationskanäle zur Beseitigung von Differenzen hinsichtlich des Werts von Vermögenswerten,
- e. die Bewertung von Anpassungen, die mit dem Umfang und der Liquidität von Positionen oder gegebenenfalls mit Änderungen der Marktbedingungen zusammenhängen;
- f. den Zeitpunkt der Kontoabschlüsse für den Bewertungsstichtag,
- g. die Bewertungshäufigkeit im Hinblick auf Vermögenswerte.

Eine Abweichung von den bei der Bewertung der Vermögenswerte der Teilfonds verwendeten Werten wird in einer Aktualisierung der Bewertungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft unter Angabe des

Grundes für die Methodenänderung, detaillierter Informationen zur neuen Methode und der Gründe für ihre Verwendung erläutert und begründet.

8.1 Feststellung des Nettoinventarwerts

Für jeden Teilfonds berechnet die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter gemäß den in Anhang A für die jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften den Nettoinventarwert, den Nettoinventarwert je Klasse und den Nettoinventarwert je Anteil für jeden als Bewertungstag bezeichneten Tag sowie am Ende des Geschäftsjahres.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird durch Abzug der Gesamtverbindlichkeiten des Teilfonds (einschließlich der nachstehend beschriebenen Kosten und Gebühren) von den gesamten Vermögenswerten des Teilfonds berechnet.

Der Nettoinventarwert je Klasse wird durch Abzug der dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten eines Teilfonds von den dieser Klasse zurechenbaren Vermögenswerten des Teilfonds berechnet. Die klassenspezifischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten können unter anderem das Folgende enthalten: alle Kosten oder Gewinne in Verbindung mit einer klassenspezifischen Währungsabsicherung, den Anteil der einer Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen einschließlich Vermögensverwaltungsgebühr, Performance Fee, Verwaltungskosten und anderer Anpassungen wie beispielsweise die Kosten, Rechnungsabgrenzungen, Verluste, Dividenden, Gewinne, Erträge und Einkünfte, von denen die Verwaltungsgesellschaft festlegt, dass sie sich auf diese Klasse beziehen.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird durch Division des Nettoinventarwerts je Klasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse bestimmt.

Der Nettoinventarwert, der Nettoinventarwert je Klasse und der Nettoinventarwert je Anteil werden für jeden Bewertungstag gemäß dem Treuhandvertrag und den nachstehend genannten Grundsätzen bestimmt, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festlegt:

1. Der Wert von Barmitteln, Krediten, Einlagen oder abrufbaren Guthaben, Wechseln, Sichtschecks, vertraglichen Schuldversprechen, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und angekündigten oder aufgelaufenen und noch nicht vereinnahmten Zinsen wird in voller Höhe – zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen – angerechnet, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft hat festgelegt, dass derartige Positionen nicht den vollen Betrag wert sind und die Verwaltungsgesellschaft hat einen angemessenen Abzug festgelegt, durch den der wahre Wert des Vermögenswerts reflektiert wird. In diesen Fällen wird der Wert angesetzt, den die Verwaltungsgesellschaft für den vertretbaren Wert hält.
2. a. Außer im Fall von Rechten an einem verwalteten Sondervermögen, auf das Absatz 3 anwendbar ist, und vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 4 und 5 erfolgen alle Berechnungen, die auf dem Wert von Anlagen basieren, die an einer Börse, einer Warenterminbörse, einer Terminbörse oder einem OTC-Markt quotiert, notiert oder gehandelt werden, unter Verwendung des letzten Schlusskurses – oder, falls es keinen Schlusskurs gibt, des letzten verfügbaren Geldkurses – an der Hauptbörse für diese Anlagen zum Geschäftsschluss an diesem Ort an dem Tag, für den diese Berechnung vorzunehmen ist. Bei der Bewertung von Schuldtiteln müssen möglicherweise Stückzinsen hinzugerechnet werden.
- b. Gibt es eine solche Börse, Warenterminbörse, Terminbörse oder einen solchen OTC-Markt nicht, sind bei allen Berechnungen, die auf dem Wert von Anlagen basieren, für die eine Person, ein Unternehmen oder ein Institut, die bzw. das den Markt für diese Anlage stellt (und falls es mehr als einen derartigen Marktmacher gibt, dann von demjenigen Marktmacher, den die Verwaltungsgesellschaft bestimmt), Quotierungen anbietet, die letzten dort quotierten Geldkurse

zu verwenden. Dies gilt jeweils mit der Maßgabe, dass die an einer anderen Börse als der Hauptbörse geltenden Preise zu verwenden sind, wenn die Verwaltungsgesellschaft diese unter den gegebenen Umständen für ein faireres Kriterium für den Wert einer solchen Anlage hält.

- c. Derivatekontrakte, die an einer Börse, einer Wareterminbörse, einer Terminbörse oder außerbörslich gehandelt werden, werden zum Regulierungspreis bewertet, der durch den Markt festgestellt wird, an dem das Derivat gehandelt wird. Ist der Marktpreis nicht verfügbar, kann der Derivatekontrakt gemäß vorstehendem Buchst. b bewertet werden. Derivatekontrakte, die nicht an vorstehend genannten Börsen oder Märkten gehandelt und nicht von einer Clearing-Gegenpartei gecleart werden, werden auf der Basis des Mark-to-Market-Wertes des Derivatekontrakts bewertet. Falls die Marktbedingungen keine Marktbewertung zulassen, kann ein zuverlässiges und konservatives Mark-to-Model-Verfahren verwendet werden. Derivatekontrakte, die zwar nicht an vorstehend genannten Börsen oder Märkten gehandelt, aber von einer Clearing-Gegenpartei gecleart werden, werden auf Basis einer Quotierung bewertet, die von der maßgeblichen Gegenpartei mindestens täglich zur Verfügung gestellt und von einer von dieser Gegenpartei unabhängigen Partei oder einer anderen unabhängigen Partei, die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurde, mindestens wöchentlich bestätigt wird. Alternativ kann ein Derivatekontrakt, der zwar nicht an einem regulierten Markt gehandelt, aber von einer Clearing-Gegenpartei gecleart wird, anhand einer alternativen Bewertung bewertet werden. Etwaige alternative Bewertungen entsprechen den internationalen Best-Practice-Grundsätzen und den Grundsätzen für die Bewertung von OTC-Instrumenten, die von Organisationen wie dem IOSCO und der AIMA entworfen wurden. Die alternative Bewertung wird von einer sachkundigen Person zur Verfügung gestellt, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern ausgewählt wird, oder anhand anderer Methoden ermittelt, unter der Voraussetzung, dass monatlich ein vollumfänglicher Abgleich der alternativen Bewertung mit der Bewertung der Gegenpartei erfolgt. Jeder erhebliche Unterschied zwischen der alternativen Bewertung und der Gegenpartei-Bewertung wird unverzüglich untersucht und erläutert.
 - d. Devisentermingeschäfte werden entweder anhand derselben Methode wie Derivatekontrakte, die nicht in einem geregelten Markt gehandelt werden, bewertet oder durch Verwendung des geltenden Kurses, zu dem ein neuer Forward-Kontrakt derselben Größe und Fälligkeit am Bewertungstag geschlossen werden könnte.
3. Im Fall eines Teilfonds, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt, kann die Gesellschaft das Vermögen eines Teilfonds anhand der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, falls die Verwendung dieser Bewertungsmethode zulässig ist und vorbehaltlich der Anforderungen der FMA. Ist beabsichtigt, Anlagen nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, so wird dies in Anhang A angegeben.
 4. Vorbehaltlich der Absätze 3, 4 und 5 entspricht der Wert eines Anteils an einer offenen Treuhänderschaft, einer offenen Kapitalgesellschaft, einer offenen Investmentgesellschaft oder einem ähnlichen offenen Vehikel (ein verwaltetes Sondervermögen) dem letzten für den maßgeblichen Bewertungstag oder einen möglichst nah gelegenen Tag (gegebenenfalls) veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil, Aktie oder sonstiger Beteiligung an diesem verwaltetem Sondervermögen oder, falls dieser nicht verfügbar ist, dem geschätzten Nettoinventarwert zum maßgeblichen Bewertungstag oder einem möglichst nah gelegenen Zeitpunkt.
 5. Sind weder Nettoinventarwert noch die in Absätzen 2, 3 oder 4 dargelegten Geld- oder Briefkurse oder Kursquotierungen verfügbar, bestimmt sich der Wert des betreffenden Vermögenswerts jeweils auf die Art und Weise, die die Verwaltungsgesellschaft festlegt (einschließlich unter anderem anhand von Preisbildungsmodellen zur Bestimmung des fairen Wertes).
 6. Unbeschadet des vorstehend Gesagten kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwendung einer

anderen Bewertungsmethode verlangen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine solche Bewertung einen beizulegenden Zeitwert besser widerspiegelt.

7. Jeder Wert (gleich ob der eines Wertpapiers oder von Bargeld), der nicht in der Basiswährung des Teilfonds (wie in Anhang A beschrieben) oder der Währung der Klasse ausgedrückt ist, wird gegebenenfalls zum anwendbaren Wechselkurs in die Basiswährung des Teilfonds (wie in Anhang A beschrieben) oder die Währung der Klasse umgerechnet.
8. Der Wert aufgelaufener Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (einschließlich aufgelaufener Vermögensverwaltungsgebühren, Anreizzahlungen und Honorare für professionelle Leistungen), Kreditoren- und Eventualverbindlichkeiten, für die Rückstellungen gebildet werden, wird zum vollen Betrag angesetzt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft trifft andere Bestimmungen.

8.2 Swinging Single Pricing (SSP)

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds die Anwendung eines SSP-Mechanismus festlegen, um der Verwässerung der Performance zu begegnen, die entsteht, wenn ein Fonds hohe Zu- und Abflüsse verzeichnet, um sicherzustellen, dass langfristige Anteilhaber keine wesentlichen Nachteile durch die negativen Folgen von Rücknahmen und Zeichnungen erleiden.

Der SSP-Mechanismus basiert auf einem einzigen Nettoinventarwert je Anteil für Zeichnungen und Rücknahmen, der im Falle von Nettozu- oder -abflüssen nach oben bzw. nach unten angepasst wird, um Transaktionskosten, Provisionen, Steuern, Spreads und sonstige Kosten, die einem Teilfonds aufgrund von Cashflows entstanden sind, zu berücksichtigen. Hierdurch werden die genannten Kosten von den zeichnenden und den zurückgebenden Anteilhabern getragen. Das Anpassungsfaktor (der „**Swing-Faktor**“) wird üblicherweise angewendet, wenn die Nettozu- oder -abflüsse eine bestimmte Grenze (der „**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen. In Anhang A wird angegeben, ob für einen bestimmten Teilfonds eine SSP-Politik angewendet wird und gegebenenfalls werden der höchstmögliche Swing-Faktor sowie der Swing-Schwellenwert festgelegt.

8.3 Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Nettoinventarwertes je Klasse und/oder des Nettoinventarwertes je Anteil aussetzen, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass diese Aussetzung im Interesse der Anteilhaber, des OGAW und/oder eines Teilfonds ist. Die Aussetzung ist unter anderem unter folgenden Umständen möglich:

1. Falls eine Hauptbörse, eine Commodity-Börse, eine Terminbörse oder ein OTC-Markt, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds notiert, quotiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer der Schließung an normalen Wochenenden und Feiertagen) oder der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder
2. falls für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Teilfonds vertretbare Bewertungen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder
3. wenn Umstände vorliegen, infolge derer es billigerweise nicht möglich ist, den Nettoinventarwert, den Nettoinventarwert je Klasse oder den Nettoinventarwert je Anteil hinreichend genau und zeitnah zu bestimmen oder
4. infolge von Devisenverkehrsbeschränkungen oder sonstigen Einschränkungen, die sich auf die Übertragung von finanziellen Mitteln auswirken, oder wenn Transaktionen des Teilfonds nicht möglich sind oder wenn Käufe und Verkäufe der Anlagen des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können oder

5. falls eine Entscheidung über die Liquidierung und Abwicklung des Teilfonds getroffen wurde.

Die Anteilinhaber werden über Aussetzungen von Bewertungen sowie bei Beendigung dieser Aussetzungen informiert.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der intrinsische Wert der Anteile den üblichen Schwankungsrisiken unterliegt, auch wenn während einer Aussetzung keine Berechnung des Wertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Teilfonds erfolgt.

Zusätzliche Beschränkungen für Rücknahmen enthält der Abschnitt „Liquidation“.

9. Verwendung der Erträge

Die Anteilklassen der einzelnen Teilfonds können den ihnen am Ertrag des Teilfonds zustehenden Anteil entweder ausschütten oder thesaurieren. Üblicherweise ist Klasse A eine ausschüttende Klasse während die anderen Klassen üblicherweise thesaurierende Klassen sind. Ob die maßgebliche Klasse eine ausschüttende oder eine thesaurierende Klasse ist, ist im maßgeblichen Anhang A festgelegt.

Im Hinblick auf die ausschüttenden Klassen kann die Verwaltungsgesellschaft zu Zeitpunkten, die sie für geeignet erachtet, Dividenden in der Höhe beschließen, die die er Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf die Gewinne dieser Klasse für gerechtfertigt hält. Die Dividenden stellen den gesamten Jahresüberschuss oder einen Teil davon und/oder den gesamten Saldo der insgesamt realisierten Gewinne dar, wobei jährlich maximal 10 % des Jahresüberschusses der Klasse vorgetragen werden dürfen.

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft zu Zeitpunkten, die sie für geeignet erachtet, und gemäß den Anforderungen der FMA auch für ausschüttende Klassen derartige Dividenden aus dem Kapital des maßgeblichen Teilfonds beschließen, auf das die Klasse Anspruch hat. Weitere Informationen, die speziell für ausschüttende Klassen gelten, werden in Anhang A angegeben.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

10. Steuervorschriften

10.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft unterliegen in Liechtenstein der Einkommensteuer. Die Erträge aus dem Vermögen des Teilfonds stellen steuerfreie Erträge dar.

10.2 Emissions- und Umsatzabgaben¹

Für die Schaffung (Ausgabe) von Anteilen fällt keine Ausgabe- oder Ausfertigungssteuer an. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist.

Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. OGAW der Rechtsform eines vertraglichen Investmentfonds oder einer Kollektivtreuhänderschaft gelten als Anleger, die von Umsatzabgaben ausgenommen sind.

10.3 Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Abhängig von der Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, können sowohl Erträge als auch Veräußerungsgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, vollständig oder teilweise zur sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Abzug gemäß FATCA) veranlagt werden.

¹ Gemäß dem Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet gilt das Schweizer Bundesgesetz über die Stempelabgaben auch in Liechtenstein. Für die Zwecke des Schweizer Bundesgesetzes über die Stempelabgaben wird Liechtenstein als daher Teil des Staatsgebiets angesehen.

OGAW in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds oder einer Kollektivtreuhänderschaft unterliegen im Fürstentum Liechtenstein keiner Quellensteuer, insbesondere keine Zinsbesteuerung oder Steuer auf Veräußerungsgewinne. Ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne, die OGAW in der Rechtsform eines vertraglichen Investmentfonds oder einer Kollektivtreuhänderschaft bzw. einer ihrer Teilfonds erzielt werden, können der jeweiligen Quellensteuer des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

10.4 FATCA

Für den OGAW und seine Teilfonds gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in jeweils geltender Fassung.

10.5 Natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Liechtenstein

Private Anleger mit steuerlichem Wohnsitz in Liechtenstein haben ihre Anteile als Vermögenswerte anzugeben; diese unterliegen der Vermögensteuer. Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft oder einer Kollektivtreuhänderschaft bzw. ihrer Teilfonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Veräußerungsgewinne sind erwerbsteuerfrei. Veräußerungsverluste können von steuerpflichtigen Erwerben nicht abgezogen werden.

10.6 Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb von Liechtenstein

Für Anteilinhaber mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen des Haltens bzw. Kaufens oder Verkaufens von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Sitzlandes sowie, insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer, nach dem Sitzland der Zahlstelle.

10.7 Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung bzw. von Erlassen sowie der Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der OGAW noch die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Verwahrstelle oder deren Beauftragte können für die individuellen Steuerfolgen, die sich für den Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen ergeben, haftbar gemacht werden.

11. Gebühren und Aufwendungen

11.1 Kosten zulasten der Anteilinhaber

Ausgabeaufschlag

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß Anhang A einen Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des Zeichnungspreises erheben. Der Ausgabeaufschlag kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft insgesamt oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft verbleiben oder an die Verwahrstelle und/oder die Vertriebsstellen ausgezahlt werden.

Rücknahmeaufschlag

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß Anhang A einen Rücknahmeaufschlag als Prozentsatz des Rücknahmepreises erheben. Der Rücknahmeaufschlag kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

insgesamt oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft verbleiben oder an die Verwahrstelle und/oder die Vertriebsstellen ausgezahlt werden.

Umwandlungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß Anhang A eine Umwandlungsgebühr für die Umwandlung von Anteilen einer ursprünglichen Klasse in Anteile einer neuen Klasse erheben. Sie wird als Prozentsatz des Rücknahmepreises der Anteile der ursprünglichen, umzuwandelnden Klasse berechnet. Die Umwandlungsgebühr kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft insgesamt oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft verbleiben oder an die Verwahrstelle und/oder die Vertriebsstellen ausgezahlt werden.

11.2 Kosten zulasten des OGAW

Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft ist darüber hinaus gemäß Anhang A zum Erhalt einer jährlichen Gebühr für die Anlageverwaltung und den Vertrieb berechtigt (die „**Vermögensverwaltungsgebühr**“). Diese Gebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse für jeden Bewertungstag berechnet. Sie fällt an jedem Bewertungstag an und wird anteilig an jedem Monatsende belastet. Die Höhe der Vermögensverwaltungsgebühr je Teilfonds oder Anteilklasse wird im Jahresbericht mitgeteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus der Vermögensverwaltungsgebühr die Gebühren des Asset Managers und der Vertriebsstellen.

Performance Fee

Unter bestimmten Umständen und wie in Anhang A festgelegt, ist die Verwaltungsgesellschaft zum Erhalt einer wertentwicklungsabhängigen Gebühr (die „**Performance Fee**“) berechtigt. Die Höhe der Performance Fee je Teilfonds oder Anteilklasse wird im Jahresbericht mitgeteilt. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus der Performance Fee die Gebühr des Asset Managers.

Verwaltungskosten (Operation Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß Anhang A zum Erhalt einer jährlichen Gebühr für die Leitung und Verwaltung des maßgeblichen Teilfonds (die „**Verwaltungskosten**“) berechtigt. Diese Gebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Klasse für jeden Bewertungstag berechnet. Sie fällt an jedem Bewertungstag an und wird anteilig an jedem Monatsende belastet. Die Höhe der Verwaltungskosten je Teilfonds oder Anteilklasse wird im Jahresbericht mitgeteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus den Verwaltungskosten die Gebühren der Verwahrstelle und der Administrationsstelle. Die Verwaltungskosten schließen alle Transaktionskosten, einschließlich Maklerprovisionen und Händleraufschlägen, Preisabschlägen und Spreads, aus.

Gemeinkosten

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gegen den UCITS Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen in Verbindung mit der Wahrnehmung seiner Funktionen, darunter unter anderem:

- a. eigene Spesen und Spesen des Asset Managers, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, der Verwahrstellen und sonstigen Dienstleister und Beauftragten,
- b. in Verbindung mit in Bezug auf einen Teilfonds verwendeten Indizes entrichtete Lizenzgebühren,
- c. Kosten für die Erstellung, den Druck und die Versendung von Jahres- und Halbjahresberichten, wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Documents*) oder sonstigen

rechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten in Verbindung mit der Veröffentlichung von den Teilfonds betreffenden Mitteilungen an Anteilhaber in den Medien,

- d. Gebühren, Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit Rechtsberatung, Einhaltung von Rechtsvorschriften, Rechtstreitigkeiten, Kotierung und Steuern sowie sonstige Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Handlungen im Interesse der Anteilhaber entstanden sind (einschließlich der Gebühren und Aufwendungen von Wirtschaftsprüfern, Rechts- und sonstigen Beratern) sowie sonstige Kosten, die in Verbindung mit der Einhaltung von Gesetzen und regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen entstanden sind,
- e. Gebühren, die in Verbindung mit dem Angebot, dem Verkauf, dem Vertrieb und der Platzierung von Anteilen der Teilfonds im In- und Ausland entstanden sind, hierunter auch Kosten für die Beratung, Rechtsberatung, Übersetzung, das Passporting, die Eintragung und Regulierungsmaßnahmen, Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Parteien mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland, Kosten für Druck und Werbung sowie sämtliche Aufwendungen, die in Verbindung mit der Feststellung und/oder Veröffentlichung von steuerlich für liechtensteinische und ausländische Anteilhaber relevanten Daten entstanden sind,
- f. alle anderen vertretbaren Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, die mit der Erfüllung seiner Aufgaben in Bezug auf den OGAW und
- g. alle sonstigen unvorhergesehenen Aufwendungen, die im Verlauf der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, um die Interessen der Anteilhaber zu wahren, hierunter auch alle Kosten, Forderungen, Verluste, Schäden und Ansprüche, die der Verwaltungsgesellschaft, ihren Mitarbeitern, Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder Vertretern in Verbindung mit der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstanden sind, außer denjenigen, die direkt oder indirekt aufgrund von billigender Inkaufnahme, vorsätzlichen oder betrügerischen Handlungen, Arglist oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsgesellschaft, ihrer leitenden Angestellten, Vertreter oder Mitarbeiter entstanden sind.

Solche Gebühren und Aufwendungen werden gegebenenfalls im Voraus geschätzt, angesammelt und belastet, sofern dies möglich ist. Die je Teilfonds/Anteilklasse entstandenen Aufwendungen werden im Jahresbericht offengelegt.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten und Rechten für den Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und ihre Vertreter/Beauftragten sicher, dass Zuwendungen direkt oder indirekt dem Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Betrag von maximal 10 % der Zuwendungen einzubehalten.

11.3 Transaktions- und Investitionskosten

Der Teilfonds trägt alle Nebenkosten in Verbindung mit der Anlage, der Wiederanlage oder der Veräußerung von Vermögenswerten des Teilfonds, hierunter auch die folgenden:

- a. Steuern auf Vermögenswerte, Erträge oder Aufwendungen eines Teilfonds,
- b. Kreditkosten einschließlich Zinsen und Gebühren in Verbindung mit Pensionsgeschäften und Leerverkäufen,
- c. Transaktionskosten einschließlich Broker-Provisionen und Gewinnauf- und -abschlägen von Händlern sowie Spreads,

- d. die Kosten, die in Verbindung mit einem Teilfonds für die Indexnachbildung entstanden sind, soweit sie in Verbindung mit Total Return Swaps oder ähnlichen Instrumenten belastet wurden und nicht durch eine direkt gezahlte Lizenzgebühr gemäß vorstehender Ziffer 11.2 Buchstabe b,
- e. Ausgabeaufschläge, Übertragungsgebühren und Rücknahmeabschläge in Verbindung mit zugrunde liegenden Anlagen,
- f. Kosten der Währungsabsicherung, sofern die Kosten für die Absicherung des Wechselkursrisikos der Anteilklasse auf die maßgeblichen Klassen umgelegt werden,
- g. Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit Dritten, die steuerliche, rechtliche, bilanzielle, geschäftliche und/oder marktbezogene Überprüfungen, Analysen oder Due-Diligence-Prüfungen durchführen, um die Geeignetheit möglicher zugrunde liegender Anlagen für den Fonds zu bestätigen,
- h. externe Kosten, d. h. Gebühren Dritter, die durch den Kauf und Verkauf von Anlagen entstanden sind, wobei derartige Kosten direkt mit dem Kaufpreis oder Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet werden,
- i. Kosten in Verbindung mit der Berechnung, Überprüfung und Offenlegung der Global Investment Performance Standards (GIPS) und
- j. externe Kosten für die Rückforderung ausländischer Quellensteuern – soweit diese für den Teilfonds erstattungsfähig sind; es wird darauf hingewiesen, dass der OGAW in Verbindung mit der Rückforderung ausländischer Quellensteuern keine entsprechende Rückforderungsverpflichtung übernimmt und die Rückforderung nur betreibt, wenn diese im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse gerechtfertigt ist.

Solche Gebühren und Aufwendungen werden gegebenenfalls im Voraus geschätzt, angesammelt und belastet, sofern dies möglich ist. Die je Teilfonds/Anteilklasse entstandenen Aufwendungen werden im Jahresbericht offengelegt.

11.4 Anlagen in andere Teilfonds als OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“)

Investiert ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA oder in Anteile eines anderen Teilfonds dieses OGAW, so wird der Teilfonds grundsätzlich die indirekten Kosten und Aufwendungen tragen, die auf Ebene dieses anderen OGAW oder OGA entstehen. Für den Fall, dass solche Anlagen einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds darstellen können, enthält Anhang A weitere Informationen hierzu, insbesondere zum Höchstbetrag und zur Höchstbeteiligung an den Managementgebühren, die auf Ebene dieser Teilfonds und durch OGAW oder OGA, in die dieser Teilfonds möglicherweise investiert, belastet werden dürfen.

11.5 Gründungskosten

Die Aufwendungen für die Errichtung des OGAW werden den zum Zeitpunkt der Gründung aufgelegten Teilfonds anteilig zugewiesen und von ihnen über die ersten fünf Jahre des Bestehens des OGAW abgeschrieben. Die Aufwendungen für die Errichtung eines neuen Teilfonds werden von diesem Teilfonds über die ersten fünf Jahre abgeschrieben.

11.6 Liquidationskosten

Sämtliche Liquidations-Aufwendungen eines Teilfonds trägt dieser Teilfonds selbst.

11.7 Kostenallokation

Alle Gebühren, Abgaben und Kosten werden dem jeweiligen Teilfonds und innerhalb dieses Teilfonds den Klassen, für die sie entstanden sind, belastet. Ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass eine Aufwendung keinem einzelnen Teilfonds oder keiner einzelnen Klasse zugeordnet werden kann, so erfolgt die Verteilung der Aufwendung normalerweise im anteiligen Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert oder in einem anderen Verhältnis, das die Verwaltungsgesellschaft für fair und gerecht erachtet. Im Falle von Gebühren oder Aufwendungen, die regelmäßig oder wiederkehrend anfallen, wie beispielsweise Prüfungshonorare, kann die Verwaltungsgesellschaft solche Gebühren oder Aufwendungen auf Basis eines Schätzwerts für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen, und sie zu gleichen Anteilen über einen beliebigen Zeitraum verteilen.

11.8 Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Die Summe der laufenden Gebühren (Total Expense Ratio – **TER**) je Anteilklasse wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst mit Ausnahme der Transaktionskosten sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend der jeweiligen Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds belastet werden. Die TER der maßgeblichen Anteilklasse wird im Halbjahres- und Jahresbericht des OGAW sowie auf der Web-Seite des LAFV unter www.lafv.li veröffentlicht.

12. Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmaßnahmen

12.1 Dauer

Die Teilfonds können auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer errichtet werden. Im letzteren Fall kann die Verwaltungsgesellschaft einen Teilfonds gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Liquidation“ liquidieren. Die Dauer der einzelnen Teilfonds wird in Anhang A beschrieben.

12.2 Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft kann den OGAW, die Teilfonds oder eine Anteilklasse wie unten beschrieben liquidieren.

Die Anteilhaber können nicht die Liquidation des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse verlangen.

Stehen für einen erheblichen Teil der ausgegebenen Anteile eines oder mehrerer Teilfonds Rücknahmen an, die eine effiziente Verwaltung behindern können, oder ist die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass es im Interesse des/der Teilfonds und der jeweiligen Anteilhaber ist, die Anlagestrategie des Teilfonds oder aller Teilfonds des OGAW nicht länger zu verfolgen, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Liquidation dieses/dieser Teilfonds oder des OGAW beschließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat (i) die FMA über einen solchen Beschluss zu unterrichten und (ii) die Anleger durch Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses auf der Webseite des LAFV (www.lafv.li) mindestens 30 Tage vor Beginn der Liquidation über einen solchen Beschluss zu unterrichten. Die FMA erhält eine Kopie dieser Mitteilung.

Die Liquidation einer Klasse erfolgt grundsätzlich zu den üblichen Liquiditätsbedingungen der Klasse und auf der Grundlage der OGAW-Dokumentation. Im Hinblick auf die Liquidation eines Teilfonds (oder des OGAW) veranlasst die Verwaltungsgesellschaft, soweit dies möglich ist, eine geordnete Verwertung der Vermögenswerte des Teilfonds und wickelt den Teilfonds ab (die „**geordnete Abwicklung**“). Die Verwaltungsgesellschaft legt einen nach seinem Dafürhalten angemessenen Zeitpunkt fest, zu dem die geordnete Abwicklung abgeschlossen sein muss (der „**Verwertungszeitraum**“) und veröffentlicht diese Informationen wie vorstehend beschrieben. Wurde die geordnete Abwicklung innerhalb des

Verwertungszeitraums nicht abgeschlossen, verlängert die Verwaltungsgesellschaft den Verwertungszeitraum und informiert die Anteilinhaber über eine solche Verlängerung.

Während der ordnungsgemäßen Abwicklung verfolgt die Verwaltungsgesellschaft als Hauptziel die Rückzahlung des Kapitals an die Anteilinhaber durch beschleunigte Verwertung bei gleichzeitiger Minimierung von Verlusten, und die er Verwaltungsgesellschaft ergreift alle Maßnahmen, die er als geeignet erachtet, damit dieses Ziel im Interesse der Anteilinhaber erreicht wird (es gibt jedoch keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird). Bei der Verfolgung dieses Ziels kann die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht die normale Anlagepolitik des Teilfonds und der Verwaltungsgesellschaft befolgen und sie kann unter anderem Rücknahmen sperren oder aussetzen und/oder die Feststellung des Nettoinventarwerts aussetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Interesse der Anteilinhaber und ist bestrebt, die Verwertungserlöse zu dem Zeitpunkt und in der Höhe, zu dem bzw. in der sie realisiert werden, an die Anteilinhaber weiterzuleiten, sofern sie nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft hinreichend hoch sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann solche Zahlungen auf die Art und Weise bewirken, die nach seiner Auffassung im Interesse der Anteilinhaber ist, darunter auch (unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers) durch zwangsweise Rücknahme, zwangsweise Umwandlung, Dividendenzahlung, Rücknahme/Übertragung gegen Sachausschüttung.

Der an die Anteilinhaber infolge einer ordentlichen Abwicklung zahlbare Betrag kann um Rücklagen oder Einbehalte in der Höhe angepasst werden, die die Verwaltungsgesellschaft für ausreichend hält, um die Kosten und Aufwendungen des Teilfonds zu begleichen. Übersteigen derartige Rücklagen und/oder Einbehalte die tatsächliche Höhe der in Verbindung mit einer geordneten Abwicklung entstandenen Kosten und Aufwendungen, so werden derartige verbleibende Rücklagen und/oder Einbehalte unverzinst im anteiligen Verhältnis an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt, sind die Verwaltungskosten im Rahmen der geordneten Abwicklung gemäß dem einschlägigen Anhang A zahlbar. Vermögensverwaltungsgebühren und Performance Fees sind gemäß dem einschlägigen Anhang A im Rahmen der geordneten Abwicklung nicht mehr zahlbar.

12.3 Strukturmaßnahmen

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Kapitel V des UCITSG mit der Überschrift „Strukturmaßnahmen“ sowie die dazugehörigen Bestimmungen der UCITSV.

Zusammenlegung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenlegung des OGAW mit einer anderen kollektiven Kapitalanlage nach Maßgabe der Anforderungen der FMA beschließen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der FMA kann die Verwaltungsgesellschaft die Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds dieses OGAW oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren unabhängig von deren Rechtsform und ungeachtet dessen, ob ein solcher anderer OGAW seinen Sitz in Liechtenstein oder einem anderen Land hat, beschließen.

Anlegerinformation und Anlegerrechte

Die Übermittlung von Informationen an die Anteilinhaber muss den Anteilinhabern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen eines solchen Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anteilhaber sind mit ausreichendem Vorlauf und jeweils gemäß den Anforderungen des UCITSG zu informieren, mindestens jedoch 30 Kalendertage vor dem letzten Handelstag, an dem ein Anteilhaber seine Anteile (gemäß UCITSG) ohne zusätzliche Kosten umtauschen oder übertragen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Informationen für die Anteilhaber auf der Website des LAFV (www.lafv.li) veröffentlichen, darunter auch eine Erläuterung des Hintergrunds und der Motive der Zusammenlegung, ihre potenziellen Auswirkungen auf die Anteilhaber, deren Rechte in Verbindung mit der Zusammenlegung und die maßgeblichen Verfahrensaspekte. Darüber hinaus erhalten die Anteilhaber einen aktualisierten Prospekt und die aktualisierten wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Documents) der übernehmenden Partei.

Kosten der Zusammenlegung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung verbunden sind, werden weder einem der an der Zusammenlegung des OGAW beteiligten Teilfondsvermögen noch den Anteilhabern belastet.

Diese Bestimmungen gelten analog auch für strukturelle Maßnahmen gemäß Art. 49 (a) bis (d) des UCITSG.

13. Information für die Anteilhaber

Das Veröffentlichungsmedium des OGAW ist die Website der LAFV (www.lafv.li), auf der alle Mitteilungen an die Anteilhaber, darunter auch Mitteilungen über Änderungen der OGAW-Dokumentation, veröffentlicht werden.

Der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert pro Anteil werden auf der Website des LAFV veröffentlicht.

Die Jahres- und Halbjahresberichte werden den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie auf der Website des LAFV kostenlos zur Verfügung gestellt.

14. Anwendbares Recht, Rechtsordnung und Sprache

Für den OGAW gilt liechtensteinisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz, Liechtenstein, sofern nicht Kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften andere Rechtsordnungen vorrangig sind. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich im Hinblick auf Ansprüche von Anteilhabern aus Ländern, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, der Rechtsordnung dieser Länder unterwerfen.

Die englischsprachige Version des Prospekts ist rechtsverbindlich, außer wenn die Gesetze einer Rechtsordnung, in der die Anteile angeboten oder verkauft werden, vorschreiben, dass bei Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Informationen, die in einem in einer anderen Sprache als Englisch abgefassten relevanten Dokument zur Verfügung gestellt werden, das in diese andere Sprache übersetzte Dokument, das die Grundlage eines Rechtsstreits bildet, maßgeblich ist.

Teil II: Treuhandvertrag des LGT Quality Funds

Präambel

Dieser Treuhandvertrag und der Prospekt regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Anteilhabern und der im Auftrag des OGAW Verwaltungsgesellschaft. Soweit dieser Treuhandvertrag und der Prospekt keine Vorschriften für einen bestimmten Sachverhalt enthalten, bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Anteilhabern, und der Verwaltungsgesellschaft durch das UCITSG, die UCITSV und – soweit diese Rechtsvorschriften keine anwendbaren Bestimmungen enthalten – durch die Bestimmungen des Liechtensteiner Personen- und Gesellschaftsrechts („PGR“) betreffend Treuhänderschaften.

Definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des OGAW (der „**Prospekt**“) unter der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ definiert, soweit sie nicht anders definiert sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der OGAW

LGT Quality Funds (der „**OGAW**“) wurde am 18. Juni 2012 gemäß liechtensteinischem Recht errichtet und in das Liechtensteinische Handelsregister in Form einer Treuhänderschaft eingetragen und verfügt über eine Zulassung gemäß UCITSG und UCITSV. Durch eine Kollektivtreuhänderschaft wird eine inhaltlich identisch strukturierte Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Anzahl von Anlegern errichtet, deren Zweck die Vermögensanlage und -verwaltung im Namen der Anleger ist. Einzelne Anleger nehmen gemäß an der Treuhänderschaft teil und haften nur bis zur Höhe des investierten Betrags persönlich.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann, die wiederum das angelegte Kapital gemäß ihren jeweiligen in Anhang A beschriebenen Anlagepolitik zuweisen.

Der OGAW wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Teilfonds können auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer errichtet werden, wie in Anhang A beschrieben.

Jeder Teilfonds umfasst eine oder mehrere Klassen, für die unterschiedliche Bedingungen gelten können, wie beschrieben in Anhang A. Durch Übermitteln des Zeichnungsantrags zum Kauf von Anteilen akzeptiert ein Anteilhaber die Vorschriften der OGAW-Dokumentation (einschließlich der teilfondsspezifischen Informationen in Anhang A) und etwaige Änderungen, die künftig gemäß den Anforderungen der FMA vorgenommen werden können, und stimmt diesen zu.

Die Teilfonds können gemäß ihrer in Anhang A beschriebenen spezifischen Anlagepolitik investieren. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Klasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. Klassen werden in der jeweiligen (in Anhang A dargelegten) Basiswährung ausgedrückt.

Art. 2 Anteile und Rechte der Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds errichten. Der OGAW kann für unterschiedliche Klassen unterschiedliche Bedingungen vorschreiben – hierunter auch zahlbare Gebühren, Dividendenpolitik, Währung der Anteile, Absicherungsstrategien, Kapitalrückzahlungen, Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement, Mindestanlagen und Mindestanteilsbestand, Vertriebsnetzwerk, zulässige Anleger –, und diese Anteile

können mit Vorzugs-, Nachbezugs- oder Sonderrechten ausgestattet oder mit Beschränkungen verbunden sein. Für die Anteilinhaber einer bestimmten Klasse gelten nur die Bedingungen dieser Klasse und nicht die anderer Klassen.

Mit dem Kauf von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds erklärt sich jeder Anleger durch Übermitteln des Zeichnungsantrags mit der Anwendung dieses Treuhandvertrags und allen Änderungen dazu, die künftig möglicherweise gemäß den Anforderungen der FMA vorgenommen werden, einverstanden.

Die Anteilinhaber haben bzw. erwerben in Bezug auf die Anteile keine anderen Rechte gegenüber dem OGAW und der Verwaltungsgesellschaft als diejenigen, die durch diesen Treuhandvertrag ausdrücklich auf sie übertragen werden.

Soweit dieser Treuhandvertrag nicht ausdrücklich anders lautende Vorschriften enthält, ist die Haftung der einzelnen Anteilinhaber gegenüber dem OGAW insgesamt grundsätzlich auf Beträge beschränkt, die gegebenenfalls noch nicht auf die vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile eingezahlt sind. Ansprüche aus Verstößen gegen die Bedingungen dieses Treuhandvertrags durch den Anteilinhaber bleiben vorbehalten.

Die Anteile verleihen kein Stimmrecht. Es gibt keine Hauptversammlungen der Anteilinhaber.

Art. 3 Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW und seine Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß diesem Treuhandvertrag für die Rechnung und im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber verwaltet. Gemäß den anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie diesem Treuhandvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, über die Vermögenswerte des OGAW/der Teilfonds zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 4 Haftung

Die Verwaltungsgesellschaft wird ihre Befugnisse und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag, dem UCITSG und der UCITSV mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt ausüben.

Gemäß Art. 24 UCITSG haftet die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern für den aus der Verletzung seiner Verpflichtungen entstandenen Schaden, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht nachweist, dass sie keinerlei Verschulden trifft. Eine Aufgabenübertragung und eine Unterübertragung auf Dritte lassen die Haftung der Verwaltungsgesellschaft unberührt, eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern nicht haftet, wenn sie nachweisen kann, dass etwaige Schäden nicht auf billigende Inkaufnahme, vorsätzliche oder betrügerische Handlungen, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Verwaltungsgesellschaft zurückzuführen sind. Demzufolge hat der OGAW der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des maßgeblichen Teilfonds in Bezug auf alle Kosten, Forderungen, Verluste, Schäden und Forderungen, die gegenüber der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit ihrer rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Treuhandvertrag geltend gemacht wurden oder ihr entstanden sind, schadlos zu halten und zu entschädigen, es sei denn, diese sind direkt oder indirekt aufgrund billigender Inkaufnahme, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen, Arglist oder grober Fahrlässigkeit entstanden.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft dem OGAW nicht haftbar, falls sie ihren Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag insgesamt oder teilweise nicht nachkommen kann und dies auf eine Ursache zurückzuführen ist, auf die sie keinen Einfluss hat, darunter unter anderem Krieg, höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen oder Maßnahmen anderer zuständiger Behörden, Aufstände, Unruhen, Aufruhr, Unfälle, Seuchenausbruch, Epidemien, Brand, Überschwemmung, Sturm, Einhaltung einschlägiger

Gesetze oder staatlicher Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Weisungen, erhebliche Ausfälle von Computer- oder Kommunikationstechnologien, Streik oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen mit Ausnahme eines Streiks oder einer Arbeitskämpfmaßnahme bei der Verwaltungsgesellschaft oder Umständen, unter denen es einer Börse, einem Clearinghaus oder einem Broker nicht möglich ist, Aufträge auszuführen, ihren Pflichten nachzukommen oder ihre Aufgaben zu erfüllen oder unter denen diesbezüglich Leistungsstörungen bei ihnen auftreten, mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft alle vertretbaren Maßnahmen ergreift, um die Wirkung eines solchen Ereignisses zu minimieren und ein solches Ereignis zu beenden.

Ein Schadensersatzanspruch gegen die Verwaltungsgesellschaft verjährt fünf Jahre nach Entstehung des Schadens, spätestens jedoch ein Jahr nach Rücknahme des Anteils oder nachdem der Anleger Kenntnis von dem Schaden erlangt hat.

Art. 5 Übertragung von Aufgaben

Zum Zweck einer effizienten Geschäftssteuerung kann die Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV dritte mit einem Teil seiner Aufgaben beauftragen. Die Einzelheiten einer solchen Beauftragung werden jeweils in einem Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Auswahl des (der) Beauftragten sorgfältig und gewissenhaft erfolgt, und die Bestellung des Beauftragten ist durch die unabhängig handelnde Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Aufgabenerfüllung der Dienstleister und die finanzielle Situation der Gegenparteien zu Geschäften. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Arbeitsergebnisse aller von ihr eingesetzten Dienstleister.

Art. 6 Bestellungen durch die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den Anforderungen des UCITSG, der UCITSV und etwaiger von der FMA veröffentlichter einschlägiger Weisungen oder Leitlinien, die im Prospekt bzw. gegebenenfalls in Anhang A näher beschrieben sind, eine oder mehrere Verwahrstellen, Administrationsstellen, Vertriebsstellen, Asset Manager Broker oder Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds einsetzen.

II. Strukturmaßnahmen

Art. 7 Allgemeines

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten die Bestimmungen in Kapitel V des UCITSG mit der Überschrift „Strukturmaßnahmen“ sowie die dazugehörigen Bestimmungen der UCITSV. Gemäß den Vorschriften des UCITSG kann ein OGAW mit einem OGAW zusammengelegt werden. Ebenso können der OGAW, seine Teilfonds und Anteilklassen gemäß den Anforderungen der FMA geteilt werden.

Art. 8 Zusammenlegung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenlegung des OGAW mit einer anderen kollektiven Kapitalanlage beschließen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der FMA kann die Verwaltungsgesellschaft die Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds dieses OGAW oder eines anderen Organismus für gemeinsame

Anlagen in Wertpapieren unabhängig von deren Rechtsform und ungeachtet dessen, ob ein solcher anderer OGAW seinen Sitz in Liechtenstein oder einem anderen Land hat, beschließen.

Anlegerinformation und Anlegerrechte

Die Übermittlung von Informationen an die Anteilhaber muss den Anteilhabern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen eines solchen Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anteilhaber sind mit ausreichendem Vorlauf und jeweils gemäß den Anforderungen des UCITSG zu informieren, mindestens jedoch 30 Kalendertage vor dem letzten Handelstag, an dem ein Anteilhaber seine Anteile (gemäß UCITSG) ohne zusätzliche Kosten umtauschen oder übertragen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Informationen für die Anteilhaber auf der Website des LAFV (www.lafv.li) veröffentlichen, darunter auch eine Erläuterung des Hintergrunds und der Motive der Zusammenlegung, ihre potenziellen Auswirkungen auf die Anteilhaber, deren Rechte in Verbindung mit der Zusammenlegung und die maßgeblichen Verfahrensaspekte. Darüber hinaus erhalten die Anteilhaber einen aktualisierten Prospekt und die aktualisierten wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Documents) der übernehmenden Partei.

Kosten der Zusammenlegung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung verbunden sind, werden weder einem der an der Zusammenlegung des OGAW beteiligten Teilfondsvermögen noch den Anteilhabern belastet.

Diese Bestimmungen gelten analog auch für strukturelle Maßnahmen gemäß Art. 49 (a) bis (d) des UCITSG.

III. Liquidation des OGAW, seiner Teilfonds und Klassen

Art. 9 Allgemeines

Die Verwaltungsgesellschaft kann den OGAW, die Teilfonds und die Anteilklassen wie unten beschrieben liquidieren.

Die Anteilhaber können nicht die Liquidation des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse verlangen.

Wurden für einen erheblichen Teil der ausgegebenen Anteile eines oder mehrerer Teilfonds Rücknahmeanträge gestellt, die bei diesem/diesen Teilfonds zu einem Volumen führen, das eine effiziente Verwaltung gegebenenfalls unmöglich macht, oder ist die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass es im Interesse des/der Teilfonds und der betreffenden Anteilhaber ist, die Anlagestrategie des Teilfonds oder aller Teilfonds des OGAW nicht länger zu verfolgen, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Liquidation dieses/dieser Teilfonds oder des OGAW beschließen. Der OGAW hat (i) die FMA über eine solche Beschlussfassung zu unterrichten und (ii) die Anleger mindestens 30 Tage vor Beginn der Liquidation durch Veröffentlichung die entsprechende Beschlussfassung auf der Webseite des LAFV (www.lafv.li) über eine solche Beschlussfassung zu unterrichten.

Die Liquidation einer Klasse erfolgt grundsätzlich zu den üblichen Liquiditätsbedingungen der Klasse und auf der Grundlage der OGAW-Dokumentation. Im Hinblick auf die Liquidation eines Teilfonds veranlasst der OGAW, soweit dies möglich ist, eine geordnete Verwertung der Vermögenswerte des Teilfonds und wickelt den Teilfonds ab (die „**geordnete Abwicklung**“). Die Verwaltungsgesellschaft legt einen nach ihrem Dafürhalten angemessenen Zeitpunkt fest, zu dem die geordnete Abwicklung abgeschlossen sein

muss (der „**Verwertungszeitraum**“) und veröffentlicht diese Informationen wie vorstehend beschrieben. Wurde die geordnete Abwicklung innerhalb des Verwertungszeitraums nicht abgeschlossen, verlängert der OGAW den Verwertungszeitraum und informiert die Anteilinhaber hierüber.

Während einer ordnungsgemäßen Abwicklung verfolgt die Verwaltungsgesellschaft als Hauptziel die Rückzahlung des Wertes der Vermögenswerte des Teilfonds (nach Begleichung der Verbindlichkeiten) an die Anteilinhaber durch beschleunigte Verwertung bei gleichzeitiger Minimierung von Verlusten, und die Verwaltungsgesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Interesse der Anteilinhaber für die Erreichung dieses Ziels geeignet sind (es gibt jedoch keine Garantie, dass dieses Ziel erreicht wird). Bei der Verfolgung dieses Ziels kann die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht die normale Anlagepolitik des Teilfonds befolgen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft andere geeignete Maßnahmen treffen, Rücknahmen sperren oder aussetzen und/oder die Feststellung des Nettoinventarwerts aussetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Interesse der Anteilinhaber und ist bestrebt, die Verwertungserlöse zu dem Zeitpunkt und in der Höhe, wie sie verfügbar werden, an die Anteilinhaber auszuschütten, sofern ihre Höhe nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft die Vornahme einer Ausschüttung rechtfertigt. Die Verwaltungsgesellschaft kann solche Zahlungen auf die Art und Weise bewirken, die nach seiner Auffassung im Interesse der Anteilinhaber ist: durch zwangsweise Rücknahme, zwangsweise Umwandlung, Dividendenzahlung, Rücknahme/Übertragung gegen Sachausschüttung.

Der an die Anteilinhaber infolge einer ordentlichen Abwicklung zahlbare Betrag kann um Rücklagen oder Einbehalte in der Höhe angepasst werden, wie die Verwaltungsgesellschaft dies für ausreichend hält, um die Kosten und Aufwendungen des Teilfonds zu begleichen. Übersteigen derartige Rücklagen und/oder Einbehalte die Höhe der in Verbindung mit einer geordneten Abwicklung letztendlich entstandenen Kosten und Aufwendungen, so werden verbleibende Rücklagen und/oder Einbehalte unverzinst an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt, sind die Verwaltungskosten im Rahmen der geordneten Abwicklung gemäß dem einschlägigen Anhang A zahlbar. Vermögensverwaltungsgebühren und Performance Fees sind gemäß dem einschlägigen Anhang A im Rahmen der geordneten Abwicklung nicht mehr zahlbar.

Art. 10 Liquidation und Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft

Die Vermögenswerte des OGAW/der Teilfonds fallen im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Insolvenzmasse und werden nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft liquidiert. Vorbehaltlich der Genehmigung der FMA sind die Vermögenswerte des OGAW/der Teilfonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung der Rechte der Anleger des OGAW oder des Teilfonds zu liquidieren.

Art. 11 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Beendigung des Verwahrstellenvertrags oder der Insolvenz der Verwahrstelle sind die Nettovermögenswerte des OGAW/der Teilfonds – vorbehaltlich der Genehmigung der FMA – auf eine Nachfolge-Verwahrstelle zu übertragen; wird innerhalb des im Verwahrstellenvertrag festgesetzten Zeitraums keine Nachfolge-Verwahrstelle gefunden, werden der OGAW/die Teilfonds gemäß den Liquidationsbestimmungen in diesem Treuhandvertrag liquidiert.

Art. 12 Kosten der Liquidation

Sämtliche Kosten der Liquidation eines Teilfonds trägt dieser Teilfonds.

IV. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Art. 13 Anlagepolitik, zulässige Anlagen, Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten sowie Anlagegrenzen

Der betreffende Teilfonds investiert gemäß den Bestimmungen des UCITSG und der Anlagepolitik sowie im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, die im Prospekt und im maßgeblichen Anhang A beschrieben sind.

Einzelheiten zur teilfondsspezifischen Anlagepolitik, den zulässigen Anlagen, dem Einsatz von Derivaten, Barkrediten, Wertpapierdarlehen, Pensionsgeschäften, Asset Pooling und den gegebenenfalls bestehenden Anlagegrenzen der einzelnen Teilfonds werden im Prospekt und/oder in Anhang A dargelegt.

V. Bewertung

Art. 14 Bewertungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass geeignete und kohärente Verfahren bestehen, mit denen eine angemessene und unabhängige Bewertung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds gemäß den Bestimmungen des UCITSG, der UCITSV und dieses Treuhandvertrags vorgenommen werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Verantwortung dafür sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet und veröffentlicht oder den Anteilinhabern auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren und die Methodik zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil sind nachstehend zusammenfassend beschrieben. Im Rahmen ihrer Controlling-Funktion überprüft und aktualisiert die Verwaltungsgesellschaft die Berechnungsverfahren und -methoden regelmäßig, falls erforderlich.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aller Teilfonds werden gemäß den Bewertungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den nachstehend aufgezeigten Vorschriften bewertet. Die Bewertungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigen unter anderem die folgenden Aspekte:

- a. Angaben zur Expertise und Unabhängigkeit des Personals, das die Bewertung der Vermögenswerte tatsächlich vornimmt;
- b. die Bewertungsmethoden und -standards, die speziell für die von den einzelnen Teilfonds verwendeten Anlagestrategien verwendet werden,
- c. die Kontrollen der Auswahl von Eingangswerten, die in die Bewertung einfließen, und die Vermögenswerte, in die ein Teilfonds investieren kann,
- d. die Eskalationskanäle zur Beseitigung von Differenzen hinsichtlich des Werts von Vermögenswerten;
- e. die Bewertung von Anpassungen, die mit dem Umfang und der Liquidität von Positionen oder gegebenenfalls mit Änderungen der Marktbedingungen zusammenhängen;
- f. den Zeitpunkt der Kontoabschlüsse für den Bewertungsstichtag,

g. die Bewertungshäufigkeit im Hinblick auf Vermögenswerte.

Eine Abweichung von den bei der Bewertung der Vermögenswerte der Teilfonds verwendeten Werten wird in einer Aktualisierung der Bewertungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft unter Angabe des Grundes für die Methodenänderung, detaillierter Informationen zur neuen Methode und der Gründe für ihre Verwendung erläutert und begründet.

Art. 15 Bestimmung des Nettoinventarwertes

Für jeden Teilfonds berechnet die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter gemäß den in Anhang A für die jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften den Nettoinventarwert, den Nettoinventarwert je Klasse und den Nettoinventarwert je Anteil für jeden als Bewertungstag bezeichneten Tag sowie am Ende des Geschäftsjahres.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird durch Abzug der Gesamtverbindlichkeiten des Teilfonds (einschließlich der nachstehend beschriebenen Kosten und Gebühren) von den gesamten Vermögenswerten des Teilfonds berechnet.

Der Nettoinventarwert je Klasse wird durch Abzug der dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten eines Teilfonds von den dieser Klasse zurechenbaren Vermögenswerten des Teilfonds berechnet. Die klassenspezifischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten können unter anderem das Folgende enthalten: alle Kosten oder Gewinne in Verbindung mit einer klassenspezifischen Währungsabsicherung, den Anteil der einer Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen einschließlich Vermögensverwaltungsgebühr, Performance Fee, Verwaltungskosten und anderer Anpassungen wie beispielsweise die Kosten, Rechnungsabgrenzungen, Verluste, Dividenden, Gewinne, Erträge und Einkünfte, von denen die Verwaltungsgesellschaft festlegt, dass sie sich auf diese Klasse beziehen.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird durch Division des Nettoinventarwerts je Klasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse bestimmt.

Der Nettoinventarwert, der Nettoinventarwert je Klasse und der Nettoinventarwert je Anteil werden für jeden Bewertungstag gemäß dem Treuhandvertrag und den nachstehend genannten Grundsätzen bestimmt, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festlegt:

1. Der Wert von Barmitteln, Krediten, Einlagen oder abrufbaren Guthaben, Wechseln, Sichtschecks, vertraglichen Schuldversprechen, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und angekündigten oder aufgelaufenen und noch nicht vereinnahmten Zinsen wird in voller Höhe – zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen – angerechnet, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft hat festgelegt, dass derartige Positionen nicht den vollen Betrag wert sind und die Verwaltungsgesellschaft hat einen angemessenen Abzug festgelegt, durch den der wahre Wert des Vermögenswerts reflektiert wird. In diesen Fällen wird der Wert angesetzt, den die Verwaltungsgesellschaft für den vertretbaren Wert hält.
2. a. Außer im Fall von Rechten an einem verwalteten Sondervermögen, auf das Absatz 3 anwendbar ist, und vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 4 und 5 erfolgen alle Berechnungen, die auf dem Wert von Anlagen basieren, die an einer Börse, einer Warenterminbörse, einer Terminbörse oder einem OTC-Markt quotiert, notiert oder gehandelt werden, unter Verwendung des letzten Schlusskurses – oder, falls es keinen Schlusskurs gibt, des letzten verfügbaren Geldkurses – an der Hauptbörse für diese Anlagen zum Geschäftsschluss an diesem Ort an dem Tag, für den diese Berechnung vorzunehmen ist. Bei der Bewertung von Schuldtiteln müssen möglicherweise Stückzinsen hinzugerechnet werden.

- b. Gibt es eine solche Börse, Warenterminbörse, Terminbörse oder einen solchen OTC-Markt nicht, sind bei allen Berechnungen, die auf dem Wert von Anlagen basieren, für die eine Person, ein Unternehmen oder ein Institut, die bzw. das den Markt für diese Anlage stellt (und falls es mehr als einen derartigen Marktmacher gibt, dann von demjenigen Marktmacher, den die Verwaltungsgesellschaft bestimmt), Quotierungen anbietet, die letzten dort quotierten Geldkurse zu verwenden. Dies gilt jeweils mit der Maßgabe, dass die an einer anderen Börse als der Hauptbörse geltenden Preise zu verwenden sind, wenn die Verwaltungsgesellschaft diese unter den gegebenen Umständen für ein faireres Kriterium für den Wert einer solchen Anlage hält.
- c. Derivatekontrakte, die an einer Börse, einer Warenterminbörse, einer Terminbörse oder außerbörslich gehandelt werden, werden zum Regulierungspreis bewertet, der durch den Markt festgestellt wird, an dem das Derivat gehandelt wird. Ist der Marktpreis nicht verfügbar, kann der Derivatekontrakt gemäß vorstehendem Buchst. b bewertet werden. Derivatekontrakte, die nicht an vorstehend genannten Börsen oder Märkten gehandelt und nicht von einer Clearing-Gegenpartei gecleart werden, werden auf der Basis des Mark-to-Market-Wertes des Derivatekontrakts bewertet. Falls die Marktbedingungen keine Marktbewertung zulassen, kann ein zuverlässiges und konservatives Mark-to-Model-Verfahren verwendet werden. Derivatekontrakte, die zwar nicht an vorstehend genannten Börsen oder Märkten gehandelt, aber von einer Clearing-Gegenpartei gecleart werden, werden auf Basis einer Quotierung bewertet, die von der maßgeblichen Gegenpartei mindestens täglich zur Verfügung gestellt und von einer von dieser Gegenpartei unabhängigen Partei oder einer anderen unabhängigen Partei, die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurde, mindestens wöchentlich bestätigt wird. Alternativ kann ein Derivatekontrakt, der zwar nicht an einem regulierten Markt gehandelt, aber von einer Clearing-Gegenpartei gecleart wird, anhand einer alternativen Bewertung bewertet werden. Etwaige alternative Bewertungen entsprechen den internationalen Best-Practice-Grundsätzen und den Grundsätzen für die Bewertung von OTC-Instrumenten, die von Organisationen wie dem IOSCO und der AIMA entworfen wurden. Die alternative Bewertung wird von einer sachkundigen Person zur Verfügung gestellt, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern ausgewählt wird, oder anhand anderer Methoden ermittelt, unter der Voraussetzung, dass monatlich ein vollumfänglicher Abgleich der alternativen Bewertung mit der Bewertung der Gegenpartei erfolgt. Jeder erhebliche Unterschied zwischen der alternativen Bewertung und der Gegenpartei-Bewertung wird unverzüglich untersucht und erläutert.
- d. Devisentermingeschäfte werden entweder anhand derselben Methode wie Derivatekontrakte, die nicht in einem geregelten Markt gehandelt werden, bewertet oder durch Verwendung des geltenden Kurses, zu dem ein neuer Forward-Kontrakt derselben Größe und Fälligkeit am Bewertungstag geschlossen werden könnte.
3. Im Fall eines Teilfonds, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt, kann die Gesellschaft das Vermögen eines Teilfonds anhand der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, falls die Verwendung dieser Bewertungsmethode zulässig ist und vorbehaltlich der Anforderungen der FMA. Ist beabsichtigt, Anlagen nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten gemäß Nummern #[Anmerkung der Übersetzerin: die in Bezug genommenen Nummer werden im englischen Original nicht genannt] zu bewerten, wo wird dies in Anhang A angegeben.
4. Vorbehaltlich der Absätze 3, 4 und 5 entspricht der Wert eines Anteils an einer offenen Treuhänderschaft, einer offenen Kapitalgesellschaft, einer offenen Investmentgesellschaft oder einem ähnlichen offenen Vehikel (ein verwaltetes Sondervermögen) dem letzten für den maßgeblichen Bewertungstag oder einen möglichst nah gelegenen Tag (gegebenenfalls) veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil, Aktie oder sonstiger Beteiligung an diesem verwalteten Sondervermögen oder, falls dieser nicht verfügbar ist, dem geschätzten Nettoinventarwert zum maßgeblichen Bewertungstag oder einem möglichst nah gelegenen Zeitpunkt.

5. Sind weder Nettoinventarwert noch die in Absätzen 2, 3 oder 4 dargelegten Geld- oder Briefkurse oder Kursquotierungen verfügbar, bestimmt sich der Wert des betreffenden Vermögenswerts jeweils auf die Art und Weise, die die Verwaltungsgesellschaft festlegt (einschließlich unter anderem anhand von Preisbildungsmodellen zur Bestimmung des fairen Wertes).
6. Unbeschadet des vorstehend Gesagten kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode verlangen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine solche Bewertung einen beizulegenden Zeitwert besser widerspiegelt.
7. Jeder Wert (gleich ob der eines Wertpapiers oder von Bargeld), der nicht in der Basiswährung oder der Währung der Klasse ausgedrückt ist, wird gegebenenfalls zum anwendbaren Wechselkurs in die Basiswährung oder die Währung der Klasse umgerechnet und
8. Der Wert aufgelaufener Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (einschließlich aufgelaufener Vermögensverwaltungsgebühren, Anreizzahlungen und Honorare für professionelle Leistungen), Kreditoren- und Eventualverbindlichkeiten, für die Rückstellungen gebildet werden, wird zum vollen Betrag angesetzt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft trifft andere Bestimmungen.

Swinging Single Pricing (SSP)

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds die Anwendung eines SSP-Mechanismus festlegen, um der Verwässerung der Performance zu begegnen, die entsteht, wenn ein Fonds hohe Zu- und Abflüsse verzeichnet, um sicherzustellen, dass langfristige Anteilinhaber keine wesentlichen Nachteile durch die negativen Folgen von Rücknahmen und Zeichnungen erleiden.

Der SSP-Mechanismus basiert auf einem einzigen Nettoinventarwert je Anteil für Zeichnungen und Rücknahmen, der im Falle von Nettozu- oder -abflüssen nach oben bzw. nach unten angepasst wird, um Transaktionskosten, Provisionen, Steuern, Spreads und sonstige Kosten, die einem Teilfonds aufgrund von Cashflows entstanden sind, zu berücksichtigen. Hierdurch werden die genannten Kosten von den zeichnenden und den zurückgebenden Anteilinhabern getragen. Das Anpassungsfaktor (der „**Swing-Faktor**“) wird üblicherweise angewendet, wenn die Nettozu- oder -abflüsse eine bestimmte Grenze (der „**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen. In Anhang A wird angegeben, ob für einen bestimmten Teilfonds eine SSP-Politik angewendet wird und gegebenenfalls werden der höchstmögliche Swing-Faktor sowie der Swing-Schwellenwert festgelegt.

VI. Handel

Art. 16 Ausgabe von Anteilen

Anfangs können Anteile am Erstzeichnungstag zum Erstausgabepreis erworben werden. Danach stehen Anteile an jedem Zeichnungstag zum Zeichnungspreis zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen nach freiem Ermessen insgesamt oder teilweise ablehnen. Demgemäß behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungsanträge von Anlegern abzulehnen, die die Voraussetzungen einer bestimmten Klasse nicht erfüllen.

Art. 16.1 Mindestzeichnung

Die Mindesterstzeichnung und die Mindestfolgezeichnung von Anteilen je Anteilinhaber sind für jeden Teilfonds in Anhang A angegeben.

Art. 16.2 Zeichnungsverfahren

Zeichnungsanträge müssen bis Ablauf der Zeichnungsfrist bei der Verwahrstelle eingehen. Nach Ende der Zeichnungsfrist eingegangene Anträge werden für die Zeichnung am darauf folgenden Zeichnungstag vorgemerkt. Erstzeichnungstag, Zeichnungstag und Ende der Zeichnungsfrist sind für jeden Teilfonds/jede Klasse in Anhang A angegeben.

Vorbehaltlich der Erfüllung der maßgeblichen Anforderungen für die Zeichnung eines Teilfonds, wird ein Zeichner ein Anteilinhaber und beginnt seine Beteiligung an der Wertentwicklung der Anteile am maßgeblichen Zeichnungstag.

Ein Zeichner kann seinen Zeichnungsantrag nicht mehr zurücknehmen, nachdem er eingereicht wurde und bei der Verwahrstelle eingegangen ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft, die jeweils im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, beschließt die Rücknahme dieses Antrags insgesamt oder teilweise zuzulassen.

Die Zahlung ist in der Währung der Klasse und auf die im Prospekt festgelegte Art und Weise zu leisten, es sei denn, zwischen dem Zeichner und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wurde eine Vereinbarung zur Zahlung in einer anderen Währung oder durch eine andere Zahlungsmethode getroffen. Sollten andere Vereinbarungen getroffen werden, werden Zeichnungsgelder, die auf eine andere Währung lauten als die Währung der Klasse, in die Währung der Klasse umgerechnet, und alle Bankgebühren und sonstigen Umrechnungskosten werden vor der Anlage in Anteile von den Zeichnungsgeldern in Abzug gebracht.

Die vollständige Zahlung der Anteile muss bis zum in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds dargelegten Zahlungstermin für Zeichnungsgelder bei der Verwahrstelle eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zahlungen in Form von Wertpapieren, Commodities, anderen Finanzinstrumenten oder anderen Rechten (die „**Zeichnung gegen Sacheinlagen**“) oder teils in Form von Bargeld und teils in Form von Sacheinlagen entgegennehmen, sofern solche Vermögenswerte dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds entsprechen und die Übertragung der genannten Vermögenswerte der taktischen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft entspricht.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festlegt, werden keine Anteile ausgegeben, bis die maßgeblichen Gelder und/oder Vermögenswerte in Verbindung mit dem Antrag vollständig beim Teilfonds eingegangen sind.

Erst wenn alle Registrierungsangaben gemacht wurden und alle Geldwäschevorschriften erfüllt sind, können Anteile ausgegeben werden.

Bei den Anteilen handelt es sich ausschließlich um Namensanteile, Anteilsscheine werden nicht ausgegeben. Den Zeichnern, deren Zeichnungsantrag angenommen wurde, wird von der Verwahrstelle eine Geschäftsbestätigung zugesandt, nachdem der Nettoinventarwert pro Anteil und die Anzahl der an die Zeichner ausgegebenen Anteile festgestellt wurde.

Nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erfolgt in Bezug auf einen Antrag, der dazu führen würde, dass der Bestand des Zeichners den Mindestzeichnungsbetrag bei Erstzeichnung unterschreiten würde, keine Zuteilung oder Ausgabe, wobei die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilinhaber, Anteilzeichner oder – gemäß den Anforderungen der FMA – Kategorien von Anteilzeichner nach freiem Ermessen auf einen solchen Mindestzeichnungsbetrag bei Erstzeichnung verzichten kann.

Art. 16.3 Ausgabeaufschlag

Für jeden Teilfonds werden Anlegern am Erstzeichnungstag in jeder Klasse Anteile zum Erstausgabepreis angeboten, der für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A festgelegt ist, und zwar unter Berücksichtigung anwendbarer Ausgabeaufschläge (siehe Anhang A) sowie relevanter Steuern, Abgaben oder Gebühren.

Nach dem Erstzeichnungstag werden die Anteile am maßgeblichen Bewertungstag bewertet. Daher entspricht der Zeichnungspreis je Anteil nach dem Erstzeichnungstag dem Nettoinventarwert pro Anteil für den Bewertungstag, der auf den Zeichnungstag fällt, an dem die Anteile ausgegeben werden (der „**Zeichnungspreis**“), gegebenenfalls zuzüglich des in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds dargelegten Ausgabeaufschlags und unter Berücksichtigung relevanter Steuern, Abgaben oder Gebühren.

Art. 16.4 Zeichnungsbeschränkungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber jederzeit Zeichnungsanträge ablehnen oder zeitweise begrenzen oder aussetzen oder die Ausgabe der Anteile endgültig einstellen. In diesen Fällen werden die in Verbindung mit noch nicht verarbeiteten Zeichnungsanträgen eingegangenen Geldbeträge unverzinst auf die Konten zurückerstattet, denen sie ursprünglich belastet wurden (siehe den Abschnitt „Geldwäsche und Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten“).

Während der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts, des Nettoinventarwerts je Klasse oder des Nettoinventarwerts je Anteil oder während eines Zeitraums, für den die Verwaltungsgesellschaft eine Aussetzung der Ausgabe von Anteilen einer oder mehrerer Klassen festgesetzt hat, können keine Anteile ausgegeben werden. In Zeiten derartiger Aussetzungen werden von der Verwahrstelle keine Anträge auf Anteile angenommen.

Art. 17 Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeanträge für Anteile sind unter Verwendung eines von der Verwahrstelle auf Verlangen zur Verfügung gestellten Rücknahmeformulars per Brief, E-Mail oder Fax oder unter Verwendung einer etablierten elektronischen Handelsplattform zu stellen.

Art. 17.1 Mindestrücknahmebetrag/Mindestanteilsbestand

Eine teilweise Rücknahme darf den Mindestrücknahmebetrag gemäß den in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften nicht unterschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf diesen Betrag verzichten, ihn herabsetzen oder erhöhen. Es wird erwartet, dass eine verbleibende Anlage eines Anteilinhabers in der Klasse den Mindestanteilsbestand gemäß den in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften nicht unterschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf diesen Betrag verzichten, ihn herabsetzen oder erhöhen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile insgesamt oder teilweise zwangsweise zurücknehmen, wenn der Wert des Gesamtbestands der Anteile des Anteilinhabers in dieser Klasse unter den Mindestanteilsbestand fällt.

Art. 17.2 Rücknahmeverfahren

Anteile können an einem Rücknahmetag zurückgegeben werden. Rücknahmeanträge müssen bis zum Annahmeschluss für Rücknahmeanträge bei der Verwahrstelle eingehen. Der Rücknahmetag und der Annahmeschluss für Rücknahmeanträge sind für jeden Teilfonds in Anhang A festgelegt.

Nach dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge erhaltene Rücknahmeanträge werden am darauf folgenden Rücknahmetag verarbeitet. Unter normalen Umständen erfolgt die Zahlung für zurückgegebene Anteile am in Anhang A für den jeweiligen Teilfonds dargelegten Zahlungstermin für Rücknahmegelder.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter bestimmten Umständen – z. B. in Verbindung mit einer Restrukturierung unter Beteiligung eines anderen Teilfonds des OGAW oder anderer Fonds oder Teilfonds, die die Verwaltungsgesellschaft verwaltet, oder eines Unternehmensteils derselben Gruppe, der auch die Verwaltungsgesellschaft angehört – den Annahmeschluss für Rücknahmeanträge in Verbindung mit einem bestimmten Rücknahmetag und Teilfonds vorverlegen, sofern hierdurch nicht die Interessen der nicht zurückgebenden Anteilhaber nachteilig beeinflusst werden.

Ein Anteilhaber kann einen Rücknahmeantrag nicht mehr zurücknehmen, nachdem er eingereicht wurde und bei der Verwahrstelle eingegangen ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft, die jeweils im besten Interesse der Anteilhaber handelt, beschließt die Rücknahme dieses Antrags insgesamt oder teilweise zuzulassen.

Ein Anteilhaber hat ab dem einschlägigen Rücknahmetag (einschließlich) keinerlei Rechte an den (freiwillig oder zwangsweise) zurückgegebenen Anteilen. Hiervon ausgenommen ist das Recht, die Rücknahmeerlöse in Verbindung mit diesen Anteilen sowie Dividenden oder Ausschüttungen zu erhalten, die vor diesem Rücknahmetag angekündigt, aber noch nicht ausgezahlt wurden. Insbesondere endet die Beteiligung an der Wertentwicklung der Anteile für den Anteilhaber am maßgeblichen Rücknahmetag.

Jede Zahlung und/oder Ausschüttung von Rücknahmeerlösen (gleich ob in Verbindung mit einem Rücknahmeantrag oder einer Ausschüttung an einen Anteilhaber) unterliegt den Beschränkungen für Zahlungen und/oder Ausschüttungen, die sich ergeben aus: (a) den Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Beschränkungen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden oder Selbstregulierungsstellen erlassen wurden, (b) Anlagevehikeln, denen ein Teilfonds möglicherweise direkt Geldbeträge entnehmen möchte oder (c) die der im Namen des Teilfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte geschlossen haben oder die verbindliche Geltung für sie entfalten. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, ob solche Beschränkungen für Zahlungen und/oder Ausschüttungen anwendbar sind und welcher jeweilige Betrag von Zahlungen und/oder Ausschüttungen einzubehalten ist.

Vor allem können der OGAW, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle eine Rücknahmezahlung an einen Anteilhaber versagen, wenn beim OGAW, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Verwahrstelle der Verdacht besteht oder ihnen mitgeteilt wurde, dass die Zahlung von Rücknahmeerlösen an diesen Anteilhaber in einer maßgeblichen Rechtsordnung einen Verstoß gegen oder eine Verletzung von Gesetzen zur Verhinderung der Geldwäsche darstellen könnte oder wenn eine solche Versagung notwendig ist, damit die Befolgung von Gesetzen zur Verhinderung der Geldwäsche in einer maßgeblichen Rechtsordnung durch die Verwaltungsgesellschaft, die Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft oder die Dienstleister sichergestellt ist.

Art. 17.3 Zwangsweise Rücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem unter den nachstehend genannten Umständen jederzeit zur zwangsweisen Rücknahme einiger oder aller von einem Anteilhaber gehaltenen Anteile berechtigt (selbst wenn die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse ausgesetzt wurde), sofern die möglicherweise zu diesem Zeitpunkt geltenden Liquiditätsbeschränkungen eingehalten werden:

- a. falls dies im Interesse der Anteilhaber, des OGAW und/oder eines Teilfonds liegt oder deren Schutz dient,
- b. falls ein Anteilhaber oder dessen wirtschaftlich Berechtigter die Zulässigkeitskriterien einer bestimmten Klasse nicht erfüllt,
- c. falls ein Anteilhaber ein Gesetz oder eine Anforderung eines Landes oder einer Regierungsbehörde verletzt oder es einer solchen Person aufgrund eines solchen Gesetzes oder einer solchen Anforderung nicht erlaubt ist, solche Anteile zu halten,

- d. falls ein Anteilinhaber eine US-Person ist oder Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erworben hat (außer im Falle von Geschäften, für die Ausnahmen von den Registrierungsanforderungen des Securities Act und von den anwendbaren einzelstaatlichen Wertpapier-Rechtsvorschriften gelten),
- e. falls sich ein Anteilinhaber in einer Situation befindet, die nach Ansicht des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft dazu führen könnte, dass dem OGAW, einem Teilfonds oder seinen Anteilhabern insgesamt aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche, steuerliche oder wesentliche verwaltungsbezogene Nachteile entstehen,
- f. falls der Verdacht besteht, dass ein Anteilinhaber „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken nutzt, die für die Position der anderen Anteilinhaber eines Teilfonds schädlich sein können oder
- g. um Umwandlungs-, Übertragungs-, Restrukturierungs-, Aufspaltungs-, Zusammenlegungs-, Beendigungs- oder Verschmelzungsmaßnahmen nach Übernahmen Wirkung zu verleihen.

Art. 17.4 Rücknahmepreis

Anteile werden zum Rücknahmepreis abzüglich Rücknahmeabschlag, falls ein solcher Abschlag gemäß Anhang A für den jeweiligen Teilfonds anwendbar ist, unter Berücksichtigung relevanter Steuern, Abgaben oder Gebühren zurückgenommen.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann unabhängig davon, ob Anteile freiwillig oder zwangsweise zurückgenommen werden, in bar oder, sofern ein Anteilinhaber zustimmt, in Wertpapieren, Commodities oder sonstigen Finanzinstrumenten oder anderen Rechten (die „**Rücknahme gegen Sachleistung**“) oder einer Kombination der Genannten erfolgen.

Werden bei einer Rücknahme Barmittel ausgeschüttet, erfolgt die Zahlung grundsätzlich per elektronischer Zahlungsanweisung/Banküberweisung in der Währung der Klasse und ohne Verzinsung im Rahmen der Abrechnung. Alle Kosten der Geldüberweisung werden von den Anteilhabern getragen und können vom Rücknahmebetrag in Abzug gebracht werden.

Art. 17.5 Rücknahmebeschränkungen

Verzögerung der Zahlungen

Sofern die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, dass besondere Umstände vorliegen, stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass besondere Umständen die verzögerte Zahlung der gesamten Rücknahmeerlöse oder eines Teils davon zur Folge haben können. Zu diesen besonderen Umständen zählen unter anderem: (i) Situationen, in denen bei einem Teilfonds Zahlungsausfälle oder -verzug vonseiten seiner zugrundeliegenden Anlagen auftreten oder (ii) wenn die Überweisung oder Übertragung von Geldbeträgen bei Rücknahme der Anteile billigerweise nicht möglich ist oder (iii) wenn die Aufbringung der Mittel für einen Teilfonds eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellen würde. Gehen für einen Rücknahmetag Rücknahmeanträge für viele Anteile ein, kann die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus beschließen, die Ausführung aller derartig eingegangenen Rücknahmeanträge zu verschieben, bis Vermögenswerte des Teilfonds in gleicher Höhe veräußert wurden, wobei diese Veräußerung ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen hat.

Liquiditätssperre (Liquidity Gate)

Sofern die ordnungsgemäßen Rücknahmemitteilungen in Verbindung mit einem bestimmten Rücknahmetag einen bestimmten Prozentsatz des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts (angepasst um noch nicht berücksichtigte aber schon gestellte Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge) gemäß den in

Anhang A für den jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vorschriften übersteigen (der „**Auslöser der Liquiditätssperre**“), kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Zahl der Anteile, die für diesen Zeitraum für Rücknahmen zur Verfügung steht, auf eine Höhe zu begrenzen, die nach ihrem freien Ermessen einer angemessenen Schätzung der in einem Teilfonds an diesem Rücknahmetag zur Verfügung stehenden Liquidität entspricht. Die Rücknahmeerlöse werden anteilig und gleichrangig an alle betroffenen Anteilhaber verteilt, die an diesem Rücknahmetag die Rücknahme beantragen.

Rücknahmeanträge für Anteile, die den anteiligen Betrag des jeweils betroffenen zurückgebenden Anteilhabers übersteigen, werden automatisch auf den nächsten Rücknahmetag vorgetragen. Vorgetragene Rücknahmen werden gleichberechtigt mit denen aller anderen Anteilhaber behandelt, die eine fristgerechte Rücknahme ihrer Anteile an demselben Rücknahmetag beantragt haben, und ohne Berücksichtigung, ob die Rücknahmeanträge für frühere Rücknahmetage gestellt wurden oder nicht, und immer unter Beachtung des oben beschriebenen Schwellenwerts für den jeweiligen Rücknahmetag.

Aussetzung von Rücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Rücknahmen der Teilfonds aussetzen

- a. um eine ordnungsgemäße Liquidation aller oder einiger Anlagen herbeizuführen,
- b. falls die Veräußerung aller oder einiger Anlagen nicht vertretbar oder billigerweise nicht möglich ist,
- c. falls die Überweisung oder die Übertragung der Geldbeträge aus der Rücknahme von Anteilen billigerweise nicht möglich ist,
- d. falls eine Entscheidung zur Liquidierung und Abwicklung des Teilfonds getroffen wurde oder
- e. falls besondere Umstände vorliegen, die die Aussetzung von Rücknahmen im Interesse der Anteilhaber, des OGAW und/oder eines Teilfonds rechtfertigen.

Anteile, deren Rücknahme ausgesetzt wurde, werden zurückgenommen, sobald die Aussetzung beendet wird, und zwar zum für den nächsten, auf das Ende der Aussetzung folgenden Rücknahmetag berechneten Rücknahmepreis. In Zeiten derartiger Aussetzungen werden keine Rücknahmeanträge angenommen.

Die Anteilhaber werden über Aussetzungen von Rücknahmen sowie bei Beendigung dieser Aussetzungen informiert.

Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes

Während der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts, des Nettoinventarwerts je Klasse und/oder des Nettoinventarwerts je Anteil können keine Anteile zurückgegeben werden. In Zeiten derartiger Aussetzungen werden keine Rücknahmeanträge angenommen.

Begrenzte Liquidität infolge der Abwicklung

Die Liquidität der Rücknahmen eines Teilfonds kann während seiner Abwicklung teilweise oder vollständig eingeschränkt sein. Die entsprechende Feststellung trifft die Verwaltungsgesellschaft. Es wird verwiesen auf den Abschnitt mit der Überschrift „Liquidation“.

Art. 18 Umtausch von Anteilen

Ein Anteilhaber kann einige oder alle seine Anteile einer Klasse (die „**ursprüngliche Anteilklasse**“) in Anteile einer anderen Klasse umwandeln (die „**neue Anteilklasse**“) – vorausgesetzt, ein solcher Anteilhaber erfüllt die Voraussetzungen für die Anlage in die neue Anteilklasse –, indem er die

Rücknahme seiner Anteile der ursprünglichen Anteilklasse und eine gleichzeitige Verwendung der Rücknahmeerlöse für die Einzahlung auf die Zeichnung von Anteilen der neuen Anteilklasse beantragt.

Anteile können an einem Umwandlungstag umgewandelt werden. Umwandlungsanträge müssen vor Ablauf der Umwandlungsfrist bei der Verwahrstelle eingehen. Der Umwandlungstag und der Annahmeschluss für Umwandlungsanträge sind für jeden Teilfonds in Anhang A festgelegt. Nach Ablauf der Umwandlungsfrist eingegangene Anträge werden für die Umwandlung am darauf folgenden Umwandlungstag vorgemerkt.

Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilhaber jederzeit Umwandlungsanträge ablehnen oder diese Umwandlung zeitweise begrenzen oder aussetzen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilklasse bestimmt sich nach folgender Formel:

$$NNS = \frac{(NOS * POS * EXR)}{PNS},$$

wobei

NNS die Zahl der Anteile der neuen Anteilklasse ist, **NOS** die Zahl der Anteile der ursprünglichen Anteilklasse, **POS** der Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Anteilklasse am maßgeblichen Bewertungstag, **EXR** der (gegebenenfalls) bei Währungsumrechnungen verwendete Wechselkurs, den die Administrationsstelle bestimmt, und **PNS** der Zeichnungspreis je Anteil der neuen Anteilklasse am selben Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine zwangsweise Umwandlung der Anteile veranlassen, (i) wenn ein Anteilhaber die Anforderungen der Klasse, in die er angelegt hat, nicht mehr erfüllt oder nie erfüllt hat, (ii) um Umrechnungs-, Übertragungs-, Restrukturierungs-, Aufspaltungs-, Zusammenlegungs-, Beendigungs- oder Verschmelzungsmaßnahmen nach Übernahmen Wirkung zu verleihen.

Art. 19 Aussetzung der Bewertung

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds die Bestimmung des Nettoinventarwerts, des Nettoinventarwerts je Klasse und/oder des Nettoinventarwerts je Anteil aussetzen, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass diese Aussetzung im Interesse der Anteilhaber, des OGAW und/oder eines Teilfonds ist. Die Aussetzung ist unter anderem unter folgenden Umständen möglich:

1. Falls eine Hauptbörse, eine Commodity-Börse, eine Terminbörse oder ein OTC-Markt, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds notiert, quotiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer der Schließung an normalen Wochenenden und Feiertagen) oder der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder
2. falls für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Teilfonds vertretbare Bewertungen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder
3. wenn Umstände vorliegen, infolge derer es billigerweise nicht möglich ist, den Nettoinventarwert, den Nettoinventarwert je Klasse oder den Nettoinventarwert je Anteil hinreichend genau und zeitnah zu bestimmen oder
4. infolge von Devisenverkehrsbeschränkungen oder sonstigen Einschränkungen, die sich auf die Übertragung von finanziellen Mitteln auswirken, oder wenn Transaktionen des Teilfonds nicht möglich sind oder wenn Käufe und Verkäufe der Anlagen des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können oder

5. falls eine Entscheidung über die Liquidierung und Abwicklung des Teilfonds getroffen wurde.

Die Anteilinhaber werden über Aussetzungen von Bewertungen sowie bei Beendigung dieser Aussetzungen informiert.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der intrinsische Wert der Anteile den üblichen Schwankungsrisiken unterliegt, auch wenn während einer Aussetzung keine Berechnung des Wertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Teilfonds erfolgt.

Zusätzliche Beschränkungen für Rücknahmen enthält der Abschnitt „Liquidation“.

Während der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts, des Nettoinventarwerts je Klasse und/oder des Nettoinventarwerts je Anteil können keine Anteile gezeichnet oder zurückgegeben werden. In Zeiten derartiger Aussetzungen werden weder Zeichnungs- noch Rücknahmeanträge angenommen.

Weitere Beschränkungen für Zeichnungen und Rücknahme werden in Art. 16.4 und 17.5 dieses Treuhandvertrags behandelt.

Art. 20 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller wie hierin beschrieben Late Trading oder Market Timing betreibt, können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme von Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeanträgen so lange verweigern, bis der Zeichner jegliche Zweifel in Bezug auf die Zeichnung, Umwandlung oder Rücknahme ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach Annahmeschluss für die Anträge (*cut-off time*) des betreffenden Tages eingeht, mit der Maßgabe, dass der Antrag zu einem Preis ausgeführt wird, der zum Zeitpunkt der Annahme des Antrags berechnet und bekannt ist. Durch Late Trading kann ein Anleger von der Kenntnis von Ereignissen oder von Informationen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht werden, profitieren. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss einhalten. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er Late Trading und Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist ein Arbitragegeschäft zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig systematisch Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilklasse zeichnet, zurückgibt oder umwandelt, und damit die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und/oder einer Anteilklasse ausnutzt.

Art. 21 Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung und Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle müssen den liechtensteinischen Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie den FMA-Richtlinien, -Mitteilungen und -Factsheets in jeweils aktueller Fassung nachkommen.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, besteht im Rahmen des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung eine Sorgfaltspflicht für sie, den Zeichner oder die Vertragsparteien zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil

der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen von den Anlegern zu verlangen.

VII. Kosten und Gebühren

Art. 22 Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren, die vom OGAW und den Anteilhabern getragen werden, darunter feste und variable Gebühren und Belastungen, werden gemäß dem Abschnitt mit der Überschrift „Kosten und Gebühren“ im Prospekt bzw. in Anhang A belastet.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von einem Teilfonds bzw. einer Anteilklasse erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse wieder anlegen. Ob der maßgebliche Teilfonds oder die maßgebliche Klasse ausschüttend oder reinvestierend (thesaurierend) ist, ist im maßgeblichen Anhang A festgelegt.

Mehr Einzelheiten zu reinvestierenden (thesaurierenden) Teilfonds/Klassen und ausschüttenden Teilfonds/Klassen sind im Prospekt im Abschnitt mit der Überschrift „Verwendung der Erträge“ und Anhang A enthalten.

Art. 24 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Berechnungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Berechnungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichten die Anteilhaber hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich tatsächlich bezahlter Zuwendungen.

Der Anteilhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Verwaltungsgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder ausgegeben werden) Zuwendungen in der Form von Bestandszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der für das jeweilige Produkt belasteten Vermögensverwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer

gezahlt werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentualer Rabatt) oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht, geleistet werden. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anteilinhaber jederzeit vor oder nach Erbringung einer Dienstleistung (Kauf eines Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten über solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen zwölf (12) Monate. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichten die Anteilinhaber hiermit ausdrücklich. Verlangt ein Anteilinhaber keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen etwaigen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 25 Steuervorschriften

Detaillierte Angaben zu den einschlägigen Steuervorschriften des OGAW enthält der Prospekt unter der Überschrift „Steuervorschriften“.

Art. 26 Informationen für Anteilinhaber

Detaillierte Angaben zu den Informationen, die den Anlegern zu übermitteln sind, und zu den Übermittlungsmethoden enthält der Prospekt unter der Überschrift „Informationen für Anteilinhaber“.

Art. 27 Finanzberichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie erforderlichenfalls einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Liechtenstein.

Spätestens vier (4) Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Liechtensteins.

Zwei (2) Monate nach Ablauf der ersten sechs (6) Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft erforderlichenfalls einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 28 Geschäftsjahr

Detaillierte Angaben zum Geschäftsjahr des OGAW enthält Anhang A.

Art. 29 Änderungen dieses Treuhandvertrags

Dieser Treuhandvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Derartige Änderungen (mit Ausnahme von Änderungen der Anhänge B, C und/oder D) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der FMA und dürfen vor der Genehmigung nicht umgesetzt werden.

Änderungen von anderen Dokumenten als dem Treuhandvertrag, z. B. des Prospekts und der Anhänge B, C und D werden zuvor nicht von der FMA geprüft, müssen der FMA jedoch angezeigt werden.

Art. 30 Kündigung und Ersetzung der Verwaltungsgesellschaft

Die Anteilinhaber verfügen über keine Stimmrechte und können weder dieser Treuhandvertrag aufheben noch können sie beschließen, dass die Verwaltungsgesellschaft den OGAW nicht länger verwaltet und durch eine Nachfolge-Verwaltungsgesellschaft zu ersetzen ist.

Anteilinhaber sind jedoch berechtigt, die FMA über mutmaßliches Fehlverhalten zu informieren und die FMA ist berechtigt und verpflichtet, die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, falls diese als gefährdet gelten. Dies kann zu einer Entziehung der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und in der Folge zum Verlust des Rechts zur Verwaltung des OGAW führen.

Art. 31 Verjährung

Gemäß dem und nach Maßgabe des liechtensteinischen Rechts verjähren die Ansprüche von Anteilinhabern gegen den OGAW, die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, die Administrationsstelle oder die Verwahrstelle mit dem Ablauf von fünf (5) Jahren nach Eintritt des Schadens oder Verlusts, spätestens aber ein (1) Jahr nach Rückzahlung des betreffenden Anteils des Anteilinhabers oder nachdem der Anteilinhaber Kenntnis von dem Schaden erlangt.

Art. 32 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und maßgebende Sprache

Für den OGAW gilt liechtensteinisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, dem OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz, Liechtenstein, sofern nicht Kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften andere Rechtsordnungen vorrangig sind. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich im Hinblick auf Ansprüche von Anteilinhabern aus Ländern, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, der Rechtsordnung dieser Länder unterwerfen.

Die englischsprachige Version dieses Treuhandvertrags ist rechtsverbindlich, außer wenn die Gesetze einer Rechtsordnung, in der die Anteile angeboten oder verkauft werden, vorschreiben, dass bei Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Informationen, die in einem in einer anderen Sprache als Englisch abgefassten relevanten Dokument zur Verfügung gestellt werden, das in diese andere Sprache übersetzte Dokument, das die Grundlage eines Rechtsstreits bildet, maßgeblich ist.

Art. 33 Allgemeines

Soweit dieser Treuhandvertrag keine Regelungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften des anwendbaren Rechts, insbesondere des UCITSG und des PGR.

Art. 34 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft.

Vaduz, den 11. März 2021

Die Verwaltungsgesellschaft:
LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz

Die Verwaltungsgesellschaft:
LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz

**Die Verwahrstelle:
LGT Bank AG, Vaduz**

**Die Verwahrstelle:
LGT Bank AG, Vaduz**

**Der Vertreter in der Schweiz:
LGT Capital Partners Ltd., Pfäffikon**

**Der Vertreter in der Schweiz:
LGT Capital Partners Ltd., Pfäffikon**

Anhang A: Teilfonds im Überblick

Der Treuhandvertrag, der Prospekt und Anhang A bilden eine Einheit.

Liste der Teilfonds

1. LGT Sustainable Quality Equity Fund Hedged
2. LGT Sustainable Short Duration Corporate Bond Fund Hedged
3. LGT Sustainable Bond Fund EM Defensive

LGT Sustainable Quality Equity Fund Hedged

A. Überblick über die Begriffsbestimmungen und die wichtigsten Bedingungen

Definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des OGAW (der „**Prospekt**“) im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“.

Begriffsbestimmungen

„Benchmark“	bezeichnet den MSCI World Hedged (NR) Index.
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland bzw. jede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Überwachung des Master-Fonds verantwortlich ist.
„Informationsaustausch-Vereinbarung“	bezeichnet die zwischen dem Asset Manager des Teilfonds und dem Asset Manager des Master-Fonds getroffene Vereinbarung über den Informationsaustausch, in dem die dem Teilfonds für Investitionen zur Verfügung stehenden Klassen des Masterfonds dargelegt sind.
„Investment Manager“	bezeichnet den Investment Manager des Master-Fonds, LGT Capital Partners Ltd, oder jeden Rechtsnachfolger, der in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank von Irland ordnungsgemäß ernannt wurde.
„Zulässige Anlage“	bezeichnet eine Anlage gemäß der Beschreibung im nachstehenden Abschnitt A „Zulässige Anlagen“.
„Master-Fonds“	bezeichnet „LGT Sustainable Quality Equity Hedged Sub-Fund“, einen Teilfonds von Crown Sigma UCITS plc, eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Crown Sigma UCITS plc wurde von der Zentralbank von Irland als OGAW-Unternehmen zugelassen.
„Abwicklungstag“	bezeichnet einen Tag, an dem die Hauptbörsen für Abwicklungen im Markt der relevanten Klassenwährung geöffnet sind.
„Teilfonds“	bezeichnet „LGT Sustainable Quality Equity Fund Hedged“.

Wichtigste Bedingungen	Anteilklassen				
	(USD) A (CHF) A (EUR) A	(USD) B (CHF) B (EUR) B (GBP) B	(USD) I1 (CHF) I1 (EUR) I1 (GBP) I1	(USD) C (CHF) C (EUR) C (GBP) C	(USD) IM
Wertpapierkennnummer	34324251 34324253 34324252	18390780 18390784 18390783 18390785	18390786 18390788 18390787 18390789	24716251 24716255 24716253 24716256	18390810
ISIN-Nummer	LI0343242512 LI0343242538 LI0343242520	LI0183907802 LI0183907844 LI0183907836 LI0183907851	LI0183907869 LI0183907885 LI0183907877 LI0183907893	LI0247162519 LI0247162550 LI0247162535 LI0247162568	LI0183908107
Ausschüttend / Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil	1 Anteil	Entsprechend CHF 1 Mio., sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart ist.	1 Anteil	1 Anteil
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile
Mindestrücknahme	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile
Mindestanteilsbestand	1 Anteil	1 Anteil	Entsprechend CHF 1 Mio., sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart ist.	1 Anteil	1 Anteil
Erstzeichnungstag	TBD	20. Juni – 30. Juni 2012	20. Juni – 30. Juni 2012	20. Juni – 30. Juni 2012	20. Juni – 30. Juni 2012
Erstausgabepreis	USD 1.000,00 CHF 1.000,00 EUR 1.000,00	USD 1.000,00 CHF 1.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00	USD 1.000,00 CHF 1.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00	USD 1.000,00 CHF 1.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00	USD 1.000,00
Bewertungstag ³	Mindestens einmal wöchentlich, am ersten Geschäftstag der Woche oder an einem anderen Tag oder an anderen Tagen, den bzw. die die Verwaltungsgesellschaft, mit Zustimmung der Verwahrstelle, möglicherweise festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, und am Ende des Geschäftsjahres.				
Bewertungshäufigkeit	Mindestens einmal wöchentlich.				
Zeichnungstag	Jeder Bewertungstag und/oder andere Tage, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.				
Zeichnungspreis	Der Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags und anwendbarer Steuern, Abgaben oder Gebühren).				
Zeichnungsfrist	Bis 14:00 (MEZ) am Zeichnungstag.				
Zahlungstag für Zeichnungen	Innerhalb von zwei Abrechnungstagen der Basiswährung der jeweiligen Anteilklasse nach dem Zeichnungstag oder an anderen Tagen, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.				
Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag und/oder andere Tage, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.				
Rücknahmepreis	Der Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung des Rücknahmeabschlags und anwendbarer Steuern, Abgaben oder Gebühren).				

² Die individuellen Anforderungen, die ein Anleger erfüllen muss, um zum Kauf von Anteilen einer bestimmten Klasse berechtigt zu sein, sind in Abschnitt 7 („Anlagen im OGAW“) beschrieben.

³ Wenn der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein, der Schweiz oder Irland fällt, wird er auf den nächsten Bewertungstag in Liechtenstein, der Schweiz und Irland verschoben.

Rücknahmeschluss	Bis 14:00 (MEZ) am Rücknahmetag.
Zahlungstag für Rücknahmen	Innerhalb von zwei Abrechnungstagen der Basiswährung der jeweiligen Anteilklasse nach dem Rücknahmetag oder an anderen Tagen, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.
Umwandlungstag	Jeder Bewertungstag und/oder andere Tage, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.
Umtauschfrist	Bis 14:00 (MEZ) am Umtauschtag.
Dauer	Unbegrenzt
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Wertbezeichnung	Mit 3 Nachkommastellen.
Kotierung	Nein
Verbriefung	Nein
Auslöser der Liquiditätssperre (Liquidity Gate)	n. z.
Ende des Geschäftsjahres	30. April

Kosten zulasten der Anteilinhaber	Anteilklassen				
	(USD) A (CHF) A (EUR) A	(USD) B (CHF) B (EUR) B (GBP) B	(USD) I1 (CHF) I1 (EUR) I1 (GBP) I1	(USD) C (CHF) C (EUR) C (GBP) C	(USD) IM
Max. Ausgabeaufschlag	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Max. Umtauschgebühr	CHF 100,00 oder entsprechend	CHF 100,00 oder entsprechend	CHF 100,00 oder entsprechend	CHF 100,00 oder entsprechend	CHF 100,00 oder entsprechend
Swing-Faktor	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Swing-Schwellenwert	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Kosten zulasten des Teilfonds^{4 5 6 7}	Anteilklassen				
	(USD) A (CHF) A (EUR) A	(USD) B (CHF) B (EUR) B (GBP) B	(USD) I1 (CHF) I1 (EUR) I1 (GBP) I1	(USD) C (CHF) C (EUR) C (GBP) C	(USD) IM
Max. Verwaltungsgebühr	1,50 % p. a.	1,50 % p. a.	0,70 % p.a.	0,80 % p. a.	0,25 % p. a.
Performancegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Max. Betriebsgebühr	0,15 %	0,15 %	0,11 %	0,15 %	0,11 %
Hochwassermarkte	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

⁴ Die berechnete Provision oder Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁵ Zusätzlich Steuern und sonstiger Aufwendungen: Von Dritten in Rechnung gestellte Transaktionskosten sowie Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bei der Ausübung ihrer Aufgaben entstehen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 10 („Steuervorschriften“) und 11 („Gebühren und Aufwendungen“).

⁶ Im Falle der Liquidierung eines OGAW können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr von maximal CHF 10.000 zu ihren Gunsten berechnen.

⁷ Weitere Gebühren können dem Feeder-OGAW gegebenenfalls auf der Ebene des Master-OGAW in Rechnung gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie in Anhang A, Abschnitt A „Überblick über die Begriffsbestimmungen und die wichtigsten Bedingungen“.

B. Bedingungen für die Zeichnung/Rücknahme

Ausgabe von Anteilen

Die Bedingungen, zu denen Anleger Anteile erwerben können, sind im Prospekt unter der Überschrift „Ausgabe von Anteilen“ beschrieben. Anfangs können Anteile am Erstzeichnungstag zum Erstausgabepreis erworben werden. Danach stehen Anteile an jedem Zeichnungstag zum Zeichnungspreis zur Verfügung.

Zeichnungsanträge müssen bis Ablauf der Zeichnungsfrist eines jeden Zeichnungstags bei der Verwahrstelle eingehen. Nach Ende der Zeichnungsfrist eingegangene Anträge werden für die Zeichnung am darauf folgenden Zeichnungstag vorgemerkt. Die vollständige Zahlung der Anteile muss bis zum Zahlungstermin für Zeichnungsgelder bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Ausgabe von Anteilen“ im Prospekt.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können die teilweise oder vollständige Rücknahme ihrer Anteile beantragen, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ im Prospekt beschrieben. Rücknahmeanträge müssen bis zum in Bezug auf die einzelnen Rücknahmetage geltenden Annahmeschluss für Rücknahmeanträge bei der Verwahrstelle eingehen. Nach dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge erhaltene Rücknahmeanträge werden am darauf folgenden Rücknahmetag verarbeitet. Die Zahlung auf zurückgenommene Anteile erfolgt am Zahlungstermin für Rücknahmegelder.

Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ im Prospekt.

Umwandlung von Anteilen

Anteilinhaber können die Umwandlung ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse dieses Teilfonds gemäß dem Abschnitt „Umwandlung von Anteilen“ im Prospekt beantragen. Umwandlungsanträge müssen bis Ablauf der Umwandlungsfrist für den jeweiligen Umwandlungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sein. Nach dem Annahmeschluss für Umwandlungsanträge erhaltene Umwandlungsanträge werden am nächsten Umwandlungstag verarbeitet.

Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Umwandlung von Anteilen“ im Prospekt.

C. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird als Portfolio zulässiger Anlagen gemäß der in diesem Abschnitt dargelegten Anlagepolitik verwaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass in einer Phase, in der Bewertungen oder Rücknahmen ausgesetzt sind oder in der der Teilfonds abgewickelt wird, die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, dass es nicht vertretbar und/oder nicht machbar ist, die in diesem Abschnitt beschriebene Politik und die Leitlinien insgesamt oder teilweise zu befolgen. Hierbei hat die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber zu handeln.

Der Teilfonds ist ein Feeder-OGAW, der mindestens 85 % seines Nettoinventarwerts dauerhaft in den LGT Sustainable Quality Equity Hedged Sub-Fund (den „Master-Fonds“) investiert.

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen eines „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes. Weitere Informationen zu dieser Klassifizierung finden Sie im Abschnitt 6.14 „Zusätzliche Anlagebestimmungen – Deutsches Investmentsteuergesetz“.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, dass Anleger des Teilfonds an der Wertentwicklung des Master-Fonds teilhaben. Das Anlageziel des Master-Fonds besteht darin, einen gleichmäßigen

mittelfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften und gleichzeitig zum langfristigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Wohlbefinden beizutragen.

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken.

Anlagestrategie

Um das Anlageziel zu erreichen, wendet der Investment Manager des Master-Fonds einen Anlageprozess an, der sowohl fundamentale Analysen eines Wertpapiers als auch eine Analyse der aktuellen Marktbedingungen umfasst. Es ist beabsichtigt, dass der Master-Fonds unter normalen Umständen auf einer Long-only-Basis verwaltet wird.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet in Bezug auf die Benchmark, da er eine bessere Wertentwicklung als die Benchmark anstrebt. Allerdings wird die Benchmark nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds verwendet und der Teilfonds kann in Wertpapieren investiert sein, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Bei der Benchmark handelt es sich um einen breit angelegten, globalen Aktienindex, der die Large- und Mid-Cap-Aktienperformance einer Reihe von Industrieländern repräsentiert. Weitere Informationen zur Benchmark, einschließlich der für die Berechnung der Benchmark verwendeten Methodik, finden Sie unter www.msci.com/index-methodology.

Der Investment Manager ist bestrebt, eine bessere Performance als die Benchmark zu erzielen, indem er aktive Anlageentscheidungen in Bezug auf die Allokation des Portfolios in Aktienwerten trifft.

Die vom Teilfonds verwendete Benchmark ist ein Mainstream-Index und berücksichtigt keine ESG-Faktoren und steht daher nicht im Einklang mit den vom Teilfonds unterstützten ökologischen und sozialen Merkmalen. Anteilinhaber sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass bestimmte Bestandteile der Benchmark auf der Grundlage des ESG-Screening-Prozesses des Investment Managers möglicherweise nicht für eine Anlage durch den Teilfonds zugelassen sind und daher das Risiko besteht, dass die Wertentwicklung des Teilfonds erheblich davon abweicht und deutlich unter der Wertentwicklung der Benchmark liegen könnte.

Der Master-Fonds integriert Nachhaltigkeitserwägungen in die Anlagestrategie sowie ökologische und/oder soziale Merkmale in sein Anlageverfahren, wie nachstehend beschrieben. Bei der Auswahl der Emittenten berücksichtigt die Anlagestrategie ESG-Aspekte der beteiligten Unternehmen.

Der Investment Manager des Master-Fonds hat ein eigenes ESG-Rating entwickelt, das darauf abzielt, direkten und indirekten Anlagen in Unternehmen mit einem überdurchschnittlichen Fundamentaldaten- und Nachhaltigkeitswert ein größeres Gewicht zuzuweisen. Unternehmen mit niedrigen Nachhaltigkeitswerten können ausgeschlossen werden.

Das Anlageuniversum wird in mehreren Phasen analysiert mit dem Ziel, nur jene Unternehmen einzubeziehen, die langfristig einen Mehrwert schaffen und die Nachhaltigkeitskriterien des Master-Fonds im Portfolio erfüllen. Der Auswahlprozess für nachhaltige Wertpapiere basiert auf bestimmten quantitativen und qualitativen Kriterien, darunter: (a) Screening nach negativen Kriterien; (b) positives Screening nach Nachhaltigkeitskriterien; (c) Screening nach fundamentalen Kriterien; (d) Screening nach qualitativen Faktoren; und (e) aktive Portfoliokonstruktion.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, gute Unternehmensführungspraktiken befolgen, wendet der Investment Manager des Master-Fonds ein quantitatives Screening hinsichtlich der Unternehmensführung an. Diese quantitativen Erwägungen

können die Unabhängigkeit und Kompetenz der Vorstände der Beteiligungsunternehmen in Bezug auf Führung und Zusammensetzung, bestehende und unabhängige zentrale Ausschüsse, den Grad der Integration langfristiger und ESG-bezogener Ziele sowie den Schutz von Minderheitsaktionären umfassen. Darüber hinaus ist eine gute Unternehmensführung ein Faktor bei der qualitativen Bewertung einzelner Unternehmen vor einer Anlage.

Klassifizierung gemäß SFDR

Der OGAW ist der Ansicht, dass der Teilfonds die Kriterien eines ESG-orientierten Fonds erfüllt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu bewerten. Stellt der OGAW zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Teilfonds die Kriterien für die Einstufung als ESG-orientierter Fonds nicht erfüllt, wird diese Ergänzung entsprechend der geänderten Einstufung des Teilfonds aktualisiert.

Anlagevorschriften

a) Zulässige Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in liquide Mittel investieren, darunter Einlagen bei Kreditinstituten (die sich entweder in einem EWR-Staat oder in einem Drittland befinden, in dem die Überwachungsvorschriften dem EWR gleichwertig sind), die auf Anfrage rückzahlbar sind (oder entnommen werden dürfen) und in maximal 12 Monaten fällig werden; und in derivative Finanzinstrumente (z. B. an Börsen oder außerbörslich gehandelte Optionen, Finanzterminkontrakte und Devisentermingeschäfte), die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen im Prospekt des Master-Fonds versucht der Master-Fonds, das Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in eine breite Palette von Aktienwerten und -instrumenten (z. B. Aktien, Participatory Certificates und Genussrechten) investiert, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Der Master-Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens (außer Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) in festverzinsliche Wertpapiere weltweit investieren. Solche festverzinslichen Wertpapiere können auf jede Währung lauten.

Darüber hinaus kann der Master-Fonds zur Erreichung des Anlageziels derivative Finanzinstrumente („DFI“) verwenden, die Futures, Swaps (z. B. Credit Default Swaps), Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte) und Währungsoptionen (einschließlich nicht lieferbarer Währungsoptionen) umfassen). DFI können verwendet werden, um ein nachhaltiges Kapitalwachstum zu erzielen und Verluste in rückläufigen (unvorteilhaften) Märkten zu begrenzen. Gemäß den Vorschriften können DFI an der Börse oder außerbörslich gehandelt werden. Durch den Einsatz von DFI wird der Master-Fonds aufgrund der inhärenten Natur dieser Instrumente gehebelt. Dies kann die Volatilität stärker erhöhen, als wenn der Master-Fonds nicht in DFI investiert hätte. Jede durch den Einsatz solcher Instrumente erzielte Hebelwirkung muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen.

Der Master-Fonds kann zur Erreichung des Anlageziels Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) tätigen, die den OGAW-Verordnungen entsprechen. OGA und börsengehandelte Fonds („ETF“), in die der Master-Fonds investiert, müssen gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen sein und aus regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR bestehen. Andere Domizile sind erlaubt, sofern der betreffende OGA gemäß den OGAW-Verordnungen zulässig ist. Gemäß den Anlagebeschränkungen darf der Master-Fonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen OGA einschließlich OGAW und Nicht-OGAW-ETFs anlegen. Der Master-Fonds darf nicht in andere

OGAW oder andere OGA (einschließlich ETFs) investieren, die gemäß ihren Prospekten oder Gründungsunterlagen mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGAW, andere OGA oder ETFs investieren dürfen.

Wenn der Master-Fonds in ETFs investiert, werden ETFs, die als OGAW und Nicht-OGAW reguliert sind, im Sinne der OGAW-Verordnungen als OGA behandelt.

Der Masterfonds wird in einem breiten Spektrum von Fremdwährungen engagiert sein. Der Investment Manager des Master-Fonds geht generell davon aus, dass er keine Transaktionen tätigen wird, um das Portfolio des Master-Fonds durch den Einsatz von DFI gegen Wechselkursschwankungen abzusichern, kann dies aber von Zeit zu Zeit auf opportunistischer Basis beschließen.

Darüber hinaus kann der Master-Fonds einen Teil seines Vermögens regelmäßig in liquiden Mitteln zur Verwendung als Sicherheit oder, soweit zulässig, zur Erfüllung der Anlageverpflichtungen des Master-Fonds halten. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank kann der Master-Fonds Hebelfinanzierung nutzen (durch den Abschluss von Derivatgeschäften, die zur Hebelung des Portfolios führen) sowie Pensionsgeschäfte (in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere) und Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds ist derzeit nicht an Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung beteiligt. Sollte der Teilfonds beabsichtigen, solche Geschäfte in Zukunft zu tätigen, wird dieser Anhang A aktualisiert.

b) Konzentrationsvorschriften

Gemäß dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds investiert dieser bis zu 85 % seines Vermögens in den Master-Fonds und bis zu 15 % seines Vermögens in liquide Mittel, wie vorstehend im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ beschrieben.

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen des Master-Fonds und des OGAW-Gesetzes unterliegt der Master-Fonds in Bezug auf das Vermögen, das in eine bestimmte Branche, ein bestimmtes Instrument, einen bestimmten Markt oder eine bestimmte Strategie investiert werden kann, keiner prozentualen Beschränkung. Um die Rendite zu maximieren, kann der Master-Fonds Bestände in bestimmten Branchen, Instrumenten, Märkten oder Strategien konzentrieren, die nach alleinigem Ermessen des Investment Managers die besten Gewinnmöglichkeiten bieten und mit dem Anlageziel und den zulässigen Anlagen des Master-Fonds übereinstimmen.

c) Risikomanagement und Hebelfinanzierung

Der Teilfonds verwendet den modifizierten Commitment-Ansatz zur genauen Messung, Überwachung und Verwaltung der „Hebelwirkung“, die durch den Einsatz von Derivaten erzeugt wird. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikomanagement“ im Prospekt.

D. Profil eines typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die eine höhere Volatilität und eine anhaltende Abnahme des Nettoinventarwerts der Anteile akzeptieren können. Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit einer solchen Anlage verbunden sind, darunter insbesondere das Risiko von Kursverlusten, Wechselkursverlusten und volatilen Renditen aufgrund von Marktentwicklungen, die für Anleger ungünstig sind.

E. Spezifische Risikofaktoren

Die Wertentwicklung der Anteile ist abhängig von der Anlagepolitik sowie von der Entwicklung der Märkte oder dem Eintritt von Risiken, die mit Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Teilfonds investiert. Sie kann nicht im Voraus bestimmt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es gibt keine Garantie, dass Anleger den vollen Betrag ihrer ursprünglichen Kapitalanlage zurückerhalten werden.

Aufgrund der überwiegenden Anlage des Vermögens des Teilfonds in den Master-Fonds und der Anlagestrategie des master-Fonds unterliegt der Teilfonds (und der Master-Fonds) einem höheren Zinsrisiko, das negative Auswirkungen auf das Nettovermögen haben kann. Es können weitere Risiken wie das Währungsrisiko, das Emittentenrisiko und auch das Marktrisiko auftreten. Der Einsatz von Finanzderivaten zu anderen Zwecken als der Absicherung kann zu einem erhöhten Risiko führen.

Da der Teilfonds mindestens 85 % seines Vermögens in den Master-Fonds investiert (mit Ausnahme von bis zu 15 % des Besitzes von zusätzlichen liquiden Mitteln und/oder Instrumenten zur Währungsabsicherung), ist er nicht diversifiziert. Es wird beabsichtigt, eine Diversifizierung auf der Ebene des Master-Fonds zu erreichen, der Teilfonds kann jedoch den Master-Fonds diesbezüglich nicht garantieren oder kontrollieren.

Gemäß seinen Anlagebeschränkungen muss der Teilfonds mindestens 85 % seines Vermögens in den Master-Fonds investieren. Diese Anforderung muss auch im Falle einer negativen Performance erfüllt werden.

Die Wertentwicklung des Teilfonds kann von der Wertentwicklung des Master-Fonds abweichen. Diese Abweichung resultiert aus der Tatsache, dass der Teilfonds nicht 100 % seines Vermögens in den Master-Fonds investiert, sondern auch liquide Mittel hält. Diese liquiden Mittel sind notwendig, um mögliche Rücknahmen oder andere anfallende Kosten, Gebühren und Auslagen des Teilfonds zurückzuzahlen.

In Situationen, in denen der Teilfonds Devisentransaktionen zur Absicherung gegen Währungsschwankungen abschließt, ist zu beachten, dass solche Absicherungsgeschäfte sowohl Gewinne als auch Verluste verursachen und sich dementsprechend auf den Nettoinventarwert pro Klasse auswirken können. Es kann nicht garantiert werden, dass die Währungssicherung vollständig erfolgreich ist.

Die vorstehende Liste bildet keine abschließende Aufzählung aller potentiellen Risikofaktoren. Die Verwaltungsgesellschaft und der Asset Manager sind bestrebt, die Risiken durch Überwachung der Asset-Allokation des Teilfonds und durch Überwachung der Zielfonds zu begrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Investition in den Teilfonds als langfristige Risikoposition zu betrachten ist, die größeren Wertschwankungen unterliegen kann.

Zudem kann dieser Teilfonds noch den im Abschnitt 5 „Risikofaktoren“ des Prospekts beschriebenen allgemeinen Risiken ausgesetzt sein.

F. Gebühren der zugrunde liegenden Manager

Alle Provisionen oder Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebsgebühren, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Asset Manager oder ein anderer Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens der Verwaltungsgesellschaft oder des Asset Managers aufgrund der Anlage des Teilfonds in den von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Asset Manager und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen verwalteten Master-Fonds erhalten, die keine Gebühren oder Provisionen sind, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Asset Manager (oder einem verbundenen Unternehmen) an ihren nicht verbundenen Beauftragten zu zahlen sind, sind in das Vermögen des Teilfonds einzuzahlen. Wenn ein Master-Fonds von der Verwaltungsgesellschaft, dem Asset Manager oder

einem verbundenen Unternehmen verwaltet wird, verzichten die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten oder das verbundene Unternehmen ferner auf alle Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren, die ansonsten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen Master-Fonds anfallen würden.

Der Teilfonds muss zudem die anwendbaren Zeichnungs-, Rücknahme-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Betriebs-, Depotgebühren und/oder sonstigen Gebühren für jeden Master-Fonds zahlen, in den er investiert. Die Betriebsgebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse (vor Belastung der Betriebs- und Verwaltungsgebühr) an jedem Bewertungstag berechnet. Die Betriebsgebühr wird an jedem Bewertungstag abgegrenzt und am Ende eines jeden Monats belastet. Zur Verdeutlichung: Dem Teilfonds wird keine Verwaltungsgebühr für seine Anlage in den Master-Fonds berechnet.

Weitere Informationen zu den Gebühren, insbesondere zur Höhe der Gebühren, sind in des jeweiligen Angebotsunterlagen des Master-Fonds enthalten.

Steuern

Es gibt im Vergleich zu einer Anlage in einen direkt investierenden Fonds keine nachteiligen steuerlichen Folgen für Anleger in Bezug auf eine direkte Anlage. Anleger des Teilfonds sollten den Abschnitt „Besteuerung“ im Prospekt lesen, um weitere Informationen zu den Steuerbestimmungen zu erhalten, die berücksichtigt werden sollten, wenn eine Anlage in den Teilfonds in Betracht gezogen wird. Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem professionellen Berater hinsichtlich der relevanten steuerlichen Gesichtspunkte beraten zu lassen, die für den Erwerb, den Besitz, den Umtausch und die Veräußerung von Anteilen des Teilfonds sowie für den Erhalt von Dividenden (sofern zutreffend) gemäß den Gesetzen der Länder gelten, deren Bürger sie sind oder in denen sie ihren Wohnsitz oder ihr Domizil haben.

G. Informationsaustausch

Der Asset Manager (oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft) des Teilfonds und der Investment Manager (oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft) des Master-Fonds haben eine Vereinbarung über den Informationsaustausch (die „Informationsaustausch-Vereinbarung“) in Bezug auf die Anlage des Teilfonds in Anteilen des Master-Fonds abgeschlossen. In der Informationsaustausch-Vereinbarung ist dargelegt, welche Anteilklassen des Master-Fonds für Anlagen durch den Teilfonds zur Verfügung stehen, welche Gebühren und Kosten vom Teilfonds zu tragen sind, welche Standard-Handelsvereinbarungen es gibt und welche Ereignisse Auswirkungen auf Handelsvereinbarungen haben.

Weitere Informationen zum Master-Fonds (einschließlich der Angebotsunterlagen und der Satzung) und zur Informationsaustausch-Vereinbarung sind kostenlos bei LGT Capital Partners (Ireland) Limited, 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland erhältlich.

H. Auflösung des Master-Fonds

In Fällen, in denen der Master-Fonds aufgelöst wird, ist auch der Teilfonds aufzulösen, es sei denn, die FMA genehmigt: (i) Anlagen von mindestens 85 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in die Anteile eines anderen Master-OGAW, oder (ii) die Änderung der Gründungsdokumente, um die Umwandlung des Teilfonds in einen OGAW zu ermöglichen, der kein Feeder-OGAW ist.

In Fällen, in denen der Master-Fonds mit einem anderen OGAW zusammengelegt oder in zwei oder mehr OGAW aufgeteilt wird, ist der Teilfonds aufzulösen, es sei denn, die FMA genehmigt dem Teilfonds vorher: (i) weiterhin ein Feeder-OGAW des Master-Fonds oder eines anderen, aus der Zusammenlegung oder Aufteilung des Master-Fonds resultierenden OGAW zu sein; (ii) mindestens 85 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in die Anteile eines anderen Master-OGAW zu investieren, der nicht aus der Zusammenlegung oder Aufteilung des Master-Fonds resultiert; oder (iii) die Gründungsdokumente zu ändern, um die Umwandlung des Teilfonds in einen OGAW zu ermöglichen, der kein Feeder-OGAW ist.

I. Bisherige Wertentwicklung

Die vergangene Wertentwicklung des Teilfonds (einschließlich Anteilklassen) wird auf der Webseite des LAFV (*Liechtensteinischer Anlagefondsverband*) (www.lafv.li) veröffentlicht, sobald sie zur Verfügung steht. Die bisherige Wertentwicklung ist weder eine Garantie noch ein Hinweis auf die aktuelle und/oder künftige Wertentwicklung.

LGT Sustainable Short Duration Corporate Bond Fund Hedged

A. Überblick über die Begriffsbestimmungen und die wichtigsten Bedingungen

Definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des OGAW (der „**Prospekt**“) im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“.

Begriffsbestimmungen

„**Zulässige Anlage**“ bezeichnet eine Anlage gemäß der Beschreibung im nachstehenden Abschnitt A „Zulässige Anlagen“.

„**Abwicklungstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem die Hauptbörsen für Abwicklungen im Markt der relevanten Klassenwährung geöffnet sind.

„**Teilfonds**“ bezeichnet „LGT Sustainable Short Duration Corporate Bond Fund Hedged“.

Wichtigste Bedingungen	Anteilklassen					
	(EUR) A	(EUR) B (CHF) B (GBP) B (USD) B	(EUR) I1 (CHF) I1 (GBP) I1 (USD) I1	(CHF) I2	(EUR) C (CHF) C (GBP) C (USD) C	(EUR) IM
Wertpapierkennnummer	18390977	18390978 18390980 18390981 18390979	18390982 18390984 18390986 18390983	21136561	24716257 24716260 24716262 24716258	18390988
ISIN-Nummer	LI0183909774	LI0183909782 LI0183909808 LI0183909816 LI0183909790	LI0183909824 LI0183909840 LI0183909865 LI0183909832	LI0211365619	LI0247162576 LI0247162600 LI0247162626 LI0247162584	LI0183909881
Ausschüttend / Wiederanlegend	Ausschüttend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil	1 Anteil	Entsprechend CHF 1 Mio., sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart ist.	Entsprechend CHF 100 Mio., sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart ist.	1 Anteil	1 Anteil
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile
Mindestrücknahme	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile

¹ Die individuellen Anforderungen, die ein Anleger erfüllen muss, um zum Kauf von Anteilen einer bestimmten Klasse berechtigt zu sein, sind in Abschnitt 7 („Anlagen im OGAW“) beschrieben.

Mindestanteilsbestand	1 Anteil	1 Anteil	Entsprechend CHF 1 Mio., sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart ist.	Entsprechend CHF 100 Mio., sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart ist.	1 Anteil	1 Anteil
Erstzeichnungstag	20. Juni – 30. Juni 2012					
Erstausgabepreis	EUR 1.000,00	EUR 1.000,00 CHF 1.000,00 GBP 1.000,00 USD 1.000,00	EUR 1.000,00 CHF 1.000,00 GBP 1.000,00 USD 1.000,00	CHF 1.000,00	EUR 1.000,00 CHF 1.000,00 GBP 1.000,00 USD 1.000,00	EUR 1.000,00
Bewertungstag²	Mindestens einmal wöchentlich, am ersten Geschäftstag der Woche oder an einem anderen Tag oder an anderen Tagen, den bzw. die die Verwaltungsgesellschaft, mit Zustimmung der Verwahrstelle, möglicherweise festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, und am Ende des Geschäftsjahres.					
Bewertungshäufigkeit	Mindestens einmal wöchentlich.					
Zeichnungstag	Jeder Bewertungstag und/oder andere Tage, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.					
Zeichnungspreis	Der Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags und anwendbarer Steuern, Abgaben oder Gebühren).					
Zeichnungsfrist	Bis 14:00 (MEZ) am Zeichnungstag.					
Zahlungstag für Zeichnungen	Innerhalb von zwei Abrechnungstagen der Basiswährung der jeweiligen Anteilklasse nach dem Zeichnungstag oder an anderen Tagen, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.					
Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag und/oder andere Tage, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.					
Rücknahmepreis	Der Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung des Rücknahmeabschlags und anwendbarer Steuern, Abgaben oder Gebühren).					
Rücknahmeschluss	Bis 14:00 (MEZ) am Rücknahmetag.					
Zahlungstag für Rücknahmen	Innerhalb von zwei Abrechnungstagen der Basiswährung der jeweiligen Anteilklasse nach dem Rücknahmetag (oder an anderen Tagen, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden).					
Umwandlungstag	Jeder Bewertungstag und/oder andere Tage, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.					
Umtauschfrist	Bis 14:00 (MEZ) am Umtauschtag.					
Dauer	Unbegrenzt					
Basiswährung	Euro (EUR)					
Wertbezeichnung	Mit 3 Nachkommastellen.					
Kotierung	Nein					
Verbriefung	Nein					
Auslöser der Liquiditätssperre (Liquidity Gate)	n. Z.					
Ende des Geschäftsjahres	30. April					

Kosten zulasten der Anteilinhaber	Anteilklassen					
Anteilklasse / Währung	(EUR) A	(EUR) B (CHF) B (GBP) B (USD) B	(EUR) I1 (CHF) I1 (GBP) I1 (USD) I1	(CHF) I2	(EUR) C (CHF) C (GBP) C (USD) C	(EUR) IM
Max. Ausgabeaufschlag	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

² Wenn der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder der Schweiz fällt, wird er auf den nächsten Bewertungstag in Liechtenstein oder der Schweiz verschoben.

Max. Umtauschgebühr	CHF 100,00 oder entsprechend					
Swing-Faktor	n. z.					
Swing-Schwellenwert	n. z.					

Kosten zulasten des Teilfonds^{3 4 5 6}	Anteilklassen					
	(EUR) A	(EUR) B (CHF) B (GBP) B (USD) B	(EUR) I1 (CHF) I1 (GBP) I1 (USD) I1	(CHF) I2	(EUR) C (CHF) C (GBP) C (USD) C	(EUR) IM
Max. Verwaltungsgebühr	0,90 % p.a.	0,90 % p.a.	0,45 % p. a.	0,15 % p. a.	0,55 % p. a.	0,25 % p. a.
Performancegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Max. Betriebsgebühr	0,15 %	0,15 %	0,09 %	0,02 %	0,09 %	0,06 %
Hochwassermarke	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

B. Bedingungen für die Zeichnung/Rücknahme

Ausgabe von Anteilen

Die Bedingungen, zu denen Anleger Anteile erwerben können, sind im Prospekt unter der Überschrift „Ausgabe von Anteilen“ beschrieben. Anfangs können Anteile am Erstzeichnungstag zum Erstausgabepreis erworben werden. Danach stehen Anteile an jedem Zeichnungstag zum Zeichnungspreis zur Verfügung.

Zeichnungsanträge müssen bis Ablauf der Zeichnungsfrist eines jeden Zeichnungstags bei der Verwahrstelle eingehen. Nach Ende der Zeichnungsfrist eingegangene Anträge werden für die Zeichnung am darauf folgenden Zeichnungstag vorgemerkt. Die vollständige Zahlung der Anteile muss bis zum Zahlungstermin für Zeichnungsgelder bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Ausgabe von Anteilen“ im Prospekt.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können die teilweise oder vollständige Rücknahme ihrer Anteile beantragen, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ im Prospekt beschrieben. Rücknahmeanträge müssen bis zum in Bezug auf die einzelnen Rücknahmetage geltenden Annahmeschluss für Rücknahmeanträge bei der Verwahrstelle eingehen. Nach dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge erhaltene Rücknahmeanträge werden am darauf folgenden Rücknahmetag verarbeitet. Die Zahlung auf zurückgenommene Anteile erfolgt am Zahlungstermin für Rücknahmegelder.

Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ im Prospekt.

Umwandlung von Anteilen

³ Die berechnete Provision oder Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁴ Zuzüglich Steuern und sonstiger Aufwendungen: Von Dritten in Rechnung gestellte Transaktionskosten sowie Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bei der Ausübung ihrer Aufgaben entstehen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 10 („Steuervorschriften“) und 11 („Gebühren und Aufwendungen“).

⁵ Im Falle der Liquidierung eines OGAW können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr von maximal CHF 10.000 zu ihren Gunsten berechnen.

⁶ Weitere Gebühren können dem Feeder-OGAW gegebenenfalls auf der Ebene des Master-OGAW in Rechnung gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie in Anhang A, Abschnitt A „Überblick über die Begriffsbestimmungen und die wichtigsten Bedingungen“.

Anteilhaber können die Umwandlung ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilkategorie dieses Teilfonds gemäß dem Abschnitt „Umwandlung von Anteilen“ im Prospekt beantragen. Umwandlungsanträge müssen bis Ablauf der Umwandlungsfrist für den jeweiligen Umwandlungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sein. Nach dem Annahmeschluss für Umwandlungsanträge erhaltene Umwandlungsanträge werden am nächsten Umwandlungstag verarbeitet.

Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Umwandlung von Anteilen“ im Prospekt.

C. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird als Portfolio zulässiger Anlagen gemäß der in diesem Abschnitt dargelegten Anlagepolitik verwaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass in einer Phase, in der Bewertungen oder Rücknahmen ausgesetzt sind oder in der der Teilfonds abgewickelt wird, die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, dass es nicht vertretbar und/oder nicht machbar ist, die in diesem Abschnitt beschriebene Politik und die Leitlinien insgesamt oder teilweise zu befolgen. Hierbei hat die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber zu handeln.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung der Sicherheit der Vermögenswerte des Teilfonds, jedoch ohne Kapitalschutz zu bieten, angemessene konstante Renditen in der jeweiligen Währung des Teilfonds zu erzielen und gleichzeitig zum langfristigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Wohlbefinden weltweit beizutragen.

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken.

Anlagestrategie

Das Teilfondsportfolio wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitserwägungen in die Anlagestrategie sowie ökologische und/oder soziale Merkmale in sein Anlageverfahren, wie nachstehend beschrieben. Bei der Auswahl der Emittenten berücksichtigt die Anlagestrategie ESG-Aspekte der Unternehmen, supranationalen Organisationen und Länder.

Der Asset Manager des Teilfonds hat ein eigenes ESG-Rating entwickelt, das darauf abzielt, direkten und indirekten Anlagen in Unternehmen, supranationalen Emittenten und Ländern mit einem überdurchschnittlichen Fundamentaldaten- und Nachhaltigkeitswert ein größeres Gewicht zuzuweisen. Einzelne Unternehmen, supranationale Organisationen und Länder mit niedrigen Nachhaltigkeitswerten können ausgeschlossen werden.

Das Anlageuniversum wird in mehreren Phasen analysiert mit dem Ziel, nur jene Unternehmen, Organisationen und Länder einzubeziehen, die langfristig einen Mehrwert schaffen und die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageziels des Teilfonds erfüllen. Der Auswahlprozess für nachhaltige Anlagen basiert auf bestimmten quantitativen und qualitativen Kriterien, darunter: (a) Screening nach negativen Kriterien; (b) positives Screening nach Nachhaltigkeitskriterien; (c) Screening nach fundamentalen Kriterien; (d) Screening nach qualitativen Faktoren; und (e) aktive Portfoliokonstruktion.

Im Anlageuniversum der Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeit in Frage kommen, investiert der Fonds vornehmlich in Emittenten, die in einer qualitativen Analyse des internationalen Kontextes positive Entwicklungen bei wichtigen Leistungsindikatoren für Unternehmen aufweisen, z. B. bei der Marktposition, beim Cashflow, bei der diversifizierten Umsatzstruktur und bei der Verschuldung.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, gute Unternehmensführungspraktiken befolgen, wendet der Asset Manager ein quantitatives Screening hinsichtlich der Unternehmensführung an. Diese quantitativen Erwägungen können die Unabhängigkeit und Kompetenz der Vorstände der Beteiligungsunternehmen in Bezug auf Führung und Zusammensetzung, bestehende und unabhängige zentrale Ausschüsse, den Grad der Integration langfristiger und ESG-bezogener Ziele sowie den Schutz von Minderheitsaktionären umfassen. Darüber hinaus ist eine gute Unternehmensführung ein Faktor bei der qualitativen Bewertung einzelner Unternehmen vor einer Anlage.

Klassifizierung gemäß SFDR

Der OGAW ist der Ansicht, dass der Teilfonds die Kriterien eines ESG-orientierten Fonds erfüllt. Der OGAW behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu bewerten. Stellt der OGAW zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Teilfonds die Kriterien für die Einstufung als ESG-orientierter Fonds nicht erfüllt, wird diese Ergänzung entsprechend der geänderten Einstufung des Teilfonds aktualisiert.

Anlagevorschriften

a) Zulässige Anlagen

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen des OGAW versucht der Teilfonds, das Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in eine breite Palette von Schuldtiteln und -instrumenten investiert (z. B. Anleihen, unter anderem inflationsgebundene, Hochzins- oder Wandelanleihen, Credit Linked Notes, US-Staatsanleihen und Geldmarktinstrumente (einschließlich Einlagenzertifikate, Floater und fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper sowie Barmittel, die auf vom Investment Manager bestimmte Währungen lauten)), die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden und von privaten oder öffentlichen Emittenten weltweit begeben werden. Bei diesen Anleihen handelt es sich überwiegend um Unternehmensanleihen handeln, die fest- und/oder variabel verzinst sind und von der Standard & Poor's Rating Group oder einer ähnlichen anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade oder unterhalb von Investment-Grade bewertet wurden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte) im Sinne der SFT-Verordnung verwenden.

Alle Arten von Vermögenswerten, die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten kann, können Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 30 % des Nettoinventarwerts. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, ungefähr 25 % des Nettoinventarwerts.

Die Positionen, die vom Fonds über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu einem beliebigen Zeitpunkt gehalten werden, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der maßgeblichen Investments ab.

In jedem Fall wird im neuesten Halbjahres- und Jahresbericht des OGAW der Betrag der Vermögenswerte des Teilfonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds angegeben.

Der Teilfonds ist momentan nicht an Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung beteiligt. Sollte der Teilfonds beabsichtigen, solche Geschäfte in Zukunft zu tätigen, wird dieser Anhang A aktualisiert.

Detaillierte Angaben zu den mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken enthält der Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ im Prospekt.

Weitere Angaben zur Verwendung von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften enthält der Abschnitt mit der Überschrift „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“ im Prospekt.

b) Konzentrationsvorschriften

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente verwenden, um das Anlageziel angemessener Gesamtergebnisse sowie eines nachhaltigen Kapitalwachstums zu erzielen und Verluste in rückläufigen (ungünstigen) Märkten zu begrenzen.

Desweiteren kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Vermögens in wandelbare Debentures und Schuldverschreibungen sowie in Optionsanleihen investieren und bis zu 10 % in Aktien und andere Aktienwerte und -instrumente sowie in Optionscheine.

Mindestens 80 % des Fremdwährungsrisikos ist gegen die Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse abgesichert.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Organismen investieren, die mit OGAW vergleichbar sind.

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen des OGAW und des OGAW-Gesetzes unterliegt der Teilfonds in Bezug auf die Vermögenswerte, die in eine bestimmte Branche, ein bestimmtes Instrument, einen bestimmten Markt oder eine bestimmte Strategie investiert werden können, keiner prozentualen Beschränkung. Um die Rendite zu maximieren, kann der Teilfonds Bestände in bestimmten Branchen, Instrumenten, Märkten oder Strategien konzentrieren, die nach alleinigem Ermessen des Asset Managers die besten Gewinnmöglichkeiten bieten und mit dem Anlageziel und den zulässigen Anlagen des Teilfonds übereinstimmen.

c) Risikomanagement und Hebelfinanzierung

Der Teilfonds verwendet den modifizierten Commitment-Ansatz zur genauen Messung, Überwachung und Verwaltung der „Hebelwirkung“, die durch den Einsatz von Derivaten erzeugt wird. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikomanagement“ im Prospekt.

D. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie konstante Renditen und Kapitalwachstum anstreben. Anleger sollten bereit sein, länger andauernde Schwankungen des Nettoinventarwerts der Anteile in Kauf zu nehmen, und sollten nicht von der Auflösung der Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig sein. Anleger können das Risiko von Kursverlusten, Devisenverlusten und volatilen Renditen aufgrund von Marktentwicklungen, die für Anleger ungünstig sind, nicht ausschließen.

E. Spezifische Risikofaktoren

Die Wertentwicklung der Anteile ist abhängig von der Anlagepolitik sowie von der Entwicklung der Märkte oder dem Eintritt von Risiken, die mit Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Teilfonds investiert. Sie kann nicht im Voraus bestimmt werden. In diesem

Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es gibt keine Garantie, dass Anleger den vollen Betrag ihrer ursprünglichen Kapitalanlage zurückerhalten werden.

Sowohl der Nettoinventarwert als auch die Erträge des Teilfonds können je nach Zinsentwicklung und Änderungen der Bonität von Anlagen schwanken. Es gibt keine Garantie, dass der Anteilinhaber eine bestimmte Rendite erhält oder dass die Anteile zum ursprünglichen Kaufpreis zurückgegeben werden können.

Diese Art der Anlage unterliegt dem Markt-, dem Emittenten- und dem Zinsrisiko, was sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann, da der Großteil des Teilfondsvermögens in Aktien, Schuldtitel und ähnliche Instrumente investiert ist. Darüber hinaus können sich weitere zusätzliche Risiken ergeben, z. B. das Währungsrisiko.

Der Einsatz von Finanzderivaten zu anderen Zwecken als der Absicherung kann zu einem erhöhten Risiko führen.

Die vorstehende Liste bildet keine abschließende Aufzählung aller potentiellen Risikofaktoren. Die Verwaltungsgesellschaft und der Asset Manager sind bestrebt, die Risiken durch Überwachung der Asset-Allokation des Teilfonds und durch Überwachung der Zielfonds zu begrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Investition in den Teilfonds als langfristige Risikoposition zu betrachten ist, die größeren Wertschwankungen unterliegen kann.

Zudem kann dieser Teilfonds noch den im Abschnitt 5 „Risikofaktoren“ des Prospekts beschriebenen allgemeinen Risiken ausgesetzt sein.

F. Gebühren der zugrunde liegenden Manager

Alle Provisionen oder Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebsgebühren, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Asset Manager oder ein anderer Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens der Verwaltungsgesellschaft oder des Asset Managers aufgrund der Anlage des Teilfonds in die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Asset Manager und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen verwalteten zugrunde liegenden Fonds erhalten, die keine Gebühren oder Provisionen sind, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Asset Manager (oder einem verbundenen Unternehmen) an ihren nicht verbundenen Beauftragten zu zahlen sind, sind in das Vermögen des Teilfonds einzuzahlen. Wenn ein zugrunde liegender Fonds von der Verwaltungsgesellschaft, dem Asset Manager oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet wird, verzichten die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten oder das verbundene Unternehmen ferner auf alle Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren, die ansonsten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen zugrunde liegenden Fonds anfallen würden.

Der Teilfonds muss zudem die anwendbaren Zeichnungs-, Rücknahme-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Betriebs- und/oder Depotgebühren und/oder sonstigen Gebühren für jeden zugrunde liegenden Manager zahlen, in den er investiert.

G. Bisherige Wertentwicklung

Die vergangene Wertentwicklung des Teilfonds (einschließlich Anteilklassen) wird auf der Webseite des LAFV (*Liechtensteinischer Anlagefondsverband*) (www.lafv.li) veröffentlicht, sobald sie zur Verfügung steht. Die bisherige Wertentwicklung ist weder eine Garantie noch ein Hinweis auf die aktuelle und/oder künftige Wertentwicklung.

LGT Sustainable Bond Fund EM Defensive

A. Überblick über die Begriffsbestimmungen und die wichtigsten Bedingungen

Definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des OGAW (der „**Prospekt**“) im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“.

LGT Capital Partners Ltd, 8808 Pfäffikon, Schweiz, hat die Anlageentscheidungen für diesen Teilfonds teilweise an LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd., 4203, Two Exchange Square, 8 Connaught Place Central, Hongkong übertragen.

Begriffsbestimmungen

„Zulässige Anlage“ bezeichnet eine Anlage gemäß der Beschreibung im nachstehenden Abschnitt A „Zulässige Anlagen“.

„Abwicklungstag“ bezeichnet einen Tag, an dem die Hauptbörsen für Abwicklungen im Markt der relevanten Klassenwährung geöffnet sind.

„Teilfonds“ bezeichnet „LGT Sustainable Bond Fund EM Defensive“.

Wichtigste Bedingungen	Anteilklassen					
	(USD) A	(USD) B (CHF) B (EUR) B (GBP) B	(USD) I1 (CHF) I1 (EUR) I1 (GBP) I1	(CHF) I2	(USD) C (CHF) C (EUR) C (GBP) C	(USD) IM
Wertpapierkennnummer	18390998	18390999 18391003 18391001 18391122	18391124 18391127 18391125 18391128	21136580	24716263 24716265 24716264 24716266	18391130
ISIN-Nummer	LI0183909980	LI0183909998 LI0183910038 LI0183910012 LI0183911226	LI0183911242 LI0183911275 LI0183911259 LI0183911283	LI0211365809	LI0247162634 LI0247162659 LI0247162642 LI0247162667	LI0183911309
Ausschüttend / Wiederanlegend	Ausschüttend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil	1 Anteil	Entsprechend CHF 1 Mio., sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart ist.	Entsprechend CHF 100 Mio., sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart ist.	1 Anteil	1 Anteil
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile
Mindestrücknahme	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile	0,001 Anteile

¹⁴ Die individuellen Anforderungen, die ein Anleger erfüllen muss, um zum Kauf von Anteilen einer bestimmten Klasse berechtigt zu sein, sind in Abschnitt 7 („Anlagen im OGAW“) beschrieben.

Mindestanteilsbestand	1 Anteil	1 Anteil	Entsprechend CHF 1 Mio., sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart ist.	Entsprechend CHF 100 Mio., sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart ist.	1 Anteil	1 Anteil
Erstzeichnungstag	20. Juni – 30. Juni 2012					
Erstausgabepreis	USD 1.000,00	USD 1.000,00 CHF 1.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00	USD 1.000,00 CHF 1.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00	CHF 1.000,00	USD 1.000,00 CHF 1.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00	USD 1.000,00
Bewertungstag¹⁵	Mindestens einmal wöchentlich, am ersten Geschäftstag der Woche oder an einem anderen Tag oder an anderen Tagen, den bzw. die die Verwaltungsgesellschaft, mit Zustimmung der Verwahrstelle, möglicherweise festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, und am Ende des Geschäftsjahres.					
Bewertungshäufigkeit	Mindestens einmal wöchentlich.					
Zeichnungstag	Jeder Bewertungstag und/oder andere Tage, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.					
Zeichnungspreis	Der Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags und anwendbarer Steuern, Abgaben oder Gebühren).					
Zeichnungsfrist	Bis 14:00 (MEZ) am Zeichnungstag.					
Zahlungstag für Zeichnungen	Innerhalb von zwei Abrechnungstagen der Basiswährung der jeweiligen Anteilklasse nach dem Zeichnungstag oder an anderen Tagen, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.					
Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag und/oder andere Tage, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.					
Rücknahmepreis	Der Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung des Rücknahmeabschlags und anwendbarer Steuern, Abgaben oder Gebühren).					
Rücknahmeschluss	Bis 14:00 (MEZ) am Rücknahmetag.					
Zahlungstag für Rücknahmen	Innerhalb von zwei Abrechnungstagen der Basiswährung der jeweiligen Anteilklasse nach dem Rücknahmetag (oder an anderen Tagen, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden).					
Umwandlungstag	Jeder Bewertungstag und/oder andere Tage, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.					
Umtauschfrist	Bis 14:00 (MEZ) am Umtauschtag.					
Dauer	Unbegrenzt					
Basiswährung	US-Dollar (USD)					
Wertbezeichnung	Mit 3 Nachkommastellen.					
Kotierung	Nein					
Verbriefung	Nein					
Auslöser der Liquiditätssperre (Liquidity Gate)	n. z.					
Ende des Geschäftsjahres	30. April					

Kosten zulasten der Anteilinhaber	Anteilklassen					
	(USD) A	(USD) B (CHF) B (EUR) B (GBP) B	(USD) I1 (CHF) I1 (EUR) I1 (GBP) I1	(CHF) I2	(USD) C (CHF) C (EUR) C (GBP) C	(USD) IM
Max. Ausgabeaufschlag	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Max. Umtauschgebühr	CHF 100,00 oder entsprechend	CHF 100,00 oder	CHF 100,00 oder	CHF 100,00 oder	CHF 100,00 oder	CHF 100,00 oder

¹⁵ Wenn der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein oder der Schweiz fällt, wird er auf den nächsten Bewertungstag in Liechtenstein oder der Schweiz verschoben.

		entsprechend	entsprechend	entsprechend	entsprechend	entsprechend
Max. Swing-Faktor	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
Swing-Schwellenwert	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Kosten zulasten des Teilfonds^{16 17} 18 19	Anteilklassen					
	(USD) A	(USD) B (CHF) B (EUR) B (GBP) B	(USD) I1 (CHF) I1 (EUR) I1 (GBP) I1	(CHF) I2	(USD) C (CHF) C (EUR) C (GBP) C	(USD) IM
Max. Verwaltungsgebühr	1,20 % p. a.	1,20 % p. a.	0,55 % p. a.	0,15 % p. a.	0,65 % p. a.	0,25 % p. a.
Performancegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Max. Betriebsgebühr	0,25 %	0,25 %	0,09 %	0,02 %	0,09 %	0,06 %
Hochwassermarke	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

B. Bedingungen für die Zeichnung/Rücknahme

Ausgabe von Anteilen

Die Bedingungen, zu denen Anleger Anteile erwerben können, sind im Prospekt unter der Überschrift „Ausgabe von Anteilen“ beschrieben. Anfangs können Anteile am Erstzeichnungstag zum Erstausgabepreis erworben werden. Danach stehen Anteile an jedem Zeichnungstag zum Zeichnungspreis zur Verfügung.

Zeichnungsanträge müssen bis Ablauf der Zeichnungsfrist eines jeden Zeichnungstags bei der Verwahrstelle eingehen. Nach Ende der Zeichnungsfrist eingegangene Anträge werden für die Zeichnung am darauf folgenden Zeichnungstag vorgemerkt. Die vollständige Zahlung der Anteile muss bis zum Zahlungstermin für Zeichnungsgelder bei der Verwahrstelle eingegangen sein.

Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Ausgabe von Anteilen“ im Prospekt.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können die teilweise oder vollständige Rücknahme ihrer Anteile beantragen, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ im Prospekt beschrieben. Rücknahmeanträge müssen bis zum in Bezug auf die einzelnen Rücknahmetage geltenden Annahmeschluss für Rücknahmeanträge bei der Verwahrstelle eingehen. Nach dem Annahmeschluss für Rücknahmeanträge erhaltene Rücknahmeanträge werden am darauf folgenden Rücknahmetag verarbeitet. Die Zahlung auf zurückgenommene Anteile erfolgt am Zahlungstermin für Rücknahmegelder.

Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ im Prospekt.

Umwandlung von Anteilen

Anteilinhaber können die Umwandlung ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse dieses Teilfonds gemäß dem Abschnitt „Umwandlung von Anteilen“ im Prospekt beantragen. Umwandlungsanträge

¹⁶ Die berechnete Provision oder Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

¹⁷ Zuzüglich Steuern und sonstiger Aufwendungen: Von Dritten in Rechnung gestellte Transaktionskosten sowie Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bei der Ausübung ihrer Aufgaben entstehen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 10 („Steuervorschriften“) und 11 („Gebühren und Aufwendungen“).

¹⁸ Im Falle der Liquidierung eines OGAW können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle eine Liquidationsgebühr von maximal CHF 10.000 zu ihren Gunsten berechnen.

¹⁹ Weitere Gebühren können dem Feeder-OGAW gegebenenfalls auf der Ebene des Master-OGAW in Rechnung gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie in Anhang A, Abschnitt A „Überblick über die Begriffsbestimmungen und die wichtigsten Bedingungen“.

müssen bis Ablauf der Umwandlungsfrist für den jeweiligen Umwandlungstag bei der Verwahrstelle eingegangen sein. Nach dem Annahmeschluss für Umwandlungsanträge erhaltene Umwandlungsanträge werden am nächsten Umwandlungstag verarbeitet.

Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Umwandlung von Anteilen“ im Prospekt.

C. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird als Portfolio zulässiger Anlagen gemäß der in diesem Abschnitt dargelegten Anlagepolitik verwaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass in einer Phase, in der Bewertungen oder Rücknahmen ausgesetzt sind oder in der der Teilfonds abgewickelt wird, die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, dass es nicht vertretbar und/oder nicht machbar ist, die in diesem Abschnitt beschriebene Politik und die Leitlinien insgesamt oder teilweise zu befolgen. Hierbei hat die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber zu handeln.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung der Sicherheit der Vermögenswerte des Teilfonds, jedoch ohne Kapitalschutz zu bieten, angemessene konstante Renditen in der jeweiligen Währung des Teilfonds zu erzielen und gleichzeitig zum langfristigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Wohlbefinden weltweit beizutragen. Der Teilfonds berücksichtigt die nachfolgend genannten Qualitätsaspekte.

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken.

Anlagestrategie

Um dieses Ziel zu erreichen, nutzt der Asset Manager des Teilfonds ein qualitätsorientiertes Anlageverfahren unter Verwendung von Fundamentalanalysen mit Schwerpunkt auf der Qualität eines Emittenten und seiner erwarteten Fähigkeit, ungünstigen Marktsituationen und Marktbedingungen standhalten zu können.

Das Teilfondsportfolio wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitserwägungen in die Anlagestrategie sowie ökologische und/oder soziale Merkmale in sein Anlageverfahren, wie nachstehend beschrieben. Bei der Auswahl der Emittenten berücksichtigt die Anlagestrategie ESG-Aspekte der beteiligten Unternehmen, supranationalen Emittenten und Länder.

Der Asset Manager des Teilfonds hat ein eigenes ESG-Rating entwickelt, das auf externen Datenanbietern basiert, die objektive, relevante und systematische ESG-Informationen liefern. Das Ziel dieser Methode ist es, direkten und indirekten Anlagen in Unternehmen, supranationalen Organisationen und Ländern mit einem überdurchschnittlichen Fundamentaldaten- und Nachhaltigkeitswert ein größeres Gewicht zuzuweisen. Einzelne Unternehmen, Organisationen und Länder mit niedrigen Nachhaltigkeitswerten können ausgeschlossen werden.

Das Anlageuniversum wird in mehreren Phasen auf negative und positive Ausschlusskriterien hin analysiert, mit dem Ziel, nur solche Emittenten einzubeziehen, die langfristig einen Mehrwert schaffen und die Nachhaltigkeitskriterien des Teilfonds im Portfolio erfüllen. Der Auswahlprozess für nachhaltige Wertpapiere basiert auf bestimmten quantitativen und qualitativen Kriterien, darunter: (a) Screening nach negativen Kriterien, (b) positives Screening nach Anlagegelegenheiten, (c) Auswahl nachhaltiger Werttreiber und (d) fokussiertes Portfoliokonstruktionsverfahren.

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, gute Unternehmensführungspraktiken befolgen, wendet der Asset Manager ein quantitatives Screening hinsichtlich der Unternehmensführung an. Diese quantitativen Erwägungen können die Unabhängigkeit und Kompetenz der Vorstände der Beteiligungsunternehmen in Bezug auf Führung und Zusammensetzung, bestehende und unabhängige zentrale Ausschüsse, den Grad der Integration langfristiger und ESG-bezogener Ziele sowie den Schutz von Minderheitsaktionären umfassen. Darüber hinaus ist eine gute Unternehmensführung ein Faktor bei der qualitativen Bewertung einzelner Unternehmen vor einer Anlage.

Klassifizierung gemäß SFDR

Der OGAW ist der Ansicht, dass der Teilfonds die Kriterien eines ESG-orientierten Fonds erfüllt. Der OGAW behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu bewerten. Stellt der OGAW zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Teilfonds die Kriterien für die Einstufung als ESG-orientierter Fonds nicht erfüllt, wird diese Ergänzung entsprechend der geänderten Einstufung des Teilfonds aktualisiert.

Anlagevorschriften

a) Zulässige Anlagen

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds den Großteil seines Vermögens in Schuldtitel und -instrumente (Debentures, festverzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen und andere) von privaten und öffentlichen Schuldnern, die von Emittenten in sogenannten Schwellenländern begeben werden und/oder auf Währungen aus Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich mit Währungen aus Schwellenländern verbunden sind. Solche Vermögenswerte und Schuldtitel müssen den Qualitätskriterien des Asset Managers entsprechen.

Der Begriff „Schwellenmärkte“ bezieht sich allgemein auf die Märkte von Ländern, die im Begriff sind, sich zu modernen Industrieländern zu entwickeln und als solche ein hohes Potenzial haben, aber auch erhöhten Risiken unterliegen. Dies sind unter anderem die Länder, die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind.

Im Anlageuniversum der Schwellenländer investiert der Fonds vornehmlich in Emittenten, die in einer qualitativen Analyse des internationalen Kontextes positive Entwicklungen bei wichtigen makroökonomischen Indikatoren aufweisen, insbesondere bei der Verschuldung von öffentlichen und privaten Haushalten.

Dieser Teilfonds kann Finanzderivate einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen, ein nachhaltiges Kapitalwachstum zu erzielen und Verluste in rückläufigen (ungünstigen) Märkten zu begrenzen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte) im Sinne der SFT-Verordnung verwenden.

Alle Arten von Vermögenswerten, die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik halten kann, können Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Der Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, beträgt maximal 30 % des Nettoinventarwerts. Jedoch beträgt der erwartete Anteil des Teilfondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein darf, ungefähr 25 % des Nettoinventarwerts.

Die Positionen, die vom Fonds über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu einem beliebigen Zeitpunkt gehalten werden, hängt von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Wert der maßgeblichen Investments ab.

In jedem Fall wird im neuesten Halbjahres- und Jahresbericht des OGAW der Betrag der Vermögenswerte des Teilfonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen, als absoluter Betrag und als Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds angegeben.

Der Teilfonds ist momentan nicht an Total Return Swaps im Sinne der SFT-Verordnung beteiligt. Sollte der Teilfonds beabsichtigen, solche Geschäfte in Zukunft zu tätigen, wird dieser Anhang A aktualisiert.

Detaillierte Angaben zu den mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden Risiken enthält der Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ im Prospekt.

Weitere Angaben zur Verwendung von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften enthält der Abschnitt mit der Überschrift „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“ im Prospekt.

b) Konzentrationsvorschriften

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens (abzüglich Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten) in Aktien und andere Aktienwerte sowie in Optionsscheine auf Aktien und andere Aktienwerte von Unternehmen aus Ländern auf der ganzen Welt investieren.

Mindestens 50 % des Fremdwährungsrisikos ist gegen die Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse abgesichert.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Organismen investieren, die mit OGAW vergleichbar sind.

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen des OGAW und des OGAW-Gesetzes unterliegt der Teilfonds in Bezug auf die Vermögenswerte, die in eine bestimmte Branche, ein bestimmtes Instrument, einen bestimmten Markt oder eine bestimmte Strategie investiert werden können, keiner prozentualen Beschränkung. Um die Rendite zu maximieren, kann der Teilfonds Bestände in bestimmten Branchen, Instrumenten, Märkten oder Strategien konzentrieren, die nach alleinigem Ermessen des Asset Managers die besten Gewinnmöglichkeiten bieten und mit dem Anlageziel und den zulässigen Anlagen des Teilfonds übereinstimmen.

c) Risikomanagement und Hebelfinanzierung

Der Teilfonds verwendet den modifizierten Commitment-Ansatz zur genauen Messung, Überwachung und Verwaltung der „Hebelwirkung“, die durch den Einsatz von Derivaten erzeugt wird. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Risikomanagement“ im Prospekt.

D. Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie konstante Renditen und Kapitalwachstum anstreben. Anleger sollten bereit sein, länger andauernde Schwankungen des Nettoinventarwerts der Anteile in Kauf zu nehmen, und sollten nicht von der Auflösung der Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig sein. Anleger können das Risiko von Kursverlusten, Devisenverlusten und volatilen Renditen aufgrund von Marktentwicklungen, die für Anleger ungünstig sind, nicht ausschließen.

E. Spezifische Risikofaktoren

Die Wertentwicklung der Anteile ist abhängig von der Anlagepolitik sowie von der Entwicklung der Märkte oder dem Eintritt von Risiken, die mit Wertpapieren und Instrumenten verbunden sind, in die der Teilfonds investiert. Sie kann nicht im Voraus bestimmt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es gibt keine Garantie, dass Anleger den vollen Betrag ihrer ursprünglichen Kapitalanlage zurückerhalten werden.

Der Teilfonds darf in Schuldinstrumente mit niedrigerem Investment-Grade- und ohne Investment-Grade-Rating investieren. Infolgedessen kann der zugrunde liegende Schuldtitel erhöhten Herabstufungsrisiken ausgesetzt sein und ein höheres Ausfallrisiko tragen als Wertpapiere von Investment-Grade-Emittenten. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für zusätzliche Risiken zu sehen. Die Anleger sollten sich zudem des Umstands bewusst sein, dass Anlagen in Schwellenmärkten aufgrund der dortigen politischen und wirtschaftlichen Situation, die die Renditen des Teilfonds belasten kann, ein größeres Risiko mit sich bringen. Anlagen in Schwellenmärkten unterliegen vor allem folgenden Risiken: Kapitalkontrollen, Kreditrisiko der Gegenpartei bei einzelnen Transaktionen, politische Veränderungen, staatliche Regulierungen, instabile soziale Bedingungen oder diplomatische Entwicklungen in diesen Ländern sowie Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität des Teilfonds.

Der Einsatz von Finanzderivaten zu anderen Zwecken als der Absicherung kann zu einem erhöhten Risiko führen.

Die vorstehende Liste bildet keine abschließende Aufzählung aller potentiellen Risikofaktoren. Die Verwaltungsgesellschaft und der Asset Manager sind bestrebt, die Risiken durch Überwachung der Asset-Allokation des Teilfonds und durch Überwachung der Zielfonds zu begrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Investition in den Teilfonds als langfristige Risikoposition zu betrachten ist, die größeren Wertschwankungen unterliegen kann.

Zudem kann dieser Teilfonds noch den im Abschnitt 5 „Risikofaktoren“ des Prospekts beschriebenen allgemeinen Risiken ausgesetzt sein.

F. Gebühren der zugrunde liegenden Manager

Alle Provisionen oder Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebsgebühren, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Asset Manager oder ein anderer Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens der Verwaltungsgesellschaft oder des Asset Managers aufgrund der Anlage des Teilfonds in die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Asset Manager und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen verwalteten zugrunde liegenden Fonds erhalten, die keine Gebühren oder Provisionen sind, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Asset Manager (oder einem verbundenen Unternehmen) an ihren nicht verbundenen Beauftragten zu zahlen sind, sind in das Vermögen des Teilfonds einzuzahlen. Wenn ein zugrunde liegender Fonds von der Verwaltungsgesellschaft, dem Asset Manager oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet wird, verzichten die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten oder das verbundene Unternehmen ferner auf alle Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren, die ansonsten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen zugrunde liegenden Fonds anfallen würden.

Der Teilfonds muss zudem die anwendbaren Zeichnungs-, Rücknahme-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Betriebs- und/oder Depotgebühren und/oder sonstigen Gebühren für jeden zugrunde liegenden Manager zahlen, in den er investiert.

G. Bisherige Wertentwicklung

Die vergangene Wertentwicklung des Teilfonds (einschließlich Anteilklassen) wird auf der Webseite des LAFV (*Liechtensteinischer Anlagefondsverband*) (www.lafv.li) veröffentlicht, sobald sie zur Verfügung

steht. Die bisherige Wertentwicklung ist weder eine Garantie noch ein Hinweis auf die aktuelle und/oder künftige Wertentwicklung.

Die Verwaltungsgesellschaft:
LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz

Die Verwaltungsgesellschaft:
LGT Capital Partners (FL) Ltd., Vaduz

Die Verwahrstelle:
LGT Bank Ltd., Vaduz

Die Verwahrstelle:
LGT Bank Ltd., Vaduz

Der Vertreter in der Schweiz:
LGT Capital Partners Ltd., Pfäffikon

Der Vertreter in der Schweiz:
LGT Capital Partners Ltd., Pfäffikon

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Vertrieb in der Schweiz

1. Vertreter und Zahlstelle

a) Der Vertreter in der Schweiz ist LGT Capital Partners Ltd., Schützenstrasse 6, CH-8808 Pfäffikon.

Nach Schweizer Recht vertritt der Vertreter in der Schweiz den OGAW und seine Teilfonds in der Schweiz gegenüber den Anlegern Anteilhabern und der Aufsichtsbehörde.

b) Zahlstelle in der Schweiz ist die LGT Bank (Switzerland) Ltd., Lange Gasse 15, CH-4002 Basel.

2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente und Publikationen

a) Anteilhaber können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationsdokumente (KIID), den Treuhandvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte (soweit bereits veröffentlicht) kostenlos beim Vertreter in der Schweiz beziehen.

b) Sämtliche Mitteilungen an die Anteilhaber werden über die elektronische Plattform "www.fundinfo.com" veröffentlicht.

c) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteile des OGAW werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen unter www.fundinfo.com veröffentlicht. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat veröffentlicht. Zurzeit werden die Preise börsentäglich veröffentlicht.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für in der Schweiz vertriebene Anteile ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vertreters in der Schweiz.

4. Steuerliche Angaben

In der Schweiz steuerpflichtige Anteilhaber werden aufgefordert, bezüglich der Steuerfolgen des Haltens, des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen des Fonds ihre eigenen professionellen Berater zu konsultieren.

5. Zahlung von Rückvergütungen und Abschläge

(a) Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter können Rückvergütungen zahlen, um die Vertriebs- und Marketingaktivitäten für die Anteile des OGAW in der Schweiz oder aus der Schweiz heraus abzudecken.

Derartige Rückvergütungen werden vor allem zur Zahlung für die folgenden Dienstleistungen verwendet:

- Betrieb der Fonds-Handelsplattform und/oder Handelsinfrastrukturleistungen, über die die Zeichnung von Fonds möglich ist
- Organisation von Marketingveranstaltungen (Roadshows)
- Teilnahme an Messen und Veranstaltungen
- Erstellung des Marketingmaterials
- Schulung der Vertriebsstellen
- allgemein alle sonstigen Aktivitäten die zur Förderung und Vermarktung der Anteile des OGAW vorgesehen sind.

Rückvergütungen stellen selbst dann keine Rabatte dar, wenn sie (insgesamt oder teilweise) an die Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger von Rückvergütungen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren die Anleger automatisch und kostenfrei über den Betrag der Rückvergütungen, den diese erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger von Rückvergütungen die tatsächlich für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen der anfragenden Anleger erhaltenen Beträge offen.

- (b) Die Verwaltungsgesellschaft und die von ihr mit dem Vertrieb der OGAW-Anteile in der Schweiz oder aus der Schweiz heraus Beauftragten können auf Verlangen Rabatte direkt an die Anleger zahlen. Rabatte dienen dazu, die vom betreffenden Anleger gezahlten Gebühren und Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, wenn sie
- i. aus den von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmten Gebühren gezahlt werden und daher für die Investmentgesellschaft keine zusätzlichen Kosten darstellen
 - ii. auf der Basis objektiver Kriterien gezahlt werden
 - iii. allen Anlegern, die objektive Kriterien erfüllen und Rabatte beanspruchen, gleichermaßen angeboten werden

Die objektiven Kriterien für die Zahlung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft (die einzeln oder in Kombination angewendet werden können) sind:

Gezeichnetes Volumen	Die Zeichnung grosser Volumina soll gefördert und langfristige Geschäftsbeziehungen entwickelt werden (beinhaltet Vermögen das in von LGT Capital Partners AG verwalteten oder nahestehenden Vehikeln investiert ist).
Startkapital	Für Investoren die bei Auflegung oder innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach Auflegung investieren; Ziel ist die Belohnung der Inkaufnahme des Risikos des Investments in einen Fonds ohne operative Historie und / oder historische Wertentwicklung.
Mitarbeitende von LGT Capital Partners	Um die Übereinstimmung der Interessen der Investoren der Investmentgesellschaft und der LGT Capital Partners AG sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu steigern, können Mitarbeitenden Rabatte gewährt werden, um zu Zeichnungen anzuregen.
Gebühren	Berücksichtigt wird die Höhe der vom Anleger für die LGT Capital Partners AG und verbundene Unternehmen generierten Gebühren.

Anlageverhalten	<p>Ziel ist die Belohnung der langfristigen Anlage in der Investmentgesellschaft und Vermeidung von häufigen Handelsaktivitäten, die einen negative Einfluss auf die Handelskosten der Investmentgesellschaft haben können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - basiert auf dem erwarteten Zeitraum den der Investor investiert bleibt - vertragliche Verpflichtung zu Veräusserungsbeschränkungen - erwartete und / oder tatsächliche Anzahl von Handelsaufträgen
Institutionelle Investoren	<p>Institutionelle Investoren welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensversicherungsgesellschaften ▪ Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen ▪ Anlagestiftungen ▪ Schweizerische Fondsleitungen ▪ Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften ▪ Investmentgesellschaften
Vertriebsgesellschaften und Fondsplattformen	<p>Wie oben beschrieben kann die Verwaltungsgesellschaft Retrozessionen an Vertriebsgesellschaften, Platzeure und Betreiber von Handelsinfrastruktursystemen zahlen. Diese Retrozessionen werden von allfälligen Rabatten abgezogen. Dies kann dazu führen, dass die betroffenen Investoren effektiv keine Rabatte erhalten, auch wenn sie gemäss den oben beschriebenen Kriterien zum Erhalt von Rabatten berechtigt sind.</p>
Finanzintermediäre	<p>Einige institutionelle Anleger und Stiftungen haben spezialisierte Anlageberater als ausgelagerte Chief Investment Officers eingestellt, die ihnen maßgeschneiderte Anlagevorschläge unterbreiten, die Aktien des Unternehmens einschliessen. Da dies der Verwaltungsgesellschaft den Vertrieb und die Verwaltung der Anlegerbeziehungen erleichtert, kann er allen Investoren, die einen solchen Anlageberater bestellt haben, einen Rabatt gewähren.</p>

Auf Verlangen eines Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die tatsächliche Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Mai 2021

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt.

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anteilhaber auch die Möglichkeit, Rücknahme- und Umtauschanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anleger können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anleger bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen, die aus dem Vermögen der Teilfonds zu leisten sind) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart ist auch als Informationsstelle in Deutschland ernannt worden.

In Deutschland ansässige Anteilhaber können bei der deutschen Informationsstelle den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag, sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht - die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - und die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile kostenlos erhalten.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für Anleger sind auf der Website des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands www.lafv.li und auf der Website www.lgtcp.com/en/regulatory-information, dem Publikationsorgan des OGAW, zu veröffentlichen.

Die Anleger in Deutschland werden außerdem entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
- b) die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung
- c) Änderungen des Treuhandvertrages, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Steuerliche Angaben

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für sämtliche Anteile des Fonds die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) genannten Angaben im deutschen elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und diese mit der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erforderlichen Bescheinigung zu versehen, so dass die Anteile des Fonds im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland steuerpflichtiger Anleger als «transparent» gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Geschäftspolitik in der Zukunft zu ändern. Auch im Übrigen kann für die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs.1 InvStG und für die Art der Besteuerung keine Gewähr übernommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleger mit den Ausschüttungen, den ihnen für Steuerzwecke zugerechneten nicht ausgeschütteten Erträgen der Fonds, dem Entgelt aus der Veräusserung oder Rückgabe von Anteilen, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag). Auf

diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anlegern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem Fonds kann in diesem Prospekt nicht näher eingegangen werden.

Anlegern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen des Fonds sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

Vertrieb in Österreich

Die folgenden Informationen werden für potenzielle Anteilhaber in der Republik Österreich zur Verfügung gestellt und enthalten weitere Details und zusätzlich zu den im Prospekt enthaltenen Informationen ergänzende Informationen in Bezug auf den Vertrieb in der Republik Österreich.

Zahl- und Informationsstelle und Vertreter in Österreich

Die Zahlstelle, die Informationsstelle sowie der Vertreter in Österreich ist die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien. Anteile können von der Zahlstelle erworben und zurückgenommen werden. Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag sowie der jeweils neuesten Jahresbericht – und sofern nachfolgend veröffentlicht – auch der neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Der Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreis können ebenfalls kostenfrei bei der Stelle angefordert werden.

Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des OGAW und alle anderen Ankündigungen werden durch das Publikationsorgan, die Webseite des Liechtensteinischen Anlageverbands „LAFV“ unter www.lafv.li, sowie auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.lgtcp.com/en/regulatory-information veröffentlicht

Weder OGAW noch die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds oder der Manager des OGAW unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der FMA oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

Der englische Wortlaut dieses Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Treuhandvertrages sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am eingetragenen Niederlassungsort des Vertreters.

Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

Nach Maßgabe des unten stehenden Abschnitts steht dieser Prospekt für die öffentliche Verbreitung innerhalb des Vereinigten Königreichs, aus dem Vereinigten Königreich oder in das Vereinigte Königreich zur Verfügung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bisher lediglich die Teilfonds

- LGT Sustainable Short Duration Corporate Bond Fund Hedged
- LGT Sustainable Bond Fund EM Defensive

der Financial Conduct Authority (FCA) angezeigt wurden.

Bei der Verwaltungsgesellschaft (die „**Gesellschaft**“) handelt es sich um eine anerkannte kollektive Kapitalanlage (*collective investment scheme*) im Sinne von *Section 264* des *Financial Services and Markets Act 2000* („FSMA“) und zur Bewerbung der Anteile der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich sind diejenigen Personen befugt, die von der *Financial Conduct Authority* („FCA“) zur Durchführung von Investmentgeschäften zugelassen sind. Der Prospekt und diese Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich stellen eine Bewerbung von Finanzprodukten (*financial promotion*) im Sinne von *Section 21* des FSMA dar.

Die Gesellschaft betreibt kein Investmentgeschäft im Vereinigten Königreich, durch das die Führung seiner Geschäfte in den Anwendungsbereich des FSMA fällt. Daher fallen Anteilinhaber nicht in den Schutzbereich, den das aufsichtsrechtliche System des Vereinigten Königreichs bietet.

Wichtiger Hinweis

Anleger aus dem Vereinigten Königreich haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigungen aus dem Anleger-Entschädigungssystem, das unter der Bezeichnung *Financial Services Compensation Scheme* geführt wird.

Ein Anleger aus dem Vereinigten Königreich, der aufgrund des Prospekts mit der Gesellschaft einen Investmentvertrag über den Erwerb von Anteilen schließt, kann nicht nach den von der FCA erlassenen Rücktrittsregeln von diesem Vertrag zurücktreten. Der Vertrag wird durch Annahme des Auftrags durch die Gesellschaft verbindlich.

Handelsvereinbarungen und Information

LGT Capital Partners (U.K.) Limited (der „**Facility Agent**“) wurde zum Vertreter der Gesellschaft im Vereinigten Königreich bestellt und hat sich bereit erklärt, in Bezug auf die Fonds bestimmte Leistungsmerkmale in seinen Geschäftsräumen in 35 Dover Street, London, W1S 4NQ, England bereitzustellen. Der Facility Agent erhält ein jeweils zwischen der Gesellschaft und dem Facility Agent vereinbartes Honorar, das den marktüblichen Sätzen entspricht.

Die Anleger werden auf die Kapitel im Prospekt unter der Überschrift „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ und dort auf die Fristen für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft hingewiesen. Rücknahmeanträge sollten an die Depotbank gesendet werden, wobei die Einzelheiten dazu im Prospekt unter „Rücknahme von Anteilen“ geregelt sind. Alternativ können die Rücknahmeanträge auch an den Facility Agent unter der oben genannten Anschrift gerichtet werden.

Der Zeichnungspreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zum Bewertungszeitpunkt, abzüglich etwaiger Ausgabegebühren und/oder vorläufiger Gebühren und der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zum Bewertungszeitpunkt abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren. Die Höhe etwaiger Ausgabegebühren, vorläufiger Gebühren und Rücknahmegebühren sind in Anhang A, „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Informationen über die von den Anlegern zahlbaren Gebühren und Honorare sind im Prospekt im Kapitel „Kosten und Gebühren“ enthalten. Interessierte Anleger werden auf die darin enthaltenen Informationen über Kosten und Gebühren hingewiesen.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag sowie der neueste Jahresbericht (und, falls später veröffentlicht, der neueste Halbjahresbericht) können kostenfrei beim Facility Agent bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

Veröffentlichungen

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise wie auch alle sonstigen Mitteilungen werden auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands (LAFV) unter www.lafv.li als Publikationsmedium des OGAW veröffentlicht, und gegebenenfalls auf der Webseite «www.lgtcp.com/en/regulatory-information».

Alle Bekanntmachungen gegenüber Anteilhabern werden der FCA und den Anteilhabern gemäß liechtensteinischem Recht bekannt gegeben.

Allgemeine Information

Beschwerden über den Betrieb der Gesellschaft können der Gesellschaft direkt oder über den Facility Agent an die folgende Anschrift übermittelt werden:

LGT Capital Partners (U.K.) Limited
35 Dover Street
London W1S 4NQ
England

Interessierte Anleger im Vereinigten Königreich werden auf Kapitel 8 des Prospekts mit der Überschrift „Risikohinweis“ sowie auf die Risikoangaben im neuesten KIID des Fonds hingewiesen, bevor sie eine Anlage in den Fond vornehmen.

Wird durch den Prospekt ein Rat oder eine Empfehlung abgegeben oder angeboten, so bezieht sich dieser bzw. diese auf die Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft und nicht auf die des Facility Agent.

Anhang C Vergütungspolitik und -praxis

Im Hinblick auf die Vergütungspolitik und -praxis unterliegt LGT Capital Partners (FL) AG („MC“) den für Verwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG). Die MC verfügt über eine interne Richtlinie, die eine detaillierte Strukturierung der Vergütungspolitik und -praxis enthält und ein nachhaltiges Vergütungssystem bei gleichzeitiger Vermeidung von Fehlanreizen zum Ziel hat. Die Vergütungspolitik und -praxis der MC werden mindestens einmal jährlich von den Mitgliedern des Verwaltungsrats auf Angemessenheit und Einhaltung aller Rechtsvorschriften geprüft. Sie enthalten sowohl feste als auch variable (Performance-abhängige) Vergütungskomponenten.

Die MC hat eine Vergütungsleitlinie verfasst, die mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik im Einklang steht. Diese Leitlinien enthalten insbesondere keine Anreize zur Übernahme übermäßiger Risiken. Das Gesamtergebnis der MC, der maßgeblichen Gesellschaften der LGT Group und/oder die persönliche Performance des jeweiligen Mitarbeiters und seiner oder ihrer Abteilung werden bei der Berechnung der Performance Fee berücksichtigt. Bei der Erreichung dieser Zielvorgaben, die im Rahmen des Beurteilungsverfahrens für die persönliche Performance festgelegt wurden, haben vor allem eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz der Gesellschaft vor übermäßige Risiken Vorrang. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die absolute Performance des vom MC verwalteten Fonds gekoppelt, sondern basieren auf einem Mitarbeiterbeurteilungssystem, das sowohl quantitative als auch qualitative Performance-Kriterien berücksichtigt. Freiwillige Sachleistungen oder geldwerte Vorteile für die Mitarbeiter können gewährt werden.

Darüber hinaus wird durch Bandbreiten für die Gesamtvergütung sichergestellt, dass keine erhebliche Abhängigkeit von variablen Vergütungskomponenten entsteht und variable und feste Vergütungsbestandteile in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die Höhe der festen Vergütungskomponente wird so festgelegt, dass jedem Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigung (100 %) die feste Vergütungskomponente allein (unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gehälter in diesem Markt) für seinen eigenen Lebensunterhalt ausreicht. Die letzte Entscheidung über die Verteilung der variablen Vergütung trifft der Verwaltungsrat oder der Vorsitzende des Vergütungsausschusses. Der Verwaltungsrat prüft das Vergütungssystem mindestens einmal jährlich auf Angemessenheit und Übereinstimmung mit aufsichtsrechtlichen Vorschriften bezüglich Vergütung.

Besondere Vorschriften gelten für Mitglieder der Geschäftsführung der MC und Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen erheblichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der MC und der von ihr verwalteten Gelder hat (Risikoträger). Mitarbeiter, die einen entscheidenden Einfluss auf die Risiko- und Geschäftspolitik der MC ausüben können, wurden als identifizierte Mitarbeiter ermittelt. Ein Teil der variablen Vergütung dieser risikorelevanten Mitarbeiter wird über einen Zeitraum von mehreren Jahren zur Verwendung durch die Mitarbeiter ausgezahlt. In diesem Fall ist es zwingend vorgeschrieben, dass ein Teil von in der Regel 40 % oder – falls die variable Vergütung besonders hoch ist – 60 % der variablen Vergütung anteilig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zurückgestellt wird. Der zurückgestellte Teil der Vergütung ist über diesen Zeitraum risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Teils, wird erst ausgezahlt bzw. unverfallbar, wenn eine solche Zahlung insgesamt vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der MC, LGT Capital Partners AG oder LGT Group hinnehmbar und durch die Performance der entsprechenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Die gesamte variable Vergütung kann erheblich sinken – berücksichtigt man die laufende Vergütung und reduzierte Auszahlungen von zu einem früheren Zeitpunkt erwirtschafteten Erträgen –, falls die oben genannten Unternehmen ein schwaches oder negatives Finanzergebnis ausweisen.

Der Vergütungsbericht der MC (Anhang zum Jahresbericht), der den Anlegern auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde, enthält weitere Details zur aktuellen Vergütungspolitik.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Regelwerks, das die Vergütungspolitik und -praxis darlegt, ist verfügbar unter <https://www.lgtcp.com/en/regulatory-information>. Auf Wunsch des Anlegers stellt die Verwaltungsgesellschaft auch ausgedruckte Versionen dieser Informationen kostenfrei zur Verfügung.